

**Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten
1815**

Digitaler Volltextauszug

**zusammengestellt und
bearbeitet von
Hans-Walter Pries**

**Version 1.0
Stand: 28. Februar 2019**

Horstmar : [HIS-Data](#), 2019

[Hinweise zur Bearbeitung](#)

Inhalt

GS Seite

No. 267. Patent wegen Besitznahme der Herzogthümer Cleve, Berg, Geldern, des Fürstenthums Moers und der Grafschaften Essen und Werden. Vom 5ten April 1815.....	21
No. 268. Patent wegen Besitznahme des Großherzogthums Nieder-Rhein. Vom 5ten April 1815.....	23
No. 269. An die Einwohner der mit der preußischen Monarchie vereinigten Rheinländer. Vom 5ten April 1815.....	25
No. 273. Allerhöchster Aufruf an das Volk. Vom 7ten April 1815	32
No. 274. Verordnung wegen Bewaffnung der Freiwilligen. Vom 7ten April 1815.....	34
No. 275. Bekanntmachung vom 17ten April 1815., betreffend den, über die Aufhebung der Bayonner Konvention mit dem Kaiserlich-Russischen Hofe am 30sten März d. J. geschlossenen Vertrag.	37
No. 277. Patent wegen der Besitznahme des an Preußen zurückfallenden Theiles des Herzogthums Warschau. Vom 15ten Mai 1815.....	45
No. 278. An die Einwohner des Großherzogthums Posen. Vom 15ten Mai 1815	47
No. 279. An die Einwohner der Stadt und des Gebietes von Danzig des Culmschen und Michelauschen Kreises, und an die Einwohner der Stadt und des Gebietes von Thorn. Vom 15ten Mai 1815	48
No. 280. Verordnung wegen des Landsturms und des zweiten Aufgebots der Landwehr. Vom 15ten Mai 1815	49
No. 281. Friedens- und Freundschafts-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Sachsen. Vom 18ten Mai 1815	53
No. 282. Eides-Entlassung der Bewohner des abgetretenen Theils des Königreichs Sachsen, Seitens Seiner Majestät des Königs von Sachsen. Vom 22sten Mai 1815	76
No. 283. Patent wegen Besitzergreifung des mit der Preußischen Monarchie vereinigten Antheils von Sachsen. Vom 22sten Mai 1815.....	77
No. 284. Allerhöchster Zuruf an die Einwohner des Preußischen Sachsen. Vom 22sten Mai 1815	81
No. 285. Verordnung wegen Ausdehnung der seit 1811. mit der Herzoglich-Anhalt-Bernburgschen Regierung bestehenden Freizügigkeits-Übereinkunft auf sämmtliche jetzige Preußische Staaten. Vom 23sten May 1815.....	83

No. 287. Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden. Vom 30sten April 1815	85
No. 290. Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volks. Vom 22sten Mai 1815	103
No. 291. Verordnung betreffend die Verhältnisse der vormals unmittelbaren teutschen Reichsstände in den Preußischen Staaten. Vom 21sten Juni 1815.....	105
No. 294. Patent wegen Besitzergreifung der oranischen Erbländer oder für dieselben erhaltenen Äquivalente. Vom 21sten Juni 1815.....	126
No. 295. Vertrag zwischen Preußen und Rußland, in Betreff des Herzogthums Warschau. Vom 3ten Mai 1815.....	128
No. 296. Vertrag zwischen Preußen, Östreich und Rußland, in Betreff der freien Stadt Krakau. Vom 3ten Mai 1815.....	161
No. 302. Patent wegen Besitzergreifung der mit dem Preußischen Staate wieder vereinigten vormals Preußischen Provinzen im Nieder- und Obersächsischen Kreise Vom 21sten Juni 1815.....	193
No. 303. Patent wegen Besitzergreifung der mit der Preußischen Monarchie wieder vereinigten westphälischen Länder mit Einschluß der dazwischen liegenden Enklaven. Vom 21sten Juni 1815	195
No. 309. Patent wegen Besitzergreifung des mit der Preußischen Monarchie vereinigten Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen. Vom 19ten September 1815	203

No. 267

— 21 —

Patent wegen Besitznahme der Herzogthümer **Cleve, Berg, Geldern**, des Fürstenthums **Moers** und der Grafschaften **Essen** und Werden. Vom 5ten April 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Thun gegen Jedermann hiermit kund:

Vermöge der Übereinkunft, welche Wir mit den am Kongresse zu Wien Theil nehmenden Mächten abgeschlossen haben, sind Uns zur Traktatenmäßigen Entschädigung und zur Vereinigung mit Unserer Monarchie, das vormalige Großherzogthum Berg und ein Theil der Provinzen am linken Rheinufer überwiesen worden, auf welche Frankreich durch den Friedenstraktat von Paris vom 30sten Mai 1814. Art. *III.*^a Verzicht geleistet hat.

^a Preuß. GS 1814 S. 115

Dem zufolge nehmen Wir durch gegenwärtiges Patent in Besitz und einverleiben Unserer Monarchie mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit, und mit ihren gesammten Zubehörden nachstehende Länder und Ortschaften:

1. Von dem ehemaligen Departement Nieder-Maas, den Kanton Cruchten, oder Nieder-Crüchten, und denjenigen kleinen Theil des Kantons Roermonde, der östlich einer Linie liegt, welche aus dem einspringenden Winkel bei Melich gegen die nordwestliche Ecke des Kantons Crüchten gezogen wird.

2. Von dem ehemaligen Departement Roer, die Kantone Odenkirchen, Elsen, Dormagen, Neuß, Neersen, Viersen, Bracht, Kempen, Creveld, Uerdingen, Moers, Rheinbergen, Xanten, Calcar, Cleve ganz, und die Kantone Cranenburg, Goch, Geldern und Wankum, mit Ausschluß derjenigen Ortschaften, welche weniger als eine halbe deutsche Meile oder Eintausend Rheinländische Ruthen von dem Strombette der Maas entfernt liegen.

— 22 —

3. Auf dem rechten Rheinufer die Kantone Emmerich, Rees, Ringenberg, Dinslaken, Duisburg, mit den zugeschlagen gewesenen Gemeinden der Ämter Broich und Styrum: ferner die Kantone Werden, Essen, Düsseldorf, Ratingen, Velbert, Mettmann, Richrath, Opladen, Elberfeld, Barmen, Ronsdorff, Lenep, Wipperfürth, Wermelskirchen und Sohlingen.

Wir vereinigen diese Länder mit Unsern Staaten, unter Herstellung der alten Benennungen, der Herzogthümer Cleve, Berg und

Geldern, des Fürstenthums Moers und der Grafschaften Essen und Werden, und fügen die genannten Titel derselben Unsern Königlichen Titeln zu.

Wir lassen an den Grenzen zur Bezeichnung Unserer Landeshoheit die Preußischen Adler aufrichten, an die Stelle früher angehefteter Wappen Unser Königliches Wappen anschlagen, und die öffentlichen Siegel mit dem Preußisches Adler versehen.

Wir gebieten allen Einwohnern dieser von Uns in Besitz genommenen Länder jedes Standes und Ranges, Uns forthin als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn anzuerkennen, Uns und Unsern Nachfolgern den Eid der Treue zu leisten, und Unsern Gesetzen, Verfügungen und Befehlen mit Gehorsam und pflichtmäßiger Ergebenheit nachzuleben.

Wir versichern sie dagegen Unsers wirksamsten Schutzes ihrer Personen, ihres Eigenthums und ihres Glaubens, sowohl gegen äußern feindlichen Angriff, als im Innern durch eine schnelle und gerechte Justizpflege, und durch eine regelmäßige Verwaltung der Landes-, Polizei- und Finanz-Behörden. Wir werden sie gleich allen Unsern übrigen Unterthanen regieren, die Bildung einer Repräsentation anordnen, und Unsere Sorge auf die Wohlfahrt des Landes und seiner Einwohner gerichtet seyn lassen.

Die angestellten Beamten bleiben bei vorausgesetzter treuer Verwaltung, auf ihren Posten und im Genusse ihrer Einkünfte; auch wird jede öffentliche Stelle so lange, bis Wir eine andere Einrichtung zu treffen zweckmäßig finden, in der bisherigen Art verwaltet. Da die Verhältnisse Uns nicht gestatten, die Erbhuldigung persönlich anzunehmen; so haben Wir Unsern General-Lieutenant, Grafen **von Gneisenau**, und Unsern Geheimen Staatsrath **Sack**, hiezu beauftragt, und sie bevollmächtigt, in Unserm Namen die deshalb erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Des zu Urkund haben Wir dieses Patent eigenhändig vollzogen, und mit Beidrückung Unsers Königlichen Insigels bestärken lassen.

Gegeben Wien, den 5ten April 1815.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. **Hardenberg.**

No. 268

— 23 —

Patent wegen Besitznahme des Großherzogthums Nieder-Rhein. Vom 5ten April 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Thun gegen Jedermann hiermit kund:

Vermöge der Übereinkunft, welche Wir mit den am Kongresse zu Wien Theil nehmenden Mächten abgeschlossen haben, sind Uns zur Traktatenmäßigen Entschädigung und zur Vereinigung mit Unserer Monarchie das vormalige Großherzogthum Berg, und ein Theil der Provinzen am linken Rheinufer überwiesen worden, auf welche Frankreich durch den Friedenstraktat von Paris vom 30sten Mai 1814 Artikel *III.*^a Verzicht geleistet hat.

^a Preuß. GS 1814 S. 115

Dem zufolge nehmen Wir durch gegenwärtiges Patent in Besitz und einverleiben Unserer Monarchie mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit, und mit ihren gesammten Zubehörden, nachstehende Länder und Ortschaften:

1. Das ganze ehemalige Departement Rhein und Mosel, aus den Kantonen Bonn, Rheinbach, Ahrweiler, Runagen, Wehr, Aldenau, Ulmen, Virneburg, Mayen, Andernach, Rubenach, Coblenz, Polch, Münster, Kaisersesch, Cochem, Luzerat, Zell, Treis, Boppard, St. Goar, Castellaun, Simmern, Bacharach, Stromberg, Creuznach, Sobernheim, Kirn, Kirchberg und Trarbach bestehend.

2. Von dem vormaligen Departement Saar, die nachfolgenden Kantone: Reiferscheid, Blankenheim, Lyssendorff, Schönberg, Prüm, Kylburg, Gerolstein, Daun, Manderscheid, Wittlich, Schweich, Pfälzel, Trier, Conz, Hermeiskeil, Budelich, Berncastel, Rhaunem, Herstein, Meisenheim, und diejenigen Theile der Kantone Grumbach, Baumholder und Birkenfeld, welche nordwärts einer Linie liegen, die von Medart über Merzweiler, Langweiler, Nieder- und Ober-Feckebach, Ellenbach, Breunchenborn, Answeiler, Kronweiler, Niederbrambach, Burbach, Böschweiler, Heubweiler, Hambach und Rinzenberg an die Grenzen des Kantons Hermeiskeil gezogen wird. Die eben genannten Ortschaften, mit ihren Feldmarken und Zubehör sind in die gedachte Linie mit eingeschlossen, und sind zu Unsern Staaten gehörige Grenzörter.

3. Von dem vormaligen Departement der Wälder (*des forêts*), denjenigen Theil, der auf dem linken Ufer der Our oder Ouren bis zu ihrem Einflusse in die Sure oder Saure, dann von da auf dem linken

der Sure bis zu ihrem Einflusse in die Mosel, und von da bis zum Einflusse der Saar auf dem linken Ufer der Mosel liegt; folglich die Kantone Dudeldorf, Bit-

— 24 —

burg, Neuerburg und Arzfeld ganz, und von den Kantonen Grevenmarchern, Echternach, Vianden und Clervaux diejenigen Theile, welche die gedachten Flüsse in der eben erwähnten Art abschneiden,

4. Von dem ehemaligen Departement Ourthe die Kantone St. Vith, Malmedy, Cronenburg, Schleyden und Eupen, und den kleinen Theil des Kantons Aubel, welchen die große Landstraße zwischen Hergenrael und Achen durchschneidet, mit Inbegriff dieser Straße selbst zwischen den genannten Orten.

5. Von dem ehemaligen Departement Nieder-Maas denjenigen Theil des Kantons Rolduc oder Herzogenrath, welcher auf dem östlichen oder rechten Ufer des Baches Worm liegt.

6. Von dem ehemaligen Departement Roer die Kantone Achen, Burscheid, Eschweiler, Montjoye, Düren, Froizheim, Gemünd, Zülpich, Lechenich, Brühl, Cölln, Weyden, Kerpen, Jülich, Linnich, Geilenkirchen, denjenigen Theil des Kantons Sittard, der westlich von einer Linie über Hillensberg, Wehr, Millen, Havert auf Waldfeucht, sämmtliche vorgenannte Orte mit ihren Feldmarken zu Preußen einschließend, liegt, dann die Kantone Heinsberg, Erkelens und Bergheim.

7. Von dem ehemaligen Großherzogthume Berg die Kantone Mühlheim, Bensberg, Lindlar, Siegburg, Honnef, Königswinter, Eytorf, Waldbroel, Wildenburg, Homburg und Gummersbach.

Wir vereinigen diese Länder unter der Benennung des Großherzogthums Nieder-Rhein, und fügen den Titel eines Großherzogs vom **Nieder-Rhein** Unsern Königlichen Titeln hinzu.

Wir lassen an den Grenzen zur Bezeichnung Unserer Landeshoheit die preußischen Adler aufrichten, an die Stelle früher angehefteter Wappen Unser Königliches Wappen anschlagen, und die öffentlichen Siegel mit dem preußischen Adler versehen.

Wir gebieten allen Einwohnern dieser von Uns in Besitz genommenen Länder jedes Standes und Ranges Uns forthin als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn anzuerkennen, Uns und Unsern Nachfolgern den Eid der Treue zu leisten, und Unsern Gesetzen, Verfügungen und Befehlen mit Gehorsam und pflichtmäßiger Ergebenheit nachzuleben.

Wir versichern sie dagegen Unseres wirksamsten Schutzes ihrer Personen, ihres Eigenthums, und ihres Glaubens, sowohl gegen

äußern feindlichen Angriff, als im Innern durch eine schnelle und gerechte Justizpflege, und durch eine regelmäßige Verwaltung der Landes-, Polizei- und Finanzbehörden. Wir werden sie gleich allen Unsern übrigen Unterthanen regieren, die Bildung einer Repräsentation anordnen, und Unsere Sorge auf die Wohlfahrt des Landes und seiner Einwohner gerichtet seyn lassen.

— 25 —

Die angestellten Beamten bleiben bei vorausgesetzter treuer Verwaltung auf ihren Posten und im Genusse ihrer Einkünfte; auch wird jede öffentliche Stelle so lange, bis Wir eine andere Einrichtung zu treffen zweckmäßig finden, in der bisherigen Art verwaltet.

Da die Verhältnisse Uns nicht gestatten, die Erbhuldigung persönlich anzunehmen: so haben Wir Unsern General-Lieutenant Grafen **v. Gneisenau** und Unsern Geheimen Staatsrath **Sack** hiez zu beauftragt, und sie bevollmächtigt, in Unserm Namen die deshalb erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Des zu Urkund haben Wir dieses Patent eigenhändig vollzogen, und mit Beidrückung Unsers Königlichen Insiegels bestärken lassen.

Gegeben Wien, den 5ten April 1815.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. **Hardenberg.**

No. 269

— 25 —

An die Einwohner der mit der preußischen Monarchie vereinigten Rheinländer. Vom 5ten April 1815.

Als Ich dem einmüthigen Beschluß der zum Kongreß versammelten Mächte, durch welchen ein großer Theil der deutschen Provinzen des linken Rheinufers Meinen Staaten einverleibt wird, Meine Zustimmung gab, ließ Ich die gefahrvolle Lage dieser Grenzlande des deutschen Reichs, und die schwere Pflicht ihrer Vertheidigung nicht unerwogen. Aber die höhere Rücksicht auf das gesammte deutsche Vaterland entschied Meinen Entschluß. Diese deutschen Urländer müssen mit Deutschland vereinigt bleiben; sie können nicht einem andern Reich angehören, dem sie durch Sprache, durch Sitten, durch Gewohnheiten, durch Gesetze fremde sind. Sie sind die Vormauer der Freiheit und Unabhängigkeit Deutschlands, und Preußen, dessen Selbstständigkeit seit ihrem Verluste hart bedroht war, hat eben so sehr die Pflicht, als den ehrenvollen Anspruch erworben, sie zu beschützen und für sie zu wachen. Dieses erwog Ich und auch, daß Ich meinen Völkern ein treues, männliches, deutsches Volk verbrüdere, welches alle Gefahren freudig mit ihnen theilen wird, um seine Freiheit, so wie sie und mit ihnen, in entscheidenden Tagen zu behaupten. So habe Ich denn im Vertrauen auf Gott und auf die Treue

— 26 —

und den Muth meines Volks diese Rheinländer in Besitz genommen, und mit der preußischen Krone vereinigt.

Und so, Ihr Einwohner dieser Länder, trete Ich jetzt mit Vertrauen unter Euch, gebe Euch Eurem deutschen Vaterlande, einem alten deutschen Fürstenstamme wieder, und nenne Euch Preußen!

Kommt Mir mit redlicher, treuer und beharrlicher Anhänglichkeit entgegen.

Ihr werdet gerechten und milden Gesetzen gehorchen.

Eure Religion, das Heiligste, was dem Menschen angehört, werde Ich ehren und schützen. Ihre Diener werde Ich auch in ihrer äußern Lage zu verbessern suchen, damit sie die Würde ihres Amts behaupten.

Ich werde die Anstalten des öffentlichen Unterrichts für Eure Kinder herstellen, die unter den Bedrückungen der vorigen Regierung so sehr vernachlässigt wurden. Ich werde einen bischöflichen Sitz, eine Universität und Bildungsanstalten für Eure Geistlichen und Lehrer unter Euch errichten.

Ich weiß, welche Opfer und Anstrengungen der fortgedauerte Kriegszustand Euch gekostet. Die Verhältnisse der Zeit gestatteten nicht, sie noch mehr zu mildern, als geschehen ist. Aber Ihr müßt es nicht vergessen, daß der größte Theil dieser Lasten noch aus der früheren Verbindung mit Frankreich hervorging, daß die Loßreißung von Frankreich nicht ohne die unvermeidlichen Beschwerden und Unfälle des Krieges erfolgen konnte, und daß sie nothwendig war, wenn Ihr Euch und Eure Kinder in Sprache, Sitten und Gesinnungen deutsch erhalten wolltet.

Ich werde durch eine regelmäßige Verwaltung des Landes den Gewerbleiß Eurer Städte und Eurer Dörfer erhalten und beleben. Die veränderten Verhältnisse werden einem Theil Eurer Fabrikate den bisherigen Absatz entziehen; Ich werde, wenn der Friede vollkommen hergestellt seyn wird, neue Quellen für ihn zu eröffnen bemüht seyn.

Ich werde Euch nicht durch die öffentlichen Abgaben bedrücken. Die Steuern sollen mit Eurer Zuziehung regulirt und festgestellt werden, nach einem allgemeinen, auch für Meine übrigen Staaten zu entwerfenden Plan.

Die Militair-Verfassung wird, wie in Meiner ganzen Monarchie nur auf die Vertheidigung des Vaterlandes gerichtet seyn, und durch die Organisation einer angemessenen Landwehr werde Ich in Friedenszeiten dem Lande die Kosten der Unterhaltung eines größeren stehenden Heeres ersparen.

Im Kriege muß zu den Waffen greifen, wer sie zu tragen fähig ist. Ich darf Euch hiezu nicht aufrufen. Jeder von Euch kennt seine Pflicht für das Vaterland und für die Ehre.

Der Krieg droht Euren Grenzen. Um ihn zu entfernen, werde Ich allerdings augenblickliche Anstrengungen von Euch fordern. Ich werde einen

— 27 —

Theil Meines stehenden Heeres aus Eurer Mitte wählen, die Landwehr aufbieten und den Landsturm einrichten lassen, wenn die Nähe der Gefahr es erfordern sollte.

Aber gemeinschaftlich mit Meinem tapfern Heer, mit Meinen andern Völkern vereinigt, werdet Ihr den Feind Eures Vaterlandes besiegen, und Theil nehmen an dem Ruhm, die Freiheit und Unabhängigkeit des deutschen Reichs auf lange Jahrhunderte dauernd gegründet zu haben.

Wien, den 5ten April 1815.

Friedrich Wilhelm.

No. 273

— 32 —

Allerhöchster Aufruf an das Volk. Vom 7ten April 1815.

Als Ich in der Zeit der Gefahr Mein Volk zu den Waffen rief, um für die Freiheit und Selbstständigkeit des Vaterlandes zu kämpfen, da zog die gesammte Jugend wetteifernd zu den Fahnen, um mit freudiger Entsagung ungewohnte Beschwerden zu ertragen, und entschlossen, selbst dem Tode entgegen zu gehen; da trat die Kraft des Volks unerschrocken in die Reihen Meiner tapfern Soldaten, und Meine Feldherren führten mit Mir ein Heer von Helden in die Schlacht, die des Namens ihrer Väter als Erben ihres Ruhms sich würdig erwiesen. So eroberten wir und unsere Verbündeten, von Siegen begleitet, die Hauptstadt des Feindes; unsere Fahnen weheten in Paris; **Napoleon** entsagte der Herrschaft; dem Deutschen Vaterlands war Freiheit, den Thronen Sicherheit, und der Welt die Hoffnung eines dauerhaften Friedens zurückgegeben.

Diese Hoffnung ist verschwunden; wir müssen von neuem in den Kampf. Den Mann, der zehen Jahre hindurch unsägliches Elend über die Völker verbreitet, hat eine verrätherische Verschwörung nach Frankreich zurückgeführt. Das bestürzte Volk hat seinen bewaffneten Anhängern nicht widerstehen können: seine Thron-Entsagung, obwohl er selbst, noch im Besitz einer beträcht-

— 33 —

lichen Heeresmacht, sie für ein freiwilliges, dem Glück und der Ruhe Frankreichs dargebrachtes Opfer erklärt hatte, achtet er, wie jeden Vertrag, für nichts; er steht an der Spitze eidbrüchig gewordener Soldaten, die den Krieg verewigen wollen; Europa ist von neuem bedrohet; es kann den Mann auf Frankreichs Thron nicht dulden, der die Weltherrschaft als den Zweck ferner stets erneuerten Kriege laut verkündigte, der die sittliche Welt durch fortgesetzte Wortbrüchigkeit zerstörte, und deshalb für eine friedliche Gesinnung keine Bürgschaft leisten kann.

Von neuem also in den Kampf! Frankreich selbst bedarf unserer Hülfe, und ganz Europa ist mit uns verbündet. Mit euren alten Siegesgefährten verbunden, durch neue Waffenbrüder verstärkt, gehet ihr, brave Preußen! mit Mir, mit den Prinzen Meines Hauses, mit den Feldherren, die euch zu Siegen geführt, in einen nothwendigen, gerechten Krieg. Die Gerechtigkeit der Sache, die wir verfechten, sichert uns den Sieg.

Ich habe eine allgemeine Bewaffnung, mittelst Ausführung Meiner Verordnung vom 3ten September 1814., die in allen Meinen Staaten vollzogen werden soll, befohlen. Das stehende Heer soll ergänzt, die Abtheilungen der freiwilligen Jäger sollen gebildet, die Landwehren zusammenberufen werden. Die Jugend der gebildeten Stände vom vollendeten 20sten Jahre hat die Wahl, ob sie in die Landwehr des ersten Aufgebots treten, oder in die Jägerkorps des stehenden Heeres aufgenommen seyn will. Jeder Jüngling, der sein 17tes Jahr vollendet hat, kann, bei gehöriger körperlicher Stärke, dem Heer nach eigener Wahl sich anschließen; Ich lasse dieserhalb eine besondere Verordnung ergehen. Über die Bildung der einzelnen Korps und der Landwehr wird in jeder Provinz die Bekanntmachung der beauftragten Behörden erscheinen.

So treten wir, bewaffnet mit dem gesammten Europa, wider **Napoleon Bonaparte** und seinen Anhang noch einmal in die Schranken. Auf dann! mit Gott für die Ruhe der Welt, für Ordnung und Sittlichkeit, für König und Vaterland!

Wien, den 7ten April 1815.

Friedrich Wilhelm.

No. 274

— 34 —

Verordnung wegen Bewaffnung der Freiwilligen. Vom 7ten April 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Finden Uns durch die eigetretenen Umstände veranlaßt, Nachstehendes zu verordnen und festzusetzen:

Durch Verrath und Wortbrüchigkeit sind die vor Kurzem glorreich erkämpften edelmüthig gegebenen Verträge gebrochen und die Hoffnung eines dauernden Friedens ist durch eine seltene Treulosigkeit in die Aussicht zum nahen Kampfe verwandelt.

Mit dankbarer Anerkennung dessen, was Mein treues Volk in dem großen Kampfe für Mich, für seine eigene Selbstständigkeit, für die Sache von ganz Europa gethan hat, ist es Mein reges Bestreben gewesen, es für einen neuen Krieg, selbst wenn dies auch Mir empfindliche Opfer erfordert hätte, so lange als möglich zu bewahren.

Diese bis dahin Mich leitende Rücksicht hat aufgehört, seitdem es wieder die Frage ist, ob die übermüthige Treulosigkeit aufs Neue mit dem Erwerb der Länder schwelgen soll? Die Nothwendigkeit eines ersten Kampfes wird der neue Vereinigungspunkt aller Fürsten und Völker. Nur diese hohen Rücksichten können Mich bewegen, diejenigen Rüstungsmaßregeln anzuordnen, die zu einem nachdrucksvollen Kampfe erforderlich sind und deren Anwendung schon einmal mit segensreichem Erfolge gekrönt ward. Ich setze daher zuerst in Hinsicht der Freiwilligen Folgendes fest:

- 1) Diejenigen Freiwilligen, welche an den früheren Feldzügen einen ehrenvollen Antheil nahmen, gehören, wenn sie nicht selbst eine erneuerte Anstellung bei dem stehenden Heere nachsuchen, gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 3ten September 1814., auch ohne Rücksicht auf ihr Alter zur Landwehr.
- 2) Sie haben sich deshalb nach Erscheinung dieser Bekanntmachung bei den kommandirenden Generalen der Provinzen, in denen sie sich aufhalten, zu melden.
- 3) Alle diejenigen Freiwilligen, welche von den Regimentern, bei welchen sie den Feldzug hindurch standen, der Beförderung zum Offizier für würdig erklärt wurden, oder das eiserne Kreuz erhalten haben, werden sogleich in die offenen Plätze als Offiziere angestellt.

- 4) Diejenigen, denen ihre frühere Verhältnisse die Ausübung einer Offizierstelle erschweren würde, oder die im Laufe des Feldzuges noch keine

— 35 —

Gelegenheit fanden, sich durch persönliche Auszeichnung den Anspruch auf Beförderung zu erwerben, werden nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten als Feldwebel oder Unteroffiziere angestellt.

- 5) Die kommandirenden Generale haben mit möglicher Berücksichtigung der besondern Verhältnisse, die Vertheilung dieser verschiedenen Klassen bei dem ersten Aufgebot der Landwehr und bei den als Stamm des zweiten Aufgebots zurückbleibenden Reservebataillons der Landwehr anzuordnen.
- 6) Denjenigen Freiwilligen, welche wiederum ins stehende Heer eintreten wollen, ist die Wahl des Regiments, ohne Rücksicht auf ihr früheres Dienstverhältniß, überlassen.
- 7) Es gelten für die Art ihrer Anstellung dieselben Vorschriften, welche unter 3. und 4. für die Anstellung bei der Landwehr gegeben sind.
- 8) Außerdem sollen diejenigen, welche sich nicht gleich zu einer Anstellung als Offizier eignen, noch besonders dadurch berücksichtigt werden, daß sie, in sofern sie die dazu erforderlichen Fähigkeiten besitzen, zu Versendungen bei den Generalen anzustellen sind.
- 9) Diejenigen, welche früher schon bei der Reuterei gedient haben und jetzt daselbst wieder angestellt zu werden wünschen, sollen, wenn sie sich nicht gleich beritten machen können, vorläufig bei den Ersatz-Eskadronen zur Mitaufsicht angestellt werden.
- 10) Um die Anschaffung der Pferde denen bei der Reuterei schon gedienten Freiwilligen, soviel es nur die Staatskassen erlauben, zu erleichtern, sollen diejenigen, welche Pferde nach den darüber durch das Kriegs-Ministerium noch bekannt zu machenden Bedingungen mitbringen, die Hälfte des Dienstwerths baar, das Übrige in jährlichen Abschlagszahlungen erhalten.
- 11) Es haben auch die gedienten Freiwilligen nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten die ersten Ansprüche auf die bei den Sicherheits- und Verwaltungsbehörden des Heeres anzustellenden Aufseher-Posten.
- 12) Alle gediente Freiwilligen, die als Unteroffiziere angestellt werden, bekommen, in sofern sie es bei ihrem Wieder-Eintritt bedürften, ihre fehlenden Uniformsstücke geliefert. Sie werden in den Provinzen von den kommandirenden Generalen gesammelt und

demnächst nach den Regimentern, die sie sich wählten, abgesendet.

- 13) Diejenigen jungen Leute, deren Alter sie noch von der thätigen Theilnahme an den vorletzten Feldzügen zurückhielt, so wie alle die, welche, sey es aus Mangel der Kraft oder andern einzelnen Gründen, noch nicht dienen konnten, werden hiermit genau nach den Bestimmungen vom 3ten Februar 1813. und dem Gesetz vom 3ten September 1814. als Freiwillige aufgerufen; es haften auf ihnen alle dort ausgesprochene Pflichten und

— 36 —

sie erwerben sich durch ihren Diensteintritt alle die den Freiwilligen zugesicherten Vorrechte.

- 14) Von jetzt an kann Niemand, der am Schlusse des Krieges bereits Preußischer Staatsbürger war und seit dem Jahre 1790. geboren ward, zu einer Beamten-Stelle in Vorschlag gebracht werden, wenn er entweder:

- a) nicht den Feldzug von 1813 -1814. mitgemacht hat, oder jetzt als Freiwilliger eintritt;
- b) nicht bereits am 31sten März 1814. als Staatsbeamter wirklich angestellt war;
- c) durch völlig erwiesene körperliche Unfähigkeit an der persönlichen Leistung seiner Dienstpflicht verhindert wird.

Ohne eine genügende Anzeige, daß der Vorgeschlagene zu einer der obigen drei Klassen gehöre, kann zu keinem Posten ein Vorschlag eingereicht werden, und Ich mache es allen Behörden zur Pflicht, über die Ausführung dieser Anordnungen auf das Strengste zu wachen.

- 15) Diejenigen Freiwilligen, die die Feldzüge von 1813. oder 1814. mitgemacht haben, können nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten von den Behörden zu jeder Anstellung, auch im Laufe des Feldzuges in Vorschlag gebracht werden, und es bleibt dann dem Ermessen des Einzelnen nach Maaßgabe des dringenden Bedürfnisses überlassen, ob er am Schlusse des Jahres zu seinem Posten zurückkehren, oder noch ferner im Kriegsdienste verbleiben will.

16) Alle diejenigen, welche noch nicht gedient haben, gehören, in sofern sie nicht zu den Freiwilligen eintreten, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3ten September 1814. zum Ersatz des stehenden Heeres und der Landwehr, und es bleibt die besondere Verpflichtung der Behörden, darauf zu wachen, daß nicht einzelne Unwürdige sich der Vertheidigung des aufs Neue bedroheten Vaterlandes zu entziehen suchen.

Wien, den 7ten April 1815.

Friedrich Wilhelm.

No. 275

— 37 —

Bekanntmachung vom 17ten April 1815., betreffend den, über die Aufhebung der Bayonner Konvention mit dem Kaiserlich-Russischen Hofe am 30sten März d. J. geschlossenen Vertrag.

Durch eine zwischen Sr. Majestät dem Könige und Sr. Russisch-Kaiserlichen Majestät den 30sten März d. J. geschlossene Übereinkunft, ist die zwischen dem vormaligen Kaiser von Frankreich und dem Könige von Sachsen am 10ten Mai 1808. zu Bayonne geschlossene Konvention, durch welche die Kapitalien Preußischer Geldinstitute und Stiftungen im Herzogthume Warschau dem Könige von Sachsen und dem Herzogthume Warschau abgetreten worden, aufgehoben. Hier-nach ist

1.

den preußischen Geldinstituten und Stiftungen, so wie den Privatpersonen, deren im Herzogthume Warschau untergebrachte Kapitalien auf den Grund der Konvention von Bayonne mit Beschlag und Konfiskation belegt worden sind, die freie Disposition über ihr Eigenthum wieder gegeben.

2.

Haben die kontrahirenden Mächte wechselseitig zugesichert, daß die Unterthanen der einen Macht in dem Antheile der anderen in Rücksicht auf ihr Eigenthum den besondern Schutz der Gesetze genießen, und in der Ausübung ihrer diesfälligen Rechte auf keine Weise und unter keinem Vorwande beeinträchtigt werden sollen.

3.

Diejenigen Kapitalien, welche auf Gütern des Rußland verbleibenden Antheils eingetragen sind, und der Bank und der General-Invalidenkasse gehören, werden mit den rückständigen und laufenden Zinsen nach einer besondern Vereinigung Seiner Majestät mit dem Kaiser von Rußland, für Rechnung des Russischen Antheils des Herzogthums Warschau eigenthümlich überwiesen und der Werth verabredertermaßen an Preußen erstattet.

— 38 —

4.

Die Inhaber der Kapitalien, welche bisher als muthmaaßliches Eigenthum des Staates oder eines Geldinstituts zu den Bayonner Summen gerechnet, und mit Beschlag belegt worden sind, müssen sich zwar, so wie diese Institute selbst, diejenigen Summen, welche ihr Schuldner an den Schatz des Herzogthums Warschau, es sey auf

Kapital oder Zinsen, durch authentische Quittungen gezahlt zu haben nachweist, auf Kapital und Zinsen in Abzug bringen lassen; sie zeigen aber diesen Abzug der 2ten Sektion des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin an, welches den Ersatz dieser in Abzug gebrachten Summen von der Regierung des Herzogthums Warschau erhalten und den Eigenthümern zustellen lassen wird.

5.

Die Gläubiger der Unterthanen des Herzogthums Warschau müssen sich übrigens denjenigen, durch Zeit und Umstände nöthig gewordenen Maaßregeln unterwerfen, welche die Rettung ihrer Kapitalien und die Erhaltung der Gutsbesitzer im Herzogthum Warschau erfordern, und von den hohen kontrahirenden Mächten zur Ausschließung alles künftigen Mißverständes in den nachfolgenden additionellen Artikeln verabredet worden sind.

Wien den 17ten April 1815.

Der Staatskanzler

C. Fürst v. **Hardenberg.**

Additioneller Artikel

zu dem Vertrage, welcher die Bayonner Konvention aufhebt.

Im Verfolg des Vertrages vom heutigen Tage, welcher die, über die Preußischen, im Herzogthum Warschau befindlichen Kapitalien zu Bayonne am 10ten Mai 1808. errichtete Konvention aufhebt, ist die absolute Unmöglichkeit in Erwägung gekommen, in welcher sich die Schuldner befinden, ihren Gläubigern, denen sie auf Johannis d. J. großentheils neunjährige Zinsen rückständig sind, sofort und vollständig gerecht zu werden; daß ein rücksichtsloses Verfahren gegen dieselben die auf ihren Gütern eingetragenen Kapitalien selbst in Gefahr bringen, und daß um den hieraus entstehenden unglücklichen Folgen vorzubeugen, dem russischen Gouvernement des Herzogthums Warschau nichts übrig bleiben würde, als gewisse mit dem Interesse der Gläubiger und

— 39 —

Schuldner gleich einverständene Zahlungs-Modifikationen vorzuschreiben. Die hohen kontrahirenden Theile haben es nöthig gefunden, sich über solche Zahlungs-Modalitäten zu verständigen, und sind über folgende Punkte übereingekommen.

Artikel I.

Es wird sämmtlichen Schuldnern, sowohl denen, deren Kapitalien in der Bayonner Konvention befangen gewesen sind, als auch den übrigen im Herzogthum Warschau befindlichen Schuldnern Preußischer Unterthanen, in Rücksicht des Kapitals, ein, von Weihnachten dieses Jahres ab, zu rechnendes sechsjähriges Moratorium ertheilt. Während dieser Zeit findet die Aufkündigung keines Kapitals Statt; nach Ablauf derselben kann jährlich nur der vierte Theil des Kapitals von oben herab gekündigt werden.

Artikel II.

Der Zinsfuß wird für die Dauer des Moratoriums auf Vier vom Hundert gesetzt, ohne Rücksicht, welcher Zinsfuß in der Obligation verschrieben ist.

Artikel III.

Was die Zinsen seit dem Jahre 1806. betrifft, so soll die eine Hälfte derselben in gleiche Theile vertheilt, binnen sechs Jahren, von Weihnachten dieses Jahres ab gerechnet, mit den laufenden Zinsen zugleich abgeführt werden. Die zweite Hälfte sind die Kreditoren erst dann zu fordern berechtigt, wenn die Regierung den Schuldnern die Kriegslieferungen, Vorschüsse und sonstige Leistungen vergüten wird. diese Vergütung bestimmt zu gleicher Zeit die Art und Weise, in welcher diese zweite Hälfte bezahlt werden muß; dergestalt, daß die Kreditoren immer auf den ganzen Betrag dieser Vergütung, so weit sie zur Deckung dieser zweiten Hälfte nöthig ist, Ansprüche behalten.

Artikel IV.

Damit ein Debitor, welcher mit Rechtlichkeit bemüht gewesen ist, seinen Verpflichtungen nach Kräften zu genügen, nicht härter wie ein säumiger Zahler behandelt wird; so ist man übereingekommen, daß Alles, was bereits auf die seit Johannis 1806. erwachsenen Zinsen bezahlt worden ist, auf die zu zahlende erste Hälfte der Zinsen gerechnet werden kann, jedoch so, daß der Rest dieser Hälfte nach der Bestimmung des *Artikel III.* mit Weihnachten dieses Jahres anzufangen, berichtet werden muß.

Eine Reklamation dessen, was der Debitor einmal an Zinsen über die erste Hälfte gezahlt hat, findet aber unter keinen Umständen statt.

Artikel V.

Die Debitoren, welche der in dem *Artikel I.* bis *III.* enthaltenen Begünstigung theilhaftig werden wollen, müssen bei der Publikation dieser Konvention, sofort den in derselben enthaltenen Bestimmungen genügen, und bin-

— 40 —

nen fünf Monaten, vom Tage der Publikation an gerechnet, ihren Kreditoren eine authentische gerichtliche Erklärung aushändigen, in welcher sie sich ohne Prozeß der Exekution für den Fall unterwerfen, daß sie ihre Verbindlichkeiten nicht auf das Strengste erfüllen; dergestalt, daß eine Zahlungs-Verzögerung von **Vier Wochen** dem Kreditor das Recht giebt, sogleich mit der Exekution zu verfahren.

Artikel VI.

Seine Majestät der Kaiser aller Reussen erkennen die, in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Zahlungs-Erleichterungen zur Erhaltung wohlgesinnter Schuldner für hinreichend, und es ist Ihr Wille, nie einem Schuldner eines Preußischen Unterthans größere Zahlungs-Beneficien zu bewilligen oder zu gestatten, daß solche bewilliget werden. Seine Kaiserliche Majestät wollen im Gegentheile, daß den Tribunalen ausdrücklich befohlen werde, nach dem Inhalte dieser Konvention gute und schnelle gerichtliche Hülfe zu leisten.

Artikel VII.

Die in diesen additionellen Artikeln enthaltenen Stipulationen sollen dieselbe Kraft haben, als wenn sie von Wort zu Wort in dem Hauptvertrag von diesem Tage, welcher die Konvention von Bayonne vernichtet, aufgenommen wären.

Zu dessen Beglaubigung haben die resp. Bevollmächtigten dieses gezeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Wien, den 30sten März 1815.

C. Fürst **v. Hardenberg.** Johann **v. Anstett.**

No. 277

— 45 —

Patent wegen der Besitznahme des an Preußen zurückfallenden Theiles des Herzogthums Warschau. Vom 15ten Mai 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Vermöge der mit den am Kongresse zu Wien Theil nehmenden Mächten geschlossenen Übereinkunft, sind mehrere Unserer frühern polnischen Besitzungen zu Unseren Staaten zurückgekehrt. Diese Besitzungen bestehen in dem zum Herzogthume Warschau gekommenen Theile der preußischen Erwerbungen vom Jahre 1772., der Stadt Thorn mit einem für dieselbe neu bestimmten Gebiete, in dem jetzigen Departement Posen, mit Ausnahme eines Theils des Powitzschen und des Peyserschen Kreises; und in dem bis an den Fluß Proszna belegenen Theile des Kalischer Departements, mit Ausschluß der Stadt und des Kreises dieses Namens.

Von diesen Landschaften kehrt der Kulm- und Michelausche Kreis in den Grenzen von 1772., ferner die Stadt Thorn nebst ihrem neu bestimmten Gebiete, zu Unserer Provinz Westpreußen zurück, zu welcher auch, wegen des Strombaues, das linke Weichselufer, jedoch bloß mit den unmittelbar an den Strom grenzenden, oder in dessen Niederungen befindlichen Ortschaften, gelegt wird.

Dagegen vereinigen Wir die übrigen Landschaften, welchen Wir von Westpreußen den jetzigen Cronschen und den Caminschen Kreis, als ehemalige Theile des Netzdistrikts hinzufügen, zu einer besondern Provinz, und werden dieselbe unter dem Namen des **Großherzogthums Posen** besitzen, nehmen

— 46 —

auch den Titel eines Großherzogs von Posen in Unsern Königlichen Titel, und das Wappen der Provinz in das Wappen Unsers Königreichs auf.

Indem Wir Unserm Generallieutenant **von Thümen** den Befehl gegeben haben, den an Uns zurückgefallenen Theil Unserer frühern Polnischen Provinzen mit Unsern Truppen zu besetzen; haben Wir ihm zugleich aufgetragen, denselben in Gemeinschaft mit Unserm zum Oberpräsidenten des Großherzogthums Posen ernannten wirklichen Geheimenrathe von **Zerboni di Sposetti** förmlich in Besitz zu nehmen.

Da die Zeitumstände es nicht gestatten, daß Wir die Erbhuldigung persönlich empfangen, so haben Wir zur Annahme derselben den zu

Unserm Statthalter im Großherzogthum Posen ernannten Herrn Fürsten **Anton Radziwill** Liebden ausersehen, und ihn bevollmächtigt, in Unserm Namen die deshalb nöthigen Verfügungen, zu treffen.

Das zu Urkund haben Wir dieses Patent eigenhändig vollzogen und mit Beidrückung Unsers Königlichen Insiegels bekräftigen lassen.

Geschehen zu Wien, den 15ten Mai 1815.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. **Hardenberg.**

No. 278

— 47 —

An die Einwohner des Großherzogthums Posen. Vom 15ten Mai 1815.

Einwohner des Großherzogthums Posen!

Indem Ich durch Mein Besitznahme-Patent vom heutigen Tage denjenigen Theil der ursprünglich zu Preußen gehörigen an Meine Staaten zurückgefallenen Districte des bisherigen Herzogthums Warschau in ihre uralten Verhältnisse zurückgeführt habe, bin Ich bedacht gewesen, auch Eure Verhältnisse festzusetzen; auch Ihr habt ein Vaterland, und mit ihm einen Beweis Meiner Achtung für Eure Anhänglichkeit an dasselbe erhalten. Ihr werdet Meiner Monarchie einverleibt, ohne Eure Nationalität verlügen zu dürfen. Ihr werdet an der Constitution Theil nehmen, welche Ich Meinen getreuen Unterthanen zu gewähren beabsichtige; und Ihr werdet wie die übrigen Provinzen Meines Reichs eine provinzielle Verfassung erhalten.

Eure Religion soll aufrecht erhalten und zu einer standesmäßigen Dotirung ihrer Diener gewürkt werden. Eure persönlichen Rechte und Euer Eigenthum kehren wieder unter den Schutz der Gesetze zurück, zu deren Berathung Ihr künftig zugezogen werden sollt.

Eure Sprache soll neben der deutschen in allen öffentlichen Verhandlungen gebraucht werden, und Jedem unter Euch soll nach Maaßgabe seiner Fähigkeiten der Zutritt zu den öffentlichen Ämtern des Großherzogthums, so wie zu allen Ämtern, Ehren und Würden Meines Reichs offen stehen.

Mein unter Euch geborner Statthalter wird bei Euch residiren. Er wird Mich mit Euren Wünschen und Bedürfnissen, und Euch mit den Absichten Meiner Regierung bekannt machen.

Euer Mitbürger, Mein Oberpräsident, wird das Großherzogthum nach den von Mir erhaltenen Anweisungen organisiren, und bis zur vollendeten Organisation in allen Zweigen verwalten. Er wird bei dieser Gelegenheit von den sich unter Euch gebildeten Geschäftsmännern den Gebrauch machen, zu dem sie ihre Kenntnisse und Euer Vertrauen eignen. Nach vollendeter Organisation werden die allgemein vorgeschriebenen Ressortverhältnisse eintreten.

Es ist Mein ernstlicher Wille, daß das Vergangene einer völligen Vergessenheit übergeben werde. Meine ausschließliche Sorgfalt gehört der Zukunft. In ihr hoffe Ich die Mittel zu finden, das über seine Kräfte angestrengte tief erschöpfte Land, noch einmal auf den Weg zu seinem Wohlstande zurückzuführen.

Wichtige Erfahrungen haben Euch gereift. Ich hoffe auf Eure An-
erkenntniß rechnen zu dürfen.

Gegeben zu Wien, den 15ten Mai 1815.

Friedrich Wilhelm.

No. 279

— 48 —

An die Einwohner der Stadt und des Gebietes von Danzig des Culmschen und Michelauschen Kreises, und an die Einwohner der^a Stadt und des Gebietes von Thorn. Vom 15ten Mai 1815.

^a korrigiert aus: dee

Ich habe Euch durch Mein Besitznahme-Patent vom heutigen Tage wieder in Eure uralten Verhältnisse zurückgeführt; Ich habe Euch dem Lande wiedergegeben, dem Ihr ursprünglich angehört, und dem Ihr Euern früheren Wohlstand verdanktet. Ihr werdet in dieser Wiedervereinigung an der Konstitution Theil nehmen, welche Ich allen Meinen getreuen Unterthanen zu gewähren beabsichtige, und an der provinziellen Verfassung welche Meine Provinz Westpreußen erhalten wird.

Diese Wiedervereinigung gewährt Euch Schutz und Sicherheit für Euer Eigenthum, die Gewißheit, die Früchte Eurer Industrie wieder selbst zu genießen und die Aussicht auf eine ruhige Zukunft. Mit landesväterlicher Sorgfalt werde Ich bemüht seyn Euren tief erschütterten Wohlstand noch einmal gründen zu helfen. Ausschließlich mit der Zukunft beschäftigt, will Ich, daß jede Verirrung der Vergangenheit, der Vergessenheit übergeben werden soll.

Ich werde durch die Zeitumstände verhindert den erneuerten Eid Eurer Treue in Person zu empfangen, und habe deshalb Meinen Ober-Präsidenten von Ostpreußen und Landhofmeister des Königreichs Preußen, **von Auerswald** aufgetragen, die Erbhuldigung in Meinem Namen von Euch in der Stadt Danzig zu empfangen und die diesfälligen nöthigen Verfügungen zu treffen.

Gegeben zu Wien, den 15ten Mai 1815.

Friedrich Wilhelm.

No. 280

— 49 —

Verordnung wegen des Landsturms und des zweiten Aufgebots der Landwehr. Vom 15ten Mai 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Da gegenwärtig das stehende Heer sowohl als die Landwehr des ersten Aufgebots zum allgemeinen Kampf außerhalb den Grenzen bestimmt ist, so erfordert theils die Erhaltung der innern Ordnung, bei Transporten, Märschen etc. etc. theils die Bewachung der Grenzen anderweite Sicherheits-Maaßregeln.

Um hiebei mit dem wenigsten Kostenaufwande und mit der möglichsten Schonung der innern Verhältnisse, besonders des Landbaues und der andern Gewerbe zu verfahren, haben Wir folgendes verordnet:

§. 1.

Der Landsturm soll nach den darüber vorhandenen Gesetzen in Thätigkeit treten.

§. 2.

Er ist zuerst besonders zur Erhaltung der innern Ordnung in jedem Kreise, und zu den nöthigen Bedeckungen und Transporten bestimmt, und soll dazu gebraucht werden.

§. 3.

In den Grenzkreisen oder da, wo der Kriegesschauplatz sich einer Provinz nähert, wird derselbe auch nach den Vorschriften der Gesetze zur Erhaltung der äußern Sicherheit mit hinzugezogen.

§. 4.

Die Civilbehörde in jeder Provinz wird im Einverständnisse mit der Militärbehörde diejenigen auf die Organisation des Landsturms Bezug habenden Maaßregeln treffen, welche die Verhältnisse jeder Provinz nothwendig machen.

Die Ministerien des Innern und des Krieges werden diese Maaßregeln durch Instruktionen leiten, welche den vorwaltenden Verhältnissen jeder Provinz angemessen sind.

— 50 —

§. 5.

Ein Aufgebot des Landsturms einer ganzen Provinz, Behufs seines förmlichen und gesetzmäßigen Zusammentritts zur Erhaltung der äußern Sicherheit, kann ohne Unsern ausdrücklichen Befehl nicht Statt finden; wogegen die Organisation mittelst Aufzeichnung und

Eintheilung der Mannschaft, die Ernennung der Befehlshaber, so weit solche gesetzmäßig nicht von Uns geschehen muß, die Vorkehrungen zur Bewaffnung, die Anordnung der sonn- und festtäglichen Übungen, die Bestimmung der Sammelplätze von den Regierungen, im Einverständnisse mit der Militärbehörde, unter allgemeiner Leitung der Ministerien des Innern und des Krieges, ausgeht.

§. 6.

In gleicher Art bedarf es Unsers Befehls und Unserer Genehmigung nicht, in soweit die Mannschaft des Landsturms bloß für Zwecke der innern Verwaltung gebraucht wird.

§. 7.

Wo bereits besondere Bürgerkompagnien in den Städten bestehen, bleibt es dem Ermessen der Regierungen überlassen, ob durch diese fortdauernd der Sicherheitsdienst allein verrichtet, oder auch in ungewöhnlichen Fällen, als bei großen Transporten etc. etc. Theile des örtlichen Landsturms mit hinzugezogen werden sollen.

§. 8.

Wenn der ganze Landsturm eines Orts eintritt, so treten die Bürgerkompagnien in der Art ein, daß die Offiziere und Unteroffiziere auch im Landsturm ihren Rang behalten. Die Bürgergardisten erhalten wegen mehrerer inneren Dienstkenntniß den Rang der Gefreiten.

§. 9.

Die Schützenkompagnien treten ungetrennt zum Landsturm über.

§. 10.

Wie der Landsturm die Dienste thun soll, bleibt dem Ermessen der Orts-Obrigkeiten vorbehalten.

§. 11.

Da indeß bei unerwarteter Annäherung des Feindes oder in andern unvorhergesehenen Fällen in einer von Truppen entblößten Gegend dem Landsturm eine Unterstützung nöthig seyn dürfte; so soll zugleich die Landwehr des zweiten Aufgebots nach den folgenden vorläufigen Vorschriften zum Theil errichtet werden.

— 51 —

§. 12.

Aus der Anzahl der in einem Kreise befindlichen Männer von 32 bis 39 Jahren wird der dritte Theil als Stamm der Landwehr des zweiten Aufgebots ausgewählt.

§. 13.

Von zehn Männern wird Einer für die Reuterei, Einer für die Artillerie und Achte werden für die Infanterie bestimmt.

§. 14.

Für die Errichtung und Auswahl des zweiten Aufgebots der Landwehr gelten im Allgemeinen, insofern hier nicht andere Bestimmungen gegeben werden, die Vorschriften der Gesetze vom 17ten März 1813. und 3ten September 1814, (*Nr.* 196. und 245. der Gesetzsammlung).

§. 15.

Die Eintheilung der Infanterie, Kavallerie und Artillerie in Kompagnien etc. geschieht innerhalb der Kreise, so daß für jetzt die Kreise nur in sich, nach Maaßgabe ihrer Bevölkerung, Kompagnien, Eskadrons und Bataillons formiren.

§. 16.

Das Aufgebot bleibt in seiner Heimath und wird nicht eher versammelt, als bis die Verstärkung der Besatzungen oder die Sicherung der Grenzen der Provinz erforderlich wird.

§. 17.

Zur Ersparung der Kosten wird das Aufgebot nicht uniformirt; es ist hinreichend, wenn jeder Landwehrmann das Kreuz an seiner Kopfbedeckung angeheftet hat.

§. 18.

Die Rüstung wird vom Staate geliefert. Bis dahin, daß es geschehen, müssen die Leute zu unerwartetem Gebrauch wenigstens theilweise mit Piken bewaffnet werden.

§. 19.

Männer, die sich selbst bewaffnen wollen, können, wie die Freiwilligen des stehenden Heers, in besondere Detaschements zum zweiten Aufgebot treten.

§. 20.

Die kommandirenden Generale in den Provinzen und die Regierungs-Präsidenten, haben sogleich, jeder für seinen Wirkungskreis, die Ausführung dieser Vorschriften anzuordnen.

— 52 —

§. 21.

Die Offiziere werden nach §. 8. und der zweiten Beilage des Gesetzes vom 17ten März 1813. gewählt und Uns durch den kommandirenden General von der Provinz zur Bestätigung vorgeschlagen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und
beigedrucktem Königlichen Insiegel.

So geschehen Wien, den 15ten Mai 1815.

(*L. S.*)

Friedrich Wilhelm.

C. F. v. **Hardenberg.**

No. 281

Der Vertragstext ist in der Quelle in deutscher und französischer Sprache in zwei Spalten gesetzt. Da der französische Text in der Quelle in Antiqua gesetzt ist, wird hier nur der deutsche Text wiedergegeben.

— 53 —

Friedens- und Freundschafts-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Sachsen. Vom 18ten Mai 1815.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit!
Seine Majestät der König von Preußen einer Seits, und Seine Majestät der König von Sachsen ander Seits, beseelt von dem Verlangen, die Bande der Freundschaft und des guten Einverständnisses, welche zwischen Ihren beiderseitigen Staaten so glücklich bestanden haben, zu erneuern, und angelegentlich bemüht, zur Wiederherstellung der Ordnung und der Ruhe in Europa durch Vollziehung der auf dem Wiener Kongreß stipulirten Gebiets-Ausgleichungen, beizutragen, haben Bevollmächtigte ernannt, um einen Friedens- und Freundschafts-Vertrag zu verhandeln, abzuschließen und zu unterzeichnen, nämlich Se. Majestät der König von Preußen den **Fürsten von Hardenberg**, Ihren Staats-Kanzler, Ritter des schwarzen und rothen Adler-Ordens, des Preußischen St. Johanniter-Ordens und des Preußischen eisernen Kreuzes, Ritter der Russischen St. Andreas-, St. Alexander-

— 54 —

Newski-Ordens und St. Annen-Ordens erster Klasse; Großkreuz des Hungarischen St. Stephan-Ordens, Groß-Adler der Ehren-Legion, Großkreuz des Spanischen St. Carls-Ordens, Ritter des Sardinischen Annunziaten-, des Schwedischen Seraphinen-, des Dänischen Elephanten-, des Württembergischen goldenen Adler-Ordens, und mehrerer anderer Orden, und den Freiherrn Herrn **Carl Wilhelm von Humboldt**, Ihren Staatsminister, Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei I. K. K. A. Majestät, Ritter des rothen Adler-Ordens, des preußischen eisernen Kreuzes und des Russischen St. Annen-Ordens erster Klasse;

und Se. Majestät der König von Sachsen, den Grafen **Friedrich Albrecht von Schulenburg**, Ihren Kammerherrn, Ritter des Ordens des heiligen Johannes von Jerusalem, und den Freiherrn Herrn **Hans August Fürchtegott von Globig**, Ihren Kammerherrn, Hof- und Justizrath und Geheimen Referendarius, welche nach Auswechselung Ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.**Frieden.**

Zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen einer Seits und Seiner Majestät dem Könige von Sachsen andrer Seits, Ihren Erben und Nachfolgern, Ihren beiderseitigen Staaten und Unterthanen, soll von dem heutigen Tage an für immer Friede und Freundschaft seyn.

— 55 —

Artikel 2.**Gebietsabtretungen.**

Seine Majestät der König von Sachsen entsagen, auf ewige Zeiten, für Sich und alle Ihre Nachkommen und Nachfolger, zu Gunsten Seiner Majestät des Königs von Preußen, allen Ihren Rechten und Ansprüchen auf die hiernächst angegebenen Provinzen, Distrikte und Gebiete oder Gebietstheile des Königreichs Sachsen, und Seine Majestät der König von Preußen werden diese Länder in aller Souverainetät und mit allem Eigenthumsrecht besitzen und dieselben mit Ihrer Monarchie vereinigen. Die dergestalt abgetretenen Distrikte und Gebiete werden von dem übrigen Königreiche Sachsen durch eine Linie getrennt werden, welche fernerhin die Gränze zwischen den beiden Gebieten von Preußen und Sachsen bilden wird, so daß Alles, was innerhalb der durch diese Linie gebildeten Abgränzungen begriffen ist, an Seine Majestät den König von Sachsen zurückfällt, und daß dagegen des Königs von Sachsen Majestät auf alle Distrikte und Gebiete Verzicht leisten, welche außerhalb dieser Linie liegen, und Ihnen vor dem Kriege gehört haben möchten.

Diese Linie wird anheben von der böhmischen Gränze, bei Wiese in der Gegend von Seidenberg, indem sie daselbst dem Flußbette des Baches Wittich bis zu seinem Einflusse in die Neisse folgt. Von der Neisse wird sie sich an den Eigenschen Kreis wenden, indem sie zwischen Tauchritz, das an Preußen kommt, und Bertschoff, das

— 56 —

Sachsen behält, durchgeht; sodann wird sie der nördlichen Gränze des Eigenschen Kreises folgen bis zu dem Winkel zwischen Paulsdorf und Ober-Sohland; von da wird sie weiter gehen bis zur Gränze, welche den Görlitzer Kreis von dem Bautzener Kreise trennt, so daß Ober-Mittel- und Nieder-Sohland, Ohlisch und Radewitz bei Sachsen verbleiben.

Die große Poststraße zwischen Görlitz und Bautzen wird bis an die Gränze der beiden genannten Kreise, Preußisch seyn. Sodann wird

die Linie der Gränze des Kreises folgen bis Dubrauke, hierauf sich über die Höhen zur Rechten des Löbauer Wassers ziehen, so daß dieser Bach mit seinen beiden Ufern und den daran gelegenen Ortschaften bis Neudorff, mit Einschluß dieses Dorfes selbst, bei Sachsen verbleiben.

Diese Linie wendet sich hierauf über die Spree und das Schwarzwasser; Liska, Hermsdorff, Ketten und Solchdorff werden Preußisch.

Von der schwarzen Elster bei Solchdorff wird man eine gerade Linie ziehen bis zur Gränze der Herrschaft Königsbrück bei Groß-Gräbchen. Diese Herrschaft verbleibt bei Sachsen, und die Linie folgt der nördlichen Gränze dieser Herrschaft bis zur Gränze des Amtes Großenhayn, in der Gegend von Ortrand. Ortrand und die Straße von diesem Orte über Merzdorff, Stolzenhayn und Gröbeln nach Mühlberg mit allen Ortschaften, durch welche diese Straße geht, gelangen dergestalt an Preußen, daß kein

— 57 —

Theil der genannten Straße außerhalb des Preußischen Gebiets bleibt. Von Gröbeln an wird die Gränze bis zur Elbe bei Fichtenberg gezogen werden, und der des Amtes Mühlberg folgen. Fichtenberg wird Preußisch.

Von der Elbe bis zur Gränze des Stiftes Merseburg wird die Linie auf die Weise bestimmt werden, daß die Ämter Torgau, Eilenburg und Delitzsch, Preußisch werden, die Ämter Oschatz, Wurzen und Leipzig hingegen bei Sachsen verbleiben. Die Linie wird den Gränzen dieser Ämter folgen, indem sie jedoch einige Enclaven und halbe Enclaven abschneidet. Die Straße von Mühlberg nach Eilenburg wird ganz auf Preußischem Gebiete seyn. Von Podelwitz, welches zu dem Amte Leipzig gehört und bei Sachsen verbleibt, bis nach Eytra, welches diesem ebenfalls verbleibt, wird die Linie das Stift Merseburg dergestalt durchschneiden, daß Breitenfeld, Hänichen, Groß- und Klein-Dolzsig, Mark-Ranstädt und Knaut-Nauendorf bei Sachsen verbleiben, Modelwitz, Skeuditz, Klein-Libenau, Alt-Ranstädt, Schköhlen, und Zietschen an Preußen fallen.

Von da an wird die Linie das Amt Pegan zwischen dem Floßgraben und der weißen Elster durchschneiden. Der erstere wird von dem Punkte an, wo er sich unterhalb der Stadt Crossen, die zu dem Amte Heinsburg gehört, von der weißen Elster trennt, bis zu dem Punkte, wo er sich unterhalb der Stadt Merseburg mit der Saale vereinigt, in seinem ganzen Laufe zwischen

— 58 —

diesen beiden Städten und mit seinen beiden Ufern zu dem Preußischen Gebiete gehören.

Von da, wo die Gränze an die des Stiftes Zeitz stößt, wird sie dieser folgen bis zu der Altenburgischen Gränze bei Luckau.

Die Gränzen des Neustädter Kreises, der ganz an Preußen übergehe, bleiben unverändert.

Die Voigtländischen Enclaven im Reußischen, nämlich Gefäll, Blindendorf, Sparenberg und Blankenberg, sind in dem Antheile Preußens mit begriffen.

Artikel 3.

Abgränzung.

Um alle Verletzungen des Privateigenthums zu vermeiden, und nach den liberalsten Grundsätzen die Besitzungen der auf den Gränzen wohnhaften Individuen sicher zu stellen, sollen sowohl von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preußen, als auch von Seiten Seiner Majestät des Königs von Sachsen, Commissarien ernannt werden, um gemeinschaftlich die Abgränzung der Länder vorzunehmen, welche durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages ihren Souverain verändern.

Sobald die Arbeit der Commissarien beendigt, und von beiden Souverains genehmigt seyn wird, sollen Karten entworfen, und von den beiderseitigen Commissarien unterzeichnet, imgleichen Gränzpfähle ausgerichtet werden, welche die gegenseitige Gränze bestimmt bezeichnen.

— 59 —

Artikel 4.

Titel.

Die Provinzen und Distrikte des Königreichs Sachsen, welche an Seine Majestät den König von Preußen übergehen, werden den Namen Herzogthum Sachsen erhalten, und Seine Majestät werden zu Ihren Titeln die eines Herzogs von Sachsen, Landgrafen von Thüringen, Markgrafen der beiden Lausitzen und Grafen von Henneberg hinzufügen. Seine Majestät der König von Sachsen werden fortfahren, den Titel eines Markgrafen der Ober-Lausitz zu führen. Seine königliche Majestät werden in Betreff und in Kraft Ihrer Rechte auf die eventuelle Erbfolge in die Besitzungen der Ernestinischen Linie ebenfalls fortfahren, die Titel eines Landgrafen von Thüringen und Grafen von Henneberg zu führen.

Artikel 5.

Zurückgabe der nicht abgetretenen Gebiete.

Seine Majestät der König von Preußen verpflichten Sich, binnen funfzehn Tagen, vom Tage der Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Traktats an gerechnet, die Provinzen, Distrikte und Gebiete des Königreichs Sachsen, welche nicht zu Ihrer Monarchie übergehen, von Ihren Truppen räumen und die Verwaltung davon den Behörden Seiner Majestät des Königs von Sachsen übergeben zu lassen.

Artikel 6.

Auseinandersetzungen.

Man wird sich unmittelbar mit allen den Gegenständen beschäftigen,

— 60 —

deren Auseinandersetzung eine nothwendige und unvermeidliche Folge der an Preußen geschehenen Abtretung der im 2ten Artikel bezeichneten Provinzen und Distrikte ist, als da sind: die Archive, die Schulden, Kassenbillets, oder andere Lasten, sowohl dieser Provinzen, als des Königreichs überhaupt, die öffentlichen Waffen, die Rückstände, namentlich die der gewöhnlichen Abgaben und der Domainial-Einkünfte, welche während der Preußischen Verwaltung fällig waren, das Eigenthum der öffentlichen Anstalten, der frommen Stiftungen, die Civil- oder Militair-Institute, die Armee, die Artillerie, die Kriegesvorräthe, die Lehnverhältnisse und andere Gegenstände dieser Art.

In Betreff der Lehnverhältnisse entsagen Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Sachsen in Gemäßheit des Wunsches, jeden Gegenstand künftiger Ungewißheit oder Streitigkeit sorgfältig zu entfernen, Jeder von Seiner Seite und Wechselseitig Einer zu des Andern Gunsten jedem Rechte oder Anspruch dieser Art, welches Sie ausserhalb der durch gegenwärtigen Vertrag bestimmten Gränzen ausüben könnten oder ausgeübt haben möchten.

Die Vollziehung des gegenwärtigen Artikels soll mit gemeinschaftlicher Übereinstimmung, und durch Commissarien, die von beiden Regierungen ernannt werden, geschehen.

Artikel 7.

Archive.

Die Sonderung der Archive wird folgendermaßen statt haben. Die Lan-

— 61 —

desherrlichen und Erwerbungs-Urkunden und Papiere, welche sich ausschließlich auf die Provinzen, Gebiete und Ortschaften beziehen, die von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen an Seine Königlich-Preußische Majestät ungetheilt abgetreten werden, sollen in Zeit von drei Monaten nach dem Tage der Auswechselung der Ratificationen, den Preußischen Commissarien überliefert werden.

Die Übergabe der Plane und Karten der Festungen, Städte und Landschaften soll auf dieselbe Weise und in derselben Zeitfrist erfolgen. Wo eine Provinz oder Gebiet nicht ungetheilt an Preußen übergeht, sollen die das Ganze derselben betreffenden Urkunden im Original entweder den Preußischen Commissarien übergeben werden, oder Sachsen verbleiben, je nachdem der größere oder kleinere Theil der genannten Provinz oder Gebiets abgetreten worden. Derjenige der beiden Theile, welchem die Originale zufallen oder verbleiben, verpflichtet sich, dem andern Theile beglaubigte Abschriften davon zu liefern. Was die Acten und Papiere betrifft, welche, ohne sich in einem der hier angeführten Fälle zu befinden, für beide Regierungen von gemeinschaftlichem Interesse sind, so wird die Sächsische Regierung deren Originale zwar behalten, aber sie verpflichtet sich, der Preußischen Regierung davon gleicherweise beglaubigte Abschriften auszuliefern. Die Preußischen Commissarien werden in Stand gesetzt werden, zu beurtheilen, welche von diesen letztern Acten, Urkunden und Papieren für ihre Regierung von Interesse seyn könnten.

— 62 —

Artikel 8.

Armee.

In Betreff der Armee ist zum Grundsatz angenommen, daß die Gemeinen, Unteroffiziere und alle andere Militair-Personen, welche nicht Offiziers-Rang haben, der einen oder der andern der beiden Regierungen, der Preußischen oder Sächsischen, folgen sollen, je nach dem der Ort, wo sie geboren sind, der einen oder der andern gehören wird. Die Offiziere von allen Graden, so wie die Wundärzte und Feldprediger, werden die Freiheit haben, zu wählen, welchem von beiden Diensten sie ferner angehören wollen, und dieselbe Freiheit wird sich auch auf diejenigen Gemeinen und andere Militair-Personen, die nicht Offiziers-Rang haben, erstrecken, welche weder im Königreich Sachsen, noch in der Preußischen Monarchie geboren sind.

Artikel 9.

Schulden.

Die Schulden, welche auf die Provinzen, die ungetheilt derselben Regierung anheimfallen, oder verbleiben, absonderlich hypothecirt

sind, fallen ganz derjenigen Regierung anheim, welche diese Provinzen besitzen wird. Für diejenigen Schulden, welche auf die Provinzen angewiesen sind, von denen ein Theil Seiner Majestät dem Könige von Sachsen verbleiben, so wie für diejenigen, welche das Königreich überhaupt betreffen, setzen Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Sachsen folgenden Grundsatz fest.

Man wird diejenigen Schulden, zu deren Bezahlung, es sey in Ansehung

— 63 —

des Kapitals oder in Ansehung der Zinsen, bestimmte Einkünfte besonders angewiesen sind, also die fundirten Schulden von denjenigen unterscheiden, wo dieß nicht statt findet. Die ersteren werden diesen Einkünften folgen, so daß dasselbe Verhältniß, in welchem diese an die eine oder die andere Regierung fallen, auch der Maasstab der Vertheilung der darauf fundirten Schulden unter die beiden Regierungen seyn wird. Was diejenigen Schulden betrifft, zu deren Bezahlung keine bestimmten Einkünfte angewiesen sind, und die daher unfundirt sind, so muß die Veranlassung, durch welche sie entstanden, auch die Fonds darthun, auf welche sie hatten angewiesen werden sollen, d. h. die Zweige der Einkünfte, welche zur Bezahlung der Zinsen und zur Abtragung der Kapitalien hätten verwandt werden müssen. Preußen und Sachsen werden hiezu nach dem Verhältniß beitragen, in welchem sie diese Einkünfte beziehen werden. Wenn gegen alle Erwartung Fälle eintreten sollten, wo es unmöglich wäre, genau den besondern Fonds anzugeben, auf den eine Schuld angewiesen werden müßte, so wird man annehmen, daß die Gesammtheit des Einkommens der Provinz, der Anstalt, der Stiftung oder der Kasse, zu deren Besten die Schuld gemacht worden, damit belastet ist, und die Schuld wird den beiden Regierungen in dem Verhältniß zur Last fallen, in welchem jede derselben Antheil an diesen Einkünften hat. Die Pfänder, welche man mittelst der Rückzahlung des Kapitals, für welches sie zum Pfand gedient hatten, ein-

— 64 —

lösen wird, werden der Provinz, der Anstalt, der Stiftung oder der Person zurückfallen, welcher das Eigenthum dieser Pfänder gehört. Diejenigen, welche das Eigenthum einer zwischen beiden Mächten getheilten Provinz sind, werden in dem Verhältniß getheilt werden, in welchem die beiden Theile dieser Provinz zur Abtragung des Kapitals werden beigetragen haben.

Die hier oben in Betreff der Schulden festgesetzten Grundsätze werden gleicherweise auf die ausstehenden Forderungen (*Activa*) angewandt werden.

Artikel 10.

Central-Steuer-Commission.

Da Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der König von Sachsen die Nothwendigkeit anerkennen, daß die von der Central-Steuer-Kommission, für die Bedürfnisse und den Dienst des Königreichs Sachsen eingegangenen Verpflichtungen genau gehalten werden; so sind sie übereingekommen, das selbige gegenseitig garantiert und von beiden Regierungen erfüllt werden sollen. Dem gemäß wird ohne Aufschub von beiden Seiten eine gleiche Anzahl von Commissarien ernannt werden, um diese Schulden zu liquidiren, die Vertheilung derselben nach dem, für die nicht fundirten Staatsschulden, zufolge des 9ten Artikels, angenommenen Grundsätze vorzunehmen, und die Zeitfristen und Bedingungen ihrer Abtragung festzusetzen. Jede der beiden Regierungen verpflichtet sich,, die Zahlungsmittel zu überweisen; sie behalten sich jedoch gegenseitig vor, diese Zah-

— 65 —

lungen, entweder durch die Rückstände der Steuer und die außerordentlichen Holzschläge, auf welche sie angewiesen waren, oder durch andere Maaßregeln, die gleiche Sicherheit darbieten, zu bewerkstelligen, dergestalt, daß in Betreff der Zahlungsfristen die Verbindlichkeiten erfüllt werden, für welche die Steuer und der Holzschlag angeordnet worden sind. In soweit jedoch der Ertrag der Steuer und des Holzschlages nicht hinreichen sollte, diese Zahlungsverbindlichkeiten zu erfüllen, so ist man übereingekommen, daß aus demjenigen, was aus dem Preußischen Antheil einzuziehen ist, zunächst die, von der Preußischen Banke und Seehandlung übernommenen Zahlungen berichtet werden; sollten zu deren Tilgung noch Zahlungen aus dem Sächsischen Antheil erforderlich seyn, und der Betrag der Steuer und des Holzschlages aus dem Sächsischen Antheil wider alles Erwarten nicht hinreichen, um die Preußische Bank und Seehandlung in dem eintretenden Zahlungstermine zu befriedigen, so wird von Preußischer Seite eine Zahlungsfrist bis zur Leipziger Michaelis-Messe d. J. zugestanden. Was die übrigen aus dem Betrage der Steuer und des Holzschlages zu berichtende Zahlungen betrifft, so behalten Sich Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der König von Sachsen vor, auf den Fall, daß dieser Ertrag unzureichend seyn sollte, mittelst Ueberkunft mit den Gläubigern, oder auf andere Art über verlängerte Termine und leichtere Zahlungsbedingungen Sich auszugleichen.

— 66 —

Artikel 11.**Cassen-Bilets.**

Se. Majestät der König von Preußen erkennen ausdrücklich, das unter dem Namen Kassen-Billet bekannte Papier, als zu denjenigen Landesschulden gehörig an, die nach den, durch den 9ten Artikel festgesetzten Grundsätzen vertheilt werden sollen. Se. Majestät der König von Preußen versprechen demnach, den Ihnen davon zufallenden Theil zu übernehmen, und verpflichten sich eben so, wie Se. Majestät der König von Sachsen, in der Absicht das Beste Ihrer beiderseitigen Unterthanen, so viel nur immer möglich, wahrzunehmen, unter gemeinschaftlichem Einverständniß die dienlichsten Maaßregeln zu ergreifen, den Kredit dieses Papiers in beiden Gebieten aufrecht zu erhalten. Zu diesem Ende sind die beiden Regierungen übereingekommen, eine gemeinschaftliche Verwaltung der Kassen-Billets anzuordnen, die wenigstens bis zum 1sten September d. J. fortgesetzt werden wird, und der man nach gemeinsamer Übereinkunft die nöthigen Fonds liefern wird, um den Kredit dieser Billets aufrecht zu erhalten; so wie auch in der Zwischenzeit, in Ansehung der Annahme der Kassen-Billets bei Abgaben und sonstigen Zahlungen in die beiderseitigen Königl. Staats Kassen keine Abänderung in den deßhalb bisher bestandenen Vorschriften, weder in dem an Preußen abgetretenen Theil des Königreichs Sachsen, noch in demjenigen Theile, welcher Sr Majestät dem Könige von Sachsen verbleibt, ohne vorgängiges, wechselseitiges Einverständniß unternommen werden soll.

— 67 —

Artikel 12.**Kottbusser Kreis.**

Da Se. Maj. der König von Sachsen Reklamationen machen, sowohl in Hinsicht der abgelaufenen Einkünfte des Kottbusser Kreises, als auch in Hinsicht der diesem Kreis gemachten Vorschüsse, so soll die, durch den 14ten Artikel angeordnete Kommission sich mit der Verhandlung dieses Gegenstandes besonders beschäftigen, und dieselben Grundsätze darauf anwenden, welche für ähnliche Gegenstände im gegenwärtigen Vertrag angenommen sind.

Artikel 13.**Verhältnisse der Unterthanen.**

Se. Majestät der König von Preußen versprechen, alles, was das Eigenthum und das Interesse der beiderseitigen Unterthanen betrifft, nach den liberalsten Grundsätzen bestimmen zu lassen. Der

gegenwärtige Artikel ist besonders anwendbar auf die Verhältnisse der Individuen, welche Besitzungen unter beiden Regierungen, der Preussischen und Sächsischen, behalten, auf den Handel von Leipzig, und alle andere Gegenstände derselben Art, und damit die individuelle Freiheit der Einwohner, sowohl der abgetretenen Provinzen, als auch der übrigen, nicht gehindert sey, so soll ihnen frei stehen, von einem Gebiet in das andere auszuwandern, vorbehaltlich der Verpflichtung zum Kriegesdienst und unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten, sie sollen gleicherweise ihr Vermögen herausziehen dürfen, ohne irgend einem Abzugsgelde unterworfen zu seyn.

— 68 —

Artikel 14.

Kommission.

Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der König von Sachsen werden unverzüglich, Kommissarien ernennen, um auf eine genaue und ausführliche Weise, die in den 6. 13. 16 — 20. Artikeln erwähnten Gegenstände in Ordnung zu bringen. Diese Commission wird sich in Dresden versammeln, und ihre Arbeit soll spätestens in Zeit von drei Monaten, von dem Tage der Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, geendigt seyn.

Artikel 13.

Vermittelung Österreichs.

Da Se. Majestät der Kaiser von Österreich Ihre Vermittelung für alle, zwischen dem Preussischen und dem Sächsischen Hofe, in Folge der durch den 2ten Artikel, festgesetzten Gebietsabtretungen nöthig gewordenen Auseinandersetzungen angeboten haben, so nehmen Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der König von Sachsen diese Vermittelung, sowohl im Allgemeinen, als auch besonders für die Auseinandersetzungen an, mit welchen die in dem 3ten und 14ten Artikel erwähnten Kommissionen beauftragt seyn werden. Kaiserlich-Königliche Apostolische Majestät verbinden Sich demnach, ohne Aufschub einen Kommissarius zu ernennen und mit Ihren Vollmachten zu versehen, um zu den Arbeiten der genannten Kommissionen mitzuwirken.

— 69 —

Artikel 16.

Gemeinde-Besitzungen.

Die Gemeinden, Korporationen, frommen Stiftungen und Unterrichts-Anstalten, welche in den, von Sr. Majestät dem König von Sachsen an Preußen abgetretenen Provinzen und Distrikten, oder in

den Sr. Kön. Sächs. Maj. verbliebenen Provinzen u. Distrikten bestehen, sollen, welche Veränderung auch ihre Bestimmung erleiden möge, sowohl ihre Besitzungen, als auch die Einkünfte, die ihnen nach der Stiftungsurkunde zukommen, oder seitdem von ihnen rechtsgültig erworben worden sind, unter beiden Regierungen, sowohl der Preußischen als Sächsischen, behalten, ohne daß die Verwaltung und die Erhebung der Einkünfte von einer derselben erschwert werden dürfen; jedoch müssen sie in jedem Falle sich den Gesetzen unterwerfen und diejenigen Lasten tragen, denen in dem Gebiete, worin sie sich befinden, alle Besitzungen und Einkünfte gleicher Art unterworfen sind.

Artikel 17.

Schiff-Fahrt.

Die allgemeinen Grundsätze, welche der Wiener Kongreß für die freie Schifffahrt auf den Flüssen angenommen hat, werden auch der, in Gemäßheit des 14ten Artikels angeordneten Kommission zur Richtschnur dienen, um darnach ohne Verzug alles festzusetzen, was sich auf die Schifffahrt bezieht, und jene Grundsätze sind vorzüglich auf die Elbe, und in Absicht des Flößens, sowohl des verbundenen als losen Holzes, auch auf die Gewässer anzuwenden, welche die Namen Elsterwerdaer Floßgraben,

— 70 —

schwarze und weiße Elster führen, so wie auf den Floßgraben, der aus der letztern abgeleitet ist.

Artikel 18.

Domainen-Pächter.

Se. Majestät der König von Preußen verpflichten Sich, die Kontrakte zu erfüllen, welche die sächsische Regierung mit den Pächtern der Domainen oder der Domainen-Einkünfte in den zufolge des 2. Artikels abgetretenen Provinzen und Distrikten, abgeschlossen hat und deren Zeit noch nicht abgelaufen ist.

Artikel 19.

Salz.

Se. Majestät^a der König von Preußen versprechen der Sächsischen Regierung jährlich liefern zu lassen und diese verpflichtet sich anzunehmen Hundert und Fünfzig Tausend Centner Salz, (der Centner zu Hundert und Zehn Pfund Berliner Handelsgewicht) für einen Preis, welcher, ohne den gegenwärtigen Verkaufspreis für die sächsischen Unterthanen zu erhöhen, Sr. Majestät dem Könige von Sachsen den Genuß einer Salzsteuer sicher stellt, die soviel als möglich derjenigen

^a korrigiert aus: Majestt

nahe kommt, welche Seine Majestät unmittelbar vor dem letzten Kriege von jedem verkauften Centner Salz erhoben.

Die Commission, welche in Gemäßheit des 14. Artikels angeordnet werden soll, wird nach diesen Grundsätzen sowohl den Preis des Centner Salzes, als auch die Anzahl von Jahren bestimmen, während welcher er nicht verändert werden kann, und nach deren Verlauf gemeinschaftlich eine neue Bestimmung sowohl der Quantität des Salzes, als auch des Preises gemacht werden soll.

— 71 —

Die Quantität des Salzes von jährlich 150,000 Centner, soll auf das Verlangen der Sächsischen Regierung (welches Verlangen aber, wenn der Überschuß 50,000 Centner und darunter beträgt, sechs Monate vorher, wenn er diese Quantität übersteigt, ein Jahr vorher angezeigt werden muß) bis zu 250,000 Centner gesteigert werden können, welche die Preußische Regierung sich anheischig macht, unter denselben Bedingungen, wie das oben genannte Minimum, zu liefern. Es versteht sich, daß nach Ablauf der verabredeten Zeit dieses Minimum von 150,000 Centner in keinem Fall durch den Willen eines der beiden Theile vermindert werden kann, und daß der für die Bestimmung des Preises in gegenwärtigem Artikel angenommene Grundsatz auch für die neue Preisbestimmung zum Grunde liegen wird. Das Salz, welches die Sächsische Regierung, zufolge des gegenwärtigen Artikels, erhalten wird, soll aus den Salzwerken von Dürrenberg und Kösen geliefert werden, und im Fall diese beiden Salzwerke keine so große Quantität hervorbrächten, aus denjenigen Preußischen Salzwerken, welche die nächsten an der Gränze von Sachsen sind. Das Salz, welches die Preußische Regierung zufolge dieses Artikels an Sachsen liefern wird, soll mit keinen Ausgangszöllen belegt werden, und auf seinen Transport von den Salzwerken bis zur Gränze keine andere Abgabe zahlen, als die Wege-, Brücken-, Kanal- und Schleusengelder, welche die Preußischen Unterthanen, wenn sie

— 72 —

sich derselben Wege und Transportmittel bedienen, ebenfalls zu bezahlen hätten.

Artikel 20.

Ausfuhr von Getreide, Holz etc.

Die am Schlusse des vorhergehenden Artikels in Betreff des Salzes ausgesprochene Befreiung von Ausfuhrzöllen soll unter den nämlichen Modificationen von Seiten der beiden Regierungen, der Preußischen und Sächsischen, auf die Aus- und Einfuhr respective von einem Gebiet zum andern, des Getreides, der Brenn-Materialien aller

Art, des Bauholzes, Kalkes, Schiefers, der Mühlsteine, Ziegeln und überhaupt der Steine aller Art ausgedehnt werden, diese Gegenstände mögen von den beiderseitigen Unterthanen oder von den Regierungen selbst erworben seyn. Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Sachsen verpflichten sich zugleich gegenseitig, die Ausfuhr der obenerwähnten Gegenstände niemals zu verbieten, noch zu erschweren.

Artikel 21.

Amnestie.

Weder in den Provinzen, welche Sr. Majestät dem Könige von Sachsen verbleiben, noch in denjenigen, welche durch den gegenwärtigen Vertrag an Se. Majestät den König von Preußen abgetreten sind, darf irgend ein daselbst wohnhaftes Individuum an seiner Person, an seinem Vermögen, Renten, Pensionen und Einkünften aller Art, an seinem Rang und seinen Würden gekränkt, noch verfolgt oder auf irgend eine Art in Untersuchung gezogen wer-

— 73 —

den, wegen irgend eines Antheils, den dasselbe politisch oder militairisch an den Ereignissen genommen haben möchte, welche seit dem Anfange des durch den zu Paris am 30. Mai 1814 geschlossenen Frieden beendigten Krieges statt gehabt haben. Dieser Artikel erstreckt sich zugleich auf diejenigen, welche, ohne in dem einen oder dem andern Theile von Sachsen wohnhaft zu seyn, daselbst Grundeigenthum, Renten, Pensionen, oder Einkünfte, von welcher Art sie seyn mögen, besitzen.

Artikel 22.

Entsagung auf das Herzogthum Warschau.

Seine Majestät der König von Sachsen entsagen auf ewige Zeiten, sowohl für sich, ihre Erben und Nachfolger, als für die Prinzen ihres Hauses ihre Erben und Nachfolger jedem Landesherrlichen und andern Anspruch, der vom Besitz des Herzogthums Warschau herrühren könnte. Seine Majestät erkennen die Souverainetäts-Rechte über dieses Land an, wie dieselben durch den Vertrag von Wien vom 21. April/3. Mai d. J. stipulirt worden, für die Provinzen, welche unter dem Zepter seiner Majestät des Kaisers von Rußland mit dem Titel eines Königs von Pohlen übergehen; für die Landestheile, welche auf dem rechten Weichsel-Ufer an seine Majestät den Kaiser von Oestreich zurückkehren, so wie für die Provinzen, welche Se. Maj. der König von Preußen unter dem Titel eines Groß-Herzogthums Posen besitzen wird.

Artikel 23.

Archive des Herzogthums.

Se. Majestät der König von Sachsen verpflichten Sich, die Archive, Kar-

— 74 —

ten, Plane und sonst irgend dem Herzogthum Warschau angehörigen Urkunden, getreulich zurück zu geben. Diese Zurückgabe soll innerhalb einer Frist, die von dem Tage der Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages, nicht über sechs Monate soll hinausgehen dürfen, statt finden.

Artikel 24.

Schulden des Herzogthums.

Se. Majestät der König von Sachsen sind aller Verantwortlichkeit und aller Verpflichtung, in Betreff aller für das Herzogthum Warschau unter Mitwirkung des Finanz-Ministers oder anderer Staatsbeamten dieses Landes gemachten Schulden entbunden, namentlich aller Verbindlichkeit in Betreff der Bajonner Konvention, welche annullirt ist, und des auf die Salzwerke von Wieliczka eröffneten Anlehns.

Was die 2,550,193 Gulden betrifft, welche als aus den Sächsischen Kassen in die Kassen des Herzogthums Warschau geflossen, reclamirt werden, so soll, da in dem von Preußen, Oestreich und Rußland am 21. April/3. Mai unterzeichneten Vertrag festgesetzt worden, daß unverzüglich zu Warschau eine Liquidations-Kommission, bestehend aus Russischen, Oestreichischen und Preußischen Kommissarien, niedergesetzt werden soll, und da die drei Höfe diese Kommission mit den nöthigen Vollmachten versehen haben, um über die äußere und innere Schuldenlast, und selbst über die unter Ihnen wechselseitigen Ansprüche und Verpflichtungen zu erkennen, demnach obige Reclamation derselben Weise folgen; sie soll der genannten Kommission

— 75 —

übertragen werden, und Sr. Majestät dem Könige von Sachsen freistehen, Ihrer Seits dabei einen Kommissarius zu accreditiren, der ihren Berathschlagungen beiwohnen wird.

Artikel 25.

Schluß.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt und die Ratification innerhalb der Zeit von drei Tagen, oder wenn es geschehen kann, noch früher ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die resp. Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

Geschehen, Wien den 18ten Mai 1815.

Unterzeichnet:

(L. S.) Der Fürst **von Hardenberg.**

(L. S.) Der Freiherr **von Humboldt.**

(L. S.) Der Graf **v. d. Schulenburg.**

(L. S.) **von Golbig.**

No. 282

— 76 —

Eides-Entlassung der Bewohner des abgetretenen Theils^a des Königreichs Sachsen, Seitens Seiner Majestät des Königs von Sachsen. Vom 22sten Mai 1815. ^a korrigiert aus: Theis

Durch den am 18ten dieses Monats abgeschlossenen und am 21sten desselben ratificirten Friedenstraktat zwischen Mir und den Kaiserl. Österreichischen, Kaiserl. Russischen und Königl. Preußischen Höfen habe Ich in die Abtretung desjenigen Theils Meiner Erbstaaten gewilligt, über welchen auf dem Kongresse zu Wien verfügt worden war, und wobei zugleich festgesetzt wurde, daß Mir nur gegen Meine Einwilligung in die verlangten Sessionen der übrige Theil Meiner Erbstaaten zurückgegeben werden sollte.

Während Meiner langen Regierung hat nur die Fürsorge für das Wohl der Mir anvertrauten Unterthanen Mich in allen Meinen Handlungen geleitet. Der Erfolg aller menschlichen Unternehmungen ruht in der Hand Gottes. Meine Bemühungen, so schmerzliche Opfer abzuwenden, sind vergeblich gewesen. Ich soll von Euch scheiden, und das Band muß getrennt werden, das durch Eure treue Anhänglichkeit Mir und Meinem Hause so theuer war, und auf welches seit Jahrhunderten das Glück Meines Hauses und Eurer Voreltern sich gründete. Zufolge der den verbündeten Mächten ertheilten Zusage entlasse Ich Euch, Ihr Unterthanen und Soldaten der von Mir abgetretenen Provinzen Eures Eides und Eurer Pflichten gegen Mich und Mein Haus, und Ich empfehle Euch, treu und gehorsam zu seyn Euerm neuen Landesherrn.

Mein Dank für Eure Treue, Meine Liebe und Meine heißen Wünsche für Euer Wohl werden Euch stets begleiten.

Laxenburg, den 22sten Mai 1815.

Friedrich August.

No. 283

— 77 —

Patent wegen Besitzergreifung des mit der Preußischen Monarchie vereinigten Antheils von Sachsen. Vom 22sten Mai 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Thun hiermit Jedermann kund:

Nachdem in Folge der Übereinkunft unter den auf dem Congressse zu Wien versammelten Mächten ein Theil des Königreichs Sachsen zu Unserer Entschädigung bestimmt, und von des Königs von Sachsen Majestät durch den unterm 18. May d. J. abgeschlossenen Tractat^a feierlichst an Uns abgetreten, auch die Einwohner desselben ihrer Pflichten gegen ihren vormaligen Landesherrn ausdrücklich entlassen worden; so nehmen Wir in Kraft des gegenwärtigen Patents hierdurch Besitz und einverleiben Unsern Staaten mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit diejenigen Länder und Ortschaften, welche durch nachstehend tractatenmäßig bezeichnete Linie abgeschnitten werden.

^a korrigiert aus: Ttractat

Diese Linie hebt an von der Böhmischen Grenze bei **Wiese** in der Gegend von **Seidenberg**, indem sie daselbst dem Flußbette des Bachs **Wittich** bis zu seinem Einflusse in die **Neiße** folgt. Von der **Neiße** wendet sie sich an den **Eigenschen** Kreis, indem sie zwischen **Tauchritz**, das an Preußen kommt, und **Bertschoff**, das Sachsen behält, durchgeht; sodann folgt sie der nördlichen Grenze des **Eigenschen** Kreises bis zu dem Winkel zwischen **Paulsdorf** und **Ober-Sohland**; von da geht sie weiter bis zur Grenze, welche den Görlitzer Kreis von dem **Bauzener** Kreise trennt, so daß **Ober- Mittel- und Nieder-Sohland, Olisch** und **Radewitz** bei Sachsen verbleiben. Die große Poststraße zwischen **Görlitz** und **Bautzen**, wird bis an die Grenze der beiden genannten Kreise Preußisch. Sodann folgt die Linie den Grenzen des Kreises bis **Dubrauke**, hierauf zieht sie sich über die Höhen zur Rechten des **Löbauer** Wassers, so daß^b dieser Bach mit seinen beiden Ufern und den daran gelegenen Ortschaften bis **Neudorf**, mit Einschluß dieses Dorfes selbst, bei Sachsen verbleibt.

^b korrigiert aus: das

Diese Linie wendet sich hierauf über die Spree, und das Schwarzwasser **Liska, Hermsdorf, Ketten** und **Solchdorf** werden Preußisch.

Von der schwarzen Elster bei **Solchdorf** zieht sich eine grade Linie, bis zur Grenze der Herrschaft **Königsbrück** bei **Groß-Gräbchen**.

Diese Herrschaft verbleibt bei Sachsen, und die Linie folgt der nördlichen Grenze dieser

— 78 —

Herrschaft bis zur Grenze des Amts **Großenhayn** in der Gegend von **Ortrand**. **Ortrand** und die Straße von diesem Orte über **Märzdorf**, **Stolzenhayn** und **Gröbeln** nach **Mühlberg** mit allen Ortschaften, durch welche diese Straße geht, gelangen dergestalt an Preußen, daß kein Theil der genannten Straße ausserhalb des Preußischen Gebiets bleibt. Von **Gröbeln** an wird die Grenze bis zur **Elbe** bei **Fichtenberg** gezogen, und folgt der Grenze des Amts **Mühlberg**. — **Fichtenberg** wird Preußisch.

Von der Elbe bis zur Grenze des Stifts **Merseburg** wird die Linie auf die Weise bestimmt, daß die Ämter **Torgau**, **Eilenburg** und **Delitsch** Preußisch werden, die Ämter **Oschatz**, **Wurzen** und **Leipzig** hingegen bei Sachsen verbleiben. Die Linie folgt den Grenzen dieser Ämter, indem sie jedoch einige Enclaven und Halb-Enclaven abschneidet. Die Straße von **Mühlberg** nach **Eilenburg** ist ganz auf Preußischem Gebiete.

Von **Podelwitz**, welches zu dem Amte **Leipzig** gehört, und bei Sachsen verbleibt, bis nach **Eytra**, welches diesem ebenfalls verbleibt, durchschneidet die Linie das Stift **Merseburg** dergestalt, daß **Breitenfeld**, **Hänichen**, **Groß-** und **Klein-Dolzig**, **Mark-Ranstädt** und **Knaut-Nauendorf** bei Sachsen bleiben, **Modelwitz**, **Schkeuditz**, **Klein-Liebenau**, **Alt-Ranstädt**, **Schkölen** und **Zietschen** an Preußen fallen.

Von da an durchschneidet die Linie das Amt **Pegau**, zwischen dem Floßgraben und der weißen Elster. Der erstere wird von dem Punkte an, wo er sich unterhalb der Stadt **Crossen**, die zum Amte **Haynsberg** gehört, von der weißen Elster trennt, bis zu dem Punkte, wo er sich unterhalb der Stadt **Merseburg** mit der Saale vereinigt, in seinem ganzen Laufe zwischen diesen beiden Städten, und mit seinen beiden Ufern zu dem Preußischen Gebiete gehören.

Von da, wo die Grenze an die des Stifts **Zeitz** stößt, wird sie dieser folgen bis zu der **Altenburgschen** Grenze bei **Luckau**. Die Grenzen des **Neustädter** Kreises, der ganz an Preußen übergeht, bleiben unverändert.

Die Voigtländischen Enclaven im Reußischen, nemlich **Gefäll**, **Blintendorf**, **Sparenberg** und **Blankenburg** sind in dem Antheile Preußens mit begriffen.

Da des Königs von Sachsen Majestät auf alle Distrikte und Gebiete, die außerhalb dieser Linie liegen, Verzicht geleistet haben, so begreift die gegen-

— 79 —

wärtige Besitznahme, namentlich die Niederlausitz, einen Theil der Oberlausitz, den Kurkreis mit **Barby** und **Gommern**, einen Theil des Meißener und Leipziger Kreises, und den größten Theil der Stifter **Merseburg** und **Naumburg-Zeitz**, ferner das Sächsische Mansfeld, den Thüringischen Kreis, das Fürstenthum Querfurt, den Neustädtischen Kreis, die vorbenannten Voigtländischen Enclaven und den Königlich-Sächsischen Antheil an **Henneberg**, alles so, wie es durch vorbenannte Linie bezeichnet wird.

Wir fügen Unsern Königlichen Titeln hinzu: die Titel eines Herzogs von Sachsen, Markgrafen der beiden Lausitzen, Landgrafen von Thüringen, gefürsteten Grafen von Henneberg.

Wir lassen die Preußischen Adler an den Grenzen zur Bezeichnung Unserer Landesherrlichkeit aufrichten, und statt der bisher angehefteten Wappen Unser Königliches Wappen anschlagen.

Da Wir verhindert sind, die Erb-Huldigung persönlich einzunehmen, so erhält Unser Staatsminister Freiherr **von der Reck**, den Auftrag, dieselbe in Unserm Namen zu empfangen. Dagegen sichern Wir den Einwohnern der hierdurch von Uns in Besitz genommenen Länder allen den Schutz zu, dessen Unsere Unterthanen in Unsern übrigen Staaten sich zu erfreuen haben.

Die Beamten bleiben, bei vorausgesetzter treuer Verwaltung, auf ihren Posten, und in, Genuß ihres Gehalts und ihrer Emolumente.

Jedermann behält den Besitz und Genuß seiner wohlerworbenen Privatrechte.

Was Wir künftighin in den Gesetzen und den Formen zu ändern beschließen, wird nur durch die Rücksicht auf die Wohlfahrt des ganzen Landes und der Einwohner aller Klassen begründet, auch sorgfältig mit eingebornen, der Landesverfassung kundigen und patriotisch gesinnten Männern berathen werden.

Die ständische Verfassung werden Wir erhalten, und sie der allgemeinen Verfassung anschließen, welche Wir Unsern gesammten Staaten gewähren werden.

Unser bisheriges General-Gouvernement des Königreichs Sachsen ist von Uns angewiesen, hiernach die Besitznahme auszuführen, und die Verwal-

— 80 —

tung der solchergestalt in Besitz genommenen Länder Unsern Ministerial-Behörden in Berlin zu überweisen.

Hiernach geschieht Unser Wille. Gegeben Wien, den 22sten Mai 1815.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. **Hardenberg.**

No. 284

— 81 —

Allerhöchster Zuruf an die Einwohner des Preußischen Sachsens. Vom 22sten Mai 1815.

Durch das Patent, welches Ich heute vollzogen, habe Ich Euch, Einwohner Sachsens, mit Meinen Unterthanen, Euern Nachbarn und deutschen Landsleuten, vereinigt. Die gemeinsame Übereinkunft der zum Congreß hieselbst versammelten Mächte hat Eure, dem Loos des Krieges unterworfenen Länder Mir zur Entschädigung für den Verlust angewiesen, der den Mir garantirten Umfang Meiner Staaten auf einer Seite vermindert, wo er Mir nach einstimmigem Beschluß nicht ersetzt werden konnte.

Durch die Schicksale der Völker nunmehr von einem Fürstenhause getrennt, dem Ihr Jahrhunderte lang mit treuer Ergebenheit angehangen, geht Ihr jetzt zu einem andern über, dem Ihr durch die befreundenden Bande der Nachbarschaft, der Sprache, der Sitten, der Religion verwandt seyd.

Wenn Ihr Euch mit Schmerz von frühern, Euch werthen Verhältnissen lossagt, so ehre Ich diesen Schmerz, als dem Ernste des deutschen Gemüths geziemend, und als eine Bürgschaft, daß Ihr und Eure Kinder auch Mir und Meinem Hause mit eben solcher Treue fernerhin angehören werdet. Ihr werdet die Nothwendigkeit Eurer Trennung erwägen. Meine alten Unterthanen haben große und theure Opfer gebracht; sie haben vor der Welt und der Nachwelt den Anspruch erstritten, daß die Gefahren der Tage von Groß-Beeren und von Dennewitz ihnen auf immer fern bleiben müssen. Sie haben daß Zeugniß erworben, durch Tapferkeit und Treue für ihren König auch Deutschland von der Schmach der Knechtschaft errettet zu haben. Aber sollten sie die eigene Unabhängigkeit und die Freiheit Deutschlands behaupten, sollten die Früchte des schweren Kampfs und die blutigen Siege nicht verloren gehen, so gebot es eben so sehr die Pflicht der Selbsterhaltung, als die Sorge für das deutsche Gemeinwohl, Eure Länder mit Meinen Staaten und Euch mit Meinen Unterthanen zu vereinigen. Nur Deutschland hat gewonnen, was Preußen erworben.

Dieses werdet Ihr mit Ernst erwägen, und so vertraue Ich Eurem deutschen und redlichen Sinn, daß Ihr Mir den Eid Eurer Treue eben so aus der Fülle des Herzens geloben werdet, als Ich zu Meinem Volk Euch aufnehme.

Euern Gewerben eröffnen sich durch die Vereinigung mit Meinen Staaten reichere Quellen. Die Wunden des Krieges werden heilen, wenn

— 82 —

die gegenwärtige Gefahr und die Nothwendigkeit neuer Anstrengungen zur Bewahrung Unserer Selbstständigkeit vorüber seyn wird: Meine Vorsorge wird Eurem Fleiß wirksam entgegen kommen.

Eine wohlthätige, die Lasten des Staats gleich vertheilende Verfassung, eine zweckgemäße Verwaltung, sorgsam erwogene Gesetze, eine gerechte und pünktliche Justizpflege, die nicht länger durch die Last der Formen den Lauf des Rechts beschränken und hemmen wird, diese Säulen der öffentlichen Wohlfahrt, werden Euern innern Haushalt friedlich beschirmen.

Eure kriegslustige Jugend wird sich ihren Brüdern in Meinen andern Staaten zum Schutze des Vaterlandes treu anschließen. Die Diener der Kirchen werden fernerhin die ehrwürdigen Bewahrer des väterlichen Glaubens seyn.

Euren Lehranstalten, den vieljährigen Pflegerinnen deutscher Kunst und Wissenschaft, werde Ich Meine besondere Aufmerksamkeit widmen, und wenn der Preußische Thron noch nach Jahrhunderten, auf den Tugenden des Friedens und des Krieges dauerhaft gegründet, die Freiheit des deutschen Vaterlandes bewacht, so werdet auch Ihr den Vorzug theilen, der dem Preußischen Namen gebührt, und in den Jahrbüchern des Preußischen Ruhms, brave Sachsen, wird die Geschichte auch Euren Namen verzeichnen.

Wien, den 22sten Mai 1815.

Friedrich Wilhelm.

No. 285

— 83 —

Verordnung wegen Ausdehnung der seit 1811. mit der Herzoglich-Anhalt-Bernburgschen Regierung bestehenden Freizügigkeits-Übereinkunft auf sämtliche jetzige Preußische Staaten. Vom 23sten May 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da Wir mit des Herrn Herzogs zu Anhalt-Bernburg Liebden dahin übereingekommen sind, daß gegenseitig der Abschoß bei Erb- und Vermächtnißfällen, und das Abfahrtgeld in allen denjenigen Fällen, in welchen die Auswanderungen aus den Königlich-Preußischen Landen nach den Herzoglich-Anhalt-Bernburgschen Landen, und aus diesen in jene erlaubt sind, ohne Unterschied, ob die Erhebung dem Fiskus oder Privatberechtigten, Kommunen oder Patrimonialgerichten zustehe, cessiren soll, auch das, in der am 8ten April 1812. publizirten Verordnung, über abschoßfreie Verabfolgung der in die Herzoglich-Anhalt-Bernburgsche Lande zu exportirenden Gelder, ausgenommene Amt **Hoym** und die Patrimonialgerichte zu **Hecklingen**, **Hohenerxleben**, **Rathmannsdorf** und **Schlewipp-Gröna** in die gegenwärtige Übereinkunft mit begriffen seyn sollen, welche Übereinkunft dagegen auf sämtliche jetzige Königl. Preußische Staaten ausgedehnt seyn soll; so wollen und verordnen Wir, daß in allen denjenigen, innerhalb Unserer Staaten, jetzt etwan vorhandenen und künftig vorkommenden Erbschafts-, Vermächtniß- und Vermögens-Exportations-Fällen, wo die Verabfolgung nach den Herzoglich-Anhalt-Bernburgschen Landen geschieht, in Gemäßheit jener Übereinkunft verfahren werde.

Wir befehlen, daß gegenwärtige Verordnung zu sämtlicher Behörden und zu aller Unserer Unterthanen genauen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werde.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben zu Wien, den 23sten Mai 1815.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

No. 287

— 85 —

Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden. Vom 30sten April 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc.

Bei der definitiven Besitznahme der mit Unserer Monarchie vereinigten Provinzen, sind Wir zugleich darauf bedacht gewesen, den Provinzial-Behörden in dem ganzen Umfange Unserer Staaten, eine vereinfachte und verbesserte Einrichtung zu geben, ihre Verwaltungsbezirke zweckmäßig einzutheilen, und in dem Geschäftsbetriebe selbst, mit der kollegialischen Form, welche Achtung für die Verfassung, Gleichförmigkeit des Verfahrens, Liberalität und Unparteilichkeit sichert, alle Vorteile der freien Benutzung des persönlichen Talents und eines wirksamen Vertrauens zu verbinden.

Wir haben dabei alle ältere, durch Erfahrung bewährt gefundene Einrichtungen bestehen lassen, und sind bei den hinzugefügten neuern Bestimmungen von dem Grundsatz ausgegangen, jedem Haupt-Administrationszweige durch eine richtig abgegrenzte kraftvolle Stellung der Unterbehörden, eine größere Thätigkeit zu geben, das schriftliche Verfahren abzukürzen, die minder wichtigen Gegenstände ohne zeitraubende Formen zu betreiben, dagegen aber für alle wichtigen Landesgeschäfte eine desto reifere und gründlichere Berathung eintreten zu lassen, um dadurch die, in Unserer Kabinetts-Ordre vom 3ten Juni v. J. über die neue Organisation der Ministerien, angedeuteten Zwecke durch ein harmonisches Zusammenwirken aller Staatsbehörden desto gewisser zu erreichen.

— 86 —

Demzufolge verordnen Wir:

§. 1.

- 1) Der preußische Staat wird in zehn Provinzen getheilt;
- 2) eine oder mehr Provinzen zusammengenommen, werden eine Militair-Abtheilung bilden, deren überhaupt fünf seyn sollen;
- 3) Jede Provinz wird in zwei oder mehr Regierungs-Bezirke getheilt, deren überhaupt fünf und zwanzig seyn werden;
- 4) Die Eintheilung in Militair-Abtheilungen, Provinzen und Regierungs-Bezirke wird dieser Verordnung besonders beigefügt.

§. 2.

In jeder Provinz wird ein Ober-Präsident die Verwaltung derjenigen allgemeinen Landesangelegenheiten führen, welche zweckgemäßer der Ausführung einer Behörde anvertraut werden, deren Wirksamkeit nicht auf einen einzelnen Regierungs-Bezirk beschränkt ist.

§. 3.

Zu diesen Gegenständen gehören:

- 1) alle ständische Angelegenheiten, soweit der Staat verfassungsmäßig darauf einwirkt;
- 2) die Aufsicht auf die Verwaltung aller öffentlichen Institute, die nicht ausschließlich für einen einzelnen Regierungs-Bezirk eingerichtet und bestimmt sind.

Die Kredit-Systeme sind hiervon ausgenommen, da die Hauptdirektionen derselben unmittelbar dem Minister des Innern untergeordnet bleiben.

- 3) Allgemeine Sicherheitsmaaßregeln in dringenden Fällen, so weit sie sich über die Grenze eines einzelnen Regierungs-Bezirks hinaus erstrecken;
- 4) Alle Militair-Maaßregeln in außerordentlichen Fällen, in welche die Civilverwaltung gesetzlich einwirkt, so weit sie die ganze Ober-Präsidentur betreffen.

Der Ober-Präsident handelt in solchen Fällen gemeinschaftlich mit dem kommandirenden General der Militair-Division.

- 5) Die obere Leitung der Angelegenheiten des Kultus, des öffentlichen Unterrichts und des Medizinalwesens in der Ober-Präsidentur. Für diese wichtigen Zweige der innern Verwaltung finden Wir nöthig, am Haupt-Ort jeder Ober-Präsidentur besondere Behörden zu bilden, in welchen der Ober-Präsident den Vorsitz führen soll.

— 87 —

§. 4.

Die Ober-Präsidenten bilden keine Mittel-Instanz zwischen den Ministerien und den Regierungen, sondern sie leiten die ihnen anvertrauten Geschäfte unter ihrer besondern Verantwortlichkeit als beständige Kommissarien des Ministeriums. Eine besondere Instruktion, welche die Lokalität jeder Provinz berücksichtigt, soll die Gegenstände, in welche die Wirksamkeit der Ober-Präsidenten eingreift, noch näher auseinandersetzen.

§. 5.

In jedem Regierungs-Bezirk besteht der Regel nach ein Ober-Landesgericht für die Verwaltung der Justiz, und eine Regierung für die Landes-Polizei und für die Finanz-Angelegenheiten. Einige Regierungs-Bezirke werden indessen, vorerst vereint mit einem andern, ein Ober-Landesgericht besitzen.

§. 6.

Den Ober-Landesgerichten verbleibt die gesammte Rechtspflege, das Vormundschafts-, Privatlehns- und Hypotheken-Wesen; die Abnahme der verfassungsmäßig üblichen Huldigungen bei Besitz-Erwerben und die Bekanntmachung der Gesetze, welche die Ergänzung und Berichtigung des Land- und Provinzial-Rechts und der Gerichts-Ordnungen betreffen, oder sich auf den Geschäftsbetrieb bei den gerichtlichen Behörden beziehen.

§. 7.

Die Ober-Landesgerichte werden hiernach, für einen oder zwei Bezirke eingerichtet, welche den Regierungen zugetheilt sind, und der Justizminister soll dieserhalb das Weitere unverzüglich ins Werk setzen.

Das Kammergericht zu Berlin, soll sich über die Stadt Berlin und den Bezirk der Regierung zu Potsdam erstrecken.

§. 8.

Wo die Lokalität es gestattet, soll das Ober-Landesgericht seinen Sitz an dem Orte haben, welcher der Regierung zum Sitz angewiesen worden.

Berlin soll der Sitz des Kammergerichts bleiben.

§. 9.

Die den Regierungen zugetheilten Geschäfte der innern Verwaltung werden in zwei Hauptabtheilungen bearbeitet, die unter Einem Präsidenten vereinigt sind, und nur bei Gegenständen, die eine gemeinschaftliche Berathung erfordern, zusammen treten und Eine Behörde bilden.

Die Direktoren und Rätthe beider Abteilungen heißen Regierungs-Direktoren und Regierungs-Rätthe.

— 88 —

§. 10.

Die bisherigen fünf Deputationen werden aufgehoben, desgleichen die Landes-Ökonomie-Kollegien.

§. 11.

Die erste Hauptabtheilung bearbeitet sämtliche von den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Krieges und der Polizey in Gemäßheit der Ordre vom 3ten Junius 1814 abhangende Angelegenheiten. Sie ist daher das Organ dieser Minister.

§. 12.

Die Disziplin und Besetzung der Stellen ressortirt vom Minister des Innern, mit Ausschluß derjenigen Rätthe, welche die zum Geschäftskreise des Polizeiministers gehörenden Angelegenheiten bearbeiten und vom Polizeiminister angestellt werden.

§. 13.

Die Regierung verwaltet:

- 1) die innern Angelegenheiten der Landeshoheit, als ständische, Verfassungs-, Landes-, Grenz-, Huldigungs-, Abfahrt- und Abschloßsachen, Censur, Publikation der Gesetze durch das Amtsblatt.
- 2) Die Landespolizei, als die Polizei der allgemeinen Sicherheit. der Lebensmittel und anderer Gegenstände, das Armenwesen, die Vorsorge zur Abwendung allgemeiner Beschädigungen, die Besserungshäuser, die milden Stiftungen und ähnliche öffentliche Anstalten, die Aufsicht auf Kommunen und Korporationen. die keinen gewerblichen Zweck haben.
- 3) Die Militairsachen, bei denen die Einwirkung der Zivilverwaltung statt findet, als Rekrutirung, Verabschiedung, Mobilmachung, Verpflegung, Märsche, Servis, Festungsbau.

§. 14.

Ausgenommen von der Bearbeitung der Regierung sind:

- 1) die den Ober-Präsidenten zugetheilten Gegenstände; (§. 3.)
- 2) die den Ober-Landesgerichten beigelegte Publikation der Gesetze; (§ 6)
- 3) die Polizei der Gewerbe, mit Einschluß der Aufsicht auf die Korporationen, die einen gewerblichen Zweck haben.

§. 15.

Für die Kirchen- und Schulsachen besteht im Hauptort jeder Provinz ein Konsistorium, dessen Präsident der Ober-Präsident ist.

Dieses übt in Rücksicht auf die Protestanten die Konsistorial-Rechte aus, in Rücksicht auf die Römisch-Katholischen hat es die landesherrlichen Rechte *circa sacra* zu verwalten. In Rücksicht auf alle übrigen Religions-

— 89 —

Parteyen übt es diejenige Aufsicht aus, die der Staatszweck erfordert und die Gewissensfreiheit gestattet.

§. 16.

Alle Unterrichts- und Bildungs-Anstalten stehen gleichfalls unter diesen Konsistorien mit Ausnahme der Universitäten, welche unmittelbar dem Ministerium des Innern untergeordnet bleiben. Jeder Ober-Präsident ist jedoch als beständiger Commissarius dieses Ministeriums Curator der Universität, die sich in der ihm anvertrauten Provinz befindet.

§. 17.

In jedem Regierungs-Bezirk, worin kein Konsistorium ist, besteht eine Kirchen- und Schul-Kommission von Geistlichen und Schulmännern, die unter Leitung und nach Anweisung des Konsistoriums diejenigen Geschäfte desselben besorgt, die einer nähern persönlichen Einwirkung bedürfen.

§. 18.

Die Direktion dieser Kommission führt ein Mitglied der Regierung, welches im Regierungs-Kollegium den Vortrag derjenigen Konsistorial-Angelegenheiten hat, die eine Mitwirkung der Regierungen erfordern. Diese Direktoren müssen wenigstens jährlich einmal im Konsistorium erscheinen, worin sie als Räte Sitz und Stimme haben, und einen allgemeinen Vortrag über die besondern Verhältnisse der Konsistorial-Angelegenheiten ihres Regierungs-Bezirks machen.

§ 19.

Die Regierungs-Instruktion enthält die nähern Bestimmungen über die Einwirkung der Regierung in die Schulen-Sachen und deren Verhältnisse gegen das Konsistorium der Ober-Präsidenten (§. 15).

§. 20.

Für die Medizinal-Polizei besteht im Hauptort jeder Provinz ein Medizinal-Kollegium unter Leitung des Ober-Präsidenten.

§. 21.

In jedem Regierungs-Bezirk, worin kein Medizinal-Kollegium ist, besteht eine Sanitäts-Kommission von Ärzten, Chirurgen und Apothekern, die unter der Leitung und nach Anweisung des Medizinal-Kollegiums alle Geschäfte desselben besorgt, die einer nähern persönlichen Einwirkung bedürfen.

§. 22.

Die Direktion dieser Kommission führt ein Mitglied der Regierung, welches die Medizinal-Angelegenheiten, die deren Einwirkung

bedürfen, bei derselben zugleich bearbeitet und in dieser Eigenschaft in regelmäßiger Beziehung mit dem Medizinal-Kollegium der Provinz steht.

— 90 —

§. 23.

Die Beschäftigungen des Medizinal-Raths und sein Verhältniß gegen die Regierung, sowie gegen den Medizinal-Rath der Ober-Präsidentur, wird die Regierungs-Instruktion ergeben.

§. 24.

Die zweite Haupt-Abtheilung der Regierung verwaltet sämtliche Geschäfte, welche nach der Ordre vom 3ten Juni 1814. der obern Leitung des Finanz-Ministers anvertraut sind. Sie ist das Organ dieses Ministers.

§. 25.

Die Disziplin und Besetzung der Stellen gehört dem Finanz-Minister.

§. 26.

Diese zweite Abtheilung der Regierung verwaltet:

- 1) das gesamte Staats-Einkommen ihres Bezirks, in so fern nicht für einzelne Zweige besondere Behörden ausdrücklich bestellt sind, namentlich für die Bergwerks- und Salz-Angelegenheiten; also sämtliche Domainen, säkularisirte Güter, Forsten, Regalien, Steuern, Accise und Zölle;
- 2) die Gewerbe-Polizei in Rücksicht auf Handel, Fabriken, Handwerker und gewerbliche Korporationen;
- 3) das Bau-Wesen, sowohl in Rücksicht auf Land- als Wasserbau.

§. 27.

Der Geschäftsbetrieb bei den beiden Abtheilungen der Regierung ist in allen Angelegenheiten, worin ein Anderes nicht ausdrücklich festgesetzt wird, kollegialisch, doch so, daß jede Abtheilung in der Regel ihre eigenen abgesonderten Vorträge hat.

§. 28.

Der Präsident, unter dessen Vorsitz die beiden Abtheilungen der Regierung vereinigt sind, ist das Organ des Staats-Ministeriums, welches über seine Anstellung gemeinschaftlich an Uns berichtet.

§. 29.

Der Polizeiminister und die zweite Section des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, deren Organ die erste Abtheilung der

Regierung ist, richten alle Verfügungen in Sachen ihres Ressorts an den Präsidenten.

§. 30.

So oft der Kriegs- und der Justiz-Minister in Sachen ihres Ressorts an die Regierung zu verfügen nöthig haben, richten sie ihre Verfügungen an den Präsidenten.

— 91 —

§. 31.

Der Präsident bestimmt, wenn und zu welchem Zweck beide Haupt-Abtheilungen der Regierung zu gemeinsamer Berathung zusammentreten (§. 9).

§. 32.

Der Präsident der Regierung an dem Hauptort der Provinz, ist der jedesmalige Ober-Präsident, und führt diesen Titel (§. 2).

§. 33.

Die Organe, deren sich die erste Abtheilung der Regierung zur Vollziehung ihrer Verfügungen bedient, sind die Land-Räthe.

§. 34.

Jeder Kreis hat einen Land-Rath.

§. 35.

Jeder Regierungs-Bezirk wird in Kreise eingetheilt. In der Regel soll die schon statt findende Eintheilung beibehalten werden. Wo jedoch keine Kreis-Eintheilung vorhanden, oder die vorhandene für eine gehörige Verwaltung unangemessen ist, soll mit möglichster Berücksichtigung früherer Verhältnisse eine angemessene Eintheilung sofort bewirkt werden.

§. 36.

Alle Ortschaften, die in den Grenzen eines Kreises liegen, gehören zu demselben und sind der landrätlichen Aufsicht untergeordnet; doch sollen alle ansehnliche Städte mit derjenigen Umgebung, die mit ihren städtischen Verhältnissen in wesentlicher Berührung stehen, eigene Kreise bilden.

§. 37.

Die Organisations-Kommissarien müssen die hierzu geeigneten Städte in jedem Regierungs-Bezirk bestimmen, und die Umgebung festsetzen.

§. 38.

Der Polizei-Dirigent in einer solchen Stadt vertritt die Stelle des Landraths.

§. 39.

Bis zu erfolgter Eintheilung der Regierungsbezirke in Kreise behalten Wir Uns die Verordnung über die Organisation der Landräthe und deren Instruktion vor, und setzen zugleich fest, daß die bisherigen Kreisbehörden, unter welchen Namen sie auch eingerichtet sind, bis zur vollständigen Organisation der Kreisverwaltung in Thätigkeit bleiben.

§. 40.

Die Organe der zweiten Abtheilung der Regierung sind:

- 1) die Landräthe und die ihre Stelle vertretenden Polizei-Behörden, Be-

— 92 —

hufs der Aufsicht auf die direkte Steuererhebung und in Angelegenheiten der Gewerbe-Polizei;

- 2) die für die einzelnen Zweige der Verwaltung des öffentlichen Einkommens angestellten Unterbehörden und Finanzbediente;

- 3) die Baubediente, Fabriken-Kommissarien und andere technische Beamte.

§. 41.

Die Organe der Oberpräsidenten sind:

- 1) die Regierungen;
- 2) die Konsistorien;
- 3) die Medizinalkollegien.

§. 42.

Die Organe der Konsistorien sind der Schulenrath des Regierungsbezirks und die geistlichen und Schulinspektoren.

§. 43.

Die Organe des Medizinal-Kollegiums ist der Medizinalrath des Regierungsbezirks, der sich wiederum der Landräthe als seines Organs bedient.

§. 44.

In Ansehung der Disziplin und der Anstellung ist jede Unterbehörde von derjenigen Hauptabtheilung der Regierung abhängig, deren Organ sie ist.

Die Landräthe ressortiren jedoch ausschließlich von der ersten Hauptabtheilung.

§. 45.

Die Präsidenten, Direktoren und Rätthe der Regierungen und Ober-Landesgerichte haben gleichen Rang. Der Vorrang gebührt eintretenden Falls, dem Dienstalter.

Urkundlich unter Unserer höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wien den 30sten April 1815.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. **Hardenberg.**

— 93 —

Eintheilung des Preußischen Staats nach seiner neuen Begrenzung.

A. Militair-Abtheilung Preußen.

I. Provinz Preußen.

1. Regierung in **Ostpreußen** zu **Königsberg.**

Enthält den Braunsbergischen, Heilsbergischen, Brandenburgischen und Schackenschen Kreis ganz; das Hauptamt Bartenstein, den Tapiauschen Kreis mit Ausnahme der Ämter Soldau und Lappöhnen und überdies noch den nördlichen Teil des vormaligen Insterburger-Kreises, nämlich alles davon was nordwärts der Memel liegt, die ganze Tilsiter Niederung, die Ämter Sommerau, Balgarden und Althof-Ragnit nebst der Schneckenschen und Trappöhnschen Forst.

2. Regierung in **Litthauen** zu **Gumbinnen.**

Enthält denjenigen Theil des vormaligen Insterburger Kreises der vorstehend nicht zur ostpreußischen Regierung gelegt ist, die Ämter Soldau und Lappöhnen, den Sehestenschen und Oletzkoischen Kreis ganz, das Hauptamt Ortelsburg und den Rastenburgischen Kreis mit Ausnahme des Hauptamts Bartenstein.

II. Provinz Westpreußen.

1. Regierung in **Westpreußen** zu **Danzig.**

Enthält den Marienburgischen und Dirschauschen Kreis nebst Stadt und Gebiet Danzig ganz; den Stargarder und Konitzer Kreis größtentheils, nämlich mit Ausnahme der an der Weichsel,

Marienwerder, Graudenz und Culm gegenüber, liegenden Gegenden, bis an die Seen Czarne und Oschick und an die Ortschaften Jascz, Brezin, Liano, Ostrowitte und Trutnowo.

2. Regierung in **Westpreußen** zu **Marienwerder**.

Enthält den Marienwerderschen, Morungschen, Culmschen und Michelauschen Kreis in den Grenzen von 1772 ganz, den Neidenburgschen Kreis mit Ausnahme des Hauptamts Ortelsburg; diejenigen Theile des Stargarder und Konitzer Kreises, die nach vorstehender Bestimmung nicht der Regierung zu Danzig zugewiesen sind; einen Theil des Netzdistrikts, die Stadt Thorn mit dem neu bestimmten Gebiete derselben, und das

— 94 —

linke Ufer der Weichsel im Bromberger Kreise mit den, an den Strom grenzenden oder doch in dessen Niederung liegenden Ortschaften wegen des Strom-Baues.

B. Militair-Abtheilung Brandenburg und Pommern.

I. Provinz Brandenburg.

1. Regierung von **Berlin**.

Enthält die Stadt Berlin mit ihrem Polizeibezirk.

2. Regierung in der Mark **Brandenburg** zu **Potsdam**.

Enthält den Nieder-Barnimschen und Teltowschen Kreis mit Ausnahme des Polizeibezirks von Berlin; den Ober-Barnimschen Kreis, die Uckermark, den Glien-Löwenbergschen und Ruppinschen Kreis, die Priegnitz, den Havelländischen, Zauchischen und Luckenwaldischen Kreis ganz, die Herrschaft Storkow ohne Beeskow und ohne die in der Niederlausitz eingeschlossenen Ortschaften, die Herrschaft Baruth, die Ämter Jüterbock, Dahme und Belzig.

3. Regierung in der **Neumark** und **Lausitz** zu **Frankfurt**.

Enthält den Arenswaldschen, Friedebergischen, Soldinschen, Königsbergschen, Landsbergschen, Sternbergschen, Schwiebusser, Züllichauer, Krossener und Kottbusser Kreis, den Lebuser Kreis und die Herrschaft Beeskow, die Nieder-Lausitz mit allen Enklaven und den Herrschaften Dobrilugk und Sonnenwalde, die Ämter Fürstenwalde und Senftenberg, die Herrschaft Hoyerswerda und den Theil der Ober-Lausitz Preußischen Antheils, welcher westwärts dieser Herrschaft liegt.

II. Provinz Pommern.

1. Regierung in Vor-Pommern zu Stettin.

Enthält den Demminschen, Anklamschen, Usedom-Wollinschen, Randowschen, Greiffenhagenschen, Pyritzer, Saatziger, Borkschen, Daberschen, Flemmingschen, Greifenbergschen und Ostenschen Kreis nebst dem Dom-Kapitel Kamin und der Probstei Kukelow, künftig auch das ehemals schwedische Pommern und die Insel Rügen, wo vorläufig eine Regierungs-Commission angeordnet wird.

2. Regierung in Hinter-Pommern zu Cöslin.

Enthält den Schievelbeinschen, Dramburgschen, Belgarder, Fürstenthumschen, Neustettinschen, Rummelsburgschen, Schlaweschen und Stolpeschen Kreis, nebst dem Domkapitel Colberg und den Herrschaften Lauenburg und Bütow. Die beiden Westpreußischen Enklaven werden diesem Regierungs-Bezirke einverleibt.

— 95 —

C. Militair-Abtheilung Schlesien und Posen.

I. Provinz Schlesien.

1. Regierung in Mittelschlesien zu Breslau.

Enthält die Kreise Neumarkt, Breslau, Ohlau mit Wansen, Strehlen, Brieg, Namslau, Oels, Wartenberg, Trebnitz, Militsch, Wohlau, Steinau und Guhrau.

2. Regierung im Schlesischen Gebirge zu Reichenbach.

Enthält die Kreise Nimptsch, Münsterberg, Frankenstein, Reichenbach, Schweidnitz, Striegau, Bolkenhain, Hirschberg, Jauer und die Grafschaft Glatz.

3. Regierung in Nieder-Schlesien zu Liegnitz.

Enthält die Kreise Löwenberg, Bunzlau, Goldberg, Liegnitz, Lüben, Glogau, Sprottau, Sagan, Freistadt und Grüneberg, nebst dem Preußischen Antheile an der Ober-Lausitz mit Ausnahme der Herrschaft Hoyerswerda, und der westlich von derselben gelegenen Ortschaften.

4. Regierung in Ober-Schlesien zu Oppeln.

Enthält die Kreise Kreuzburg, Rosenberg, Lublinitz, Beuthen, Pleß, Ratibor, Leobschütz, Kosel, Tost, Groß-Strehlitz, Oppeln, Falkenberg, Neustadt, Neiße und Grottkau ohne Wansen.

*II. Provinz Posen.*1. Regierung im **Großherzogthum Posen zu Posen.**

Enthält die Kreise Posen, Obernik, Meseritz, Bomst, Fraustadt, Kosten, Kröben, Schrein, Schroda, Peisern, Preußischen Antheils, Krotoschin, Adelnau und Schildberg, Preußischen Antheils.

2. Regierung im **Großherzogthum Posen zu Bromberg.**

Enthält die Kreise Powiedz, Preußischen Antheils, Gnesen und Wengrowitz, nebst einem Theil des Netz-Distrikts.

D. Militair-Abtheilung Sachsen.**Provinz Sachsen.**1. Regierung des **Herzogthums Sachsen zu Merseburg.**

Enthält den Saalkreis, die Grafschaft Mansfeld, den Kurkreis mit Ausnahme des Amts Belzig und der Herrschaft Baruth; den Preußischen Antheil des Meißner Kreises mit Ausnahme der Ämter Fürstenwalde und Senftenberg; den Preußischen Antheil des Leipziger Kreises; den Preußischen Antheil an den Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeiz; die Ämter Querfurth und Helldrungen; den Thüringer Kreis mit Ausnahme der Ämter Langensalza und Weißensee, und der von dem

— 96 —

Kreisamte zu Tennstädt verwalteten Ortschaften und Gerechtsamen, endlich die Hoheits- und Lehnsrechte über die Grafschaft Stolberg und das Amt Walter-Nienburg.

2. Regierung in **Nieder-Sachsen zu Magdeburg.**

Enthält das Herzogthum Magdeburg mit dem einverleibten Ziearschen Kreise, doch ohne den Saal- und Luckenwalder Kreis, die Altmark nebst dem eingeschlossenen Amte Klötze, und dem vormals Lauenburgschen Amte Neuhaus, Halberstadt mit den Herrschaften Derenberg und Haßerode, Quedlinburg, das Amt Elbingerode, die Hoheits- und sonstigen Rechte über die Grafschaft Wernigerode und die Herrschaft Schauen; die Grafschaften Barby und Gommern mit Elbenau, doch ohne Walter-Nienburg.

3. Regierung in **Thüringen zu Erfurth.**

Enthält Stadt und Gebiet Erfurth, nebst dessen Dependenzen, die Hennebergschen Ämter Sehleußingen, Suhla, Kühndorf und Breshausen, die Thüringschen Ämter Weißensee und Langensalza, nebst den von dem Kreisamte Tennstädt verwalteten Ortschaften und Gerechtsamen; das Eichsfeld mit seinen Dependenzen, den eingeschlossenen Dörfern Rüdigershagen und

Gänseteich, Hohenstein, die Städte Nordhausen und Mühlhausen mit ihren Gebieten.

E. Militair-Abtheilung Niederrhein Westphalen.

I. Provinz Westphalen.

1. Regierung im Münsterlande zu Münster.

Enthält alle zum vormaligen Bisthum Münster und Kappenberg gehörige Besitzungen und Gerechtsame, welche unter preußischer Hoheit stehen, namentlich die Besitzungen der Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, der Rhein- und Wildgrafen, der Herzoge von Croy und Looz Corswaren, in so fern letztere nicht Hannöwerisch geworden sind, der Grafschaft Bentheim, Steinfurth, der Herrschaften Anhalt, Gronau und Gehmen; die Grafschaft Tecklenburg nebst der oberen Grafschaft Lingen; die Landeshoheit über die Grafschaft Reklinghausen.

2. Regierung im Weserlande zu Minden.

Enthält das Fürstenthum Minden, die Grafschaft Ravensberg und die Fürstenthümer Paderborn und Corvey, das Amt Reckeberg, die preußischen Hoheits- und sonstigen Gerechtsame über die Grafschaft Rittberg, die Herrschaften Rhede und Gütersloh, desgleichen in Lippstadt und in Rücksicht aller vor dem Kriege von 1806. bestandenen Verhältnisse mit dem Hause Lippe.

— 97 —

3. Regierung von Mark und Westphalen zu Hamm.

Enthält die Grafschaft Mark mit ihren alten Gränzen nebst Dortmund und Hohen-Limburg und das Herzogthum Westphalen.

II. Provinz Kleve Berg.

1. Regierung im Herzogthum Berg zu Düsseldorf.

Enthält auf dem rechten Rhein-Ufer das ganze Herzogthum Berg mit Broich und Styrum, Essen und Werden; die von Nassau und Oranien erworbenen Länder, die Wied-Neuwiedschen und Runfelschen Besitzungen zum Theil, die Solmsschen, welche unter Nassauscher Hoheit sich befanden, die Herrschaften Homburg, Gimborn und Neustadt, auch Wildenberg; auf dem linken Rhein-Ufer die Kantone Uerdingen, Neersen, Viersen, Odenkirchen, Elsen, Neuß und Dormagen.

2. Regierung der Herzogthümer **Kleve** und **Geldern** und des Fürstenthums **Mörs**, zu **Kleve**.

Enthält auf dem rechten Rhein-Ufer das Herzogthum Kleve mit Elten, auf dem linken Rhein-Ufer die Kantone Kleve, Calcar, Xanten, Rheinbergen, Mörs, Kempen, Krefeld, Bracht und Crüchten ganz; die Kantone Wankum, Geldern, Goch und Kranenburg, mit Ausnahme des davon getrennten Uferbezirks längs der Maas, und den preußischen Antheil an dem Kanton Roermonde.

III. Provinz Großherzogthum Niederrhein.

1. Regierung des Herzogthums **Jülich** zu **Köln**.

Enthält auf dem linken Rheinufer die Kantone Rheinbach, Bonn, Brühl, Köln, Weyden, Bergheim, Kerzen, Lechenich, Zülpich, Gemünd, Forizheim, Düren, Jülich, Erkelens Hainsberg, Sittard Preußischen Antheils, Geilenkirchen, Herzogenrath Preußischen Antheils, Linnich, Achen, Burgscheid, Eschweiler, Montjoye, Eupen mit dem Preußischen Antheile an dem Kanton Aubel, Schleiden und Reiferscheid.

2. Regierung des **Mosellandes** zu **Koblenz**.

Enthält auf dem linken Rheinufer die Kantone Kronenburg, Malmedy, St. Vith, den Preußischen Antheil an den Departements der Wälder und der Saar, letztern mit Ausnahme des zu Köln gelegten Kantons Reiferscheid; das ganze Departement Rhein und Mosel mit Ausnahme der zu Köln gelegten Kantone Rheinbach und Bonn; alles was Preußen am rechten Moselufer erhält, mit den Besitzungen des Grafen **von Pappenheim**.

— 98 —

Die **Oberlandesgerichte** bleiben in den vorstehenden Regierungsbezirken in folgenden Orten oder werden neu angeordnet:

Für den von Ostpreußen zu Königsberg	zu Königsberg.
" " " Litthauen zu Gumbinnen	zu Insterburg.
" " " Westpreußen zu Danzig	zu Marienwerder.
" " " Westpreußen zu Marienwerder	zu Marienwerder.
" " der Mark Brandenburg zu Berlin	} zu Berlin das Kammergericht.
" " der Mark Brandenburg zu Potsdam	
" " der Neumark und der Lausitz zu Frankfurt	zu Frankfurt.
" " von Vorpommern zu Stettin	zu Stettin.

In Stralsund bleibt vorerst eine Ober-Landesgerichtskommission.

Für	den	von	Hinterpommern zu Köslin	zu Köslin.
"	"	"	Mittelschlesien zu Breslau und des Schlesischen Gebirges zu Reichenbach	} zu Breslau.
"	"	"	Niederschlesien und der Lausitz zu Liegnitz	zu Liegnitz.
"	"	"	Oberschlesien zu Oppeln vorerst bis es nach Oppeln verlegt werden kann	zu Brieg
"	"	im	Großherzogthum Posen zu Posen	zu Posen.
"	"	"	Großherzogthum Posen zu Bromberg	zu Bromberg.
"	"	"	Herzogthum Sachsen zu Merseburg	zu Merseburg.
"	"	in	Niedersachsen zu Magdeburg.	zu Halberstadt.
"	"	"	Thüringen zu Erfurth	zu Erfurth.
"	"	im	Münsterland zu Münster	zu Münster.
"	"	"	Weserlande zu Minden	zu Minden.
"	"	in	der Grafschaft Mark und Herzogthum Westphalen zu Hamm	zu Hamm.
"	"	im	Großherzogthum Berg und den vormals Nassauischen Ländern zu Düsseldorf	zu Düsseldorf
"	"	"	Herzogthum Kleve etc. zu Kleve	zu Emmerich.
"	"	"	Großherzogthum Niederrhein zu Köln	zu Köln.
"	"	"	Großherzogthum Niederrhein zu Koblenz	zu Koblenz.

No. 290

— 103 —

Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volks. Vom 22sten Mai 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc.

Durch Unsere Verordnung vom 30sten v. M. haben Wir für Unsere Monarchie eine regelmäßige Verwaltung, mit Berücksichtigung der frühern Provinzialverhältnisse, angeordnet.

^a s. oben S. 85

Die Geschichte des Preußischen Staats zeigt zwar, daß der wohlthätige Zustand bürgerlicher Freiheit und die Dauer einer gerechten, auf Ordnung gegründeten Verwaltung in den Eigenschaften der Regenten und in ihrer Eintracht mit dem Volke bisher diejenige Sicherheit fanden, die sich bei der Unvollkommenheit und dem Unbestande menschlicher Einrichtungen erreichen läßt.

Damit sie jedoch desto fester begründet, der Preußischen Nation ein Pfand Unsers Vertrauens gegeben und der Nachkommenschaft die Grundsätze, nach welchen Unsere Vorfahren und Wir selbst die Regierung Unsers Reichs mit ernstlicher Vorsorge für das Glück Unserer Unterthanen geführt haben, treu überliefert und vermittelst einer schriftlichen Urkunde, als Verfassung des Preußischen Reichs, dauerhaft bewahrt werden, haben Wir Nachstehendes beschlossen:

§. 1.

Es soll eine Repräsentation des Volks gebildet werden.

§. 2.

Zu diesem Zwecke sind:

- a) die Provinzialstände da, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhanden sind, herzustellen, und dem Bedürfnisse der Zeit gemäß einzurichten;
- b) wo gegenwärtig keine Provinzialstände vorhanden, sind sie anzuordnen.

§. 3.

Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Landes-Repräsentanten gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll.

§. 4.

Die Wirksamkeit der Landes-Repräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung, betreffen.

§. 5.

Es ist ohne Zeitverlust eine Kommission in Berlin niederzusetzen, die aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingessenen der Provinzen bestehen soll.

— 104 —

§. 6.

Diese Kommission soll sich beschäftigen:

- a) mit der Organisation der Provinzialstände;
- b) mit der Organisation der Landes-Repräsentanten;
- c) mit der Ausarbeitung einer Verfassungs-Urkunde nach den aufgestellten Grundsätzen.

§. 7.

Sie soll am 1sten September dieses Jahres zusammentreten.

§. 8.

Unser Staatskanzler ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt und hat Uns die Arbeiten der Kommission demnächst vorzulegen.

Er ernennt die Mitglieder derselben und führt darin den Vorsitz, ist aber befugt, in Verhinderungsfällen einen Stellvertreter für sich zu bestellen.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel. So geschehen Wien, den 22. Mai 1815.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. **Hardenberg.**

No. 291

— 105 —

Verordnung betreffend die Verhältnisse der vormaligen unmittelbaren deutschen Reichsstände in den Preußischen Staaten. Vom 21sten Juni 1815.^a

^a s. dazu Instruktion GS 1820 S. 81

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc.

erklären hiermit und fügen allen Unsern Staatsbehörden und Unterthanen zu wissen. Da nach den Unterhandlungen auf dem Kongresse zu Wien, verschiedene Besitzungen der vormaligen unmittelbaren deutschen Reichsstände, Unserer Monarchie einverleibt sind; namentlich die dem Herzog von Aremberg gehörige Grafschaft Recklinghausen, der südliche Theil von Rheina-Wollbeck dem Herzog von Looz gehörend, Dülmen dem Herzog von Croy, die sämmtlichen Besitzungen im ehemaligen Münsterschen, den Fürsten und Rheingrafen von Salm, die Grafschaft Rittberg dem Fürsten von Kaunitz, die Grafschaft Homburg dem Fürsten von Wittgenstein, die Grafschaft Steinfurt, Rheda und Gütersloh den Grafen von Bentheim, Gimborn und Neustadt dem Grafen von Wallmoden, Wied-Neuwied und Wied-Runkel, den Fürsten von Neuwied und Runkel, die Solmischen Besitzungen, welche bisher unter Nassauischer Hoheit waren, dem Fürsten und Grafen von Solms gehörend; von den mehrsten unter ihnen auch der Wunsch geäußert worden, Unserm Staate angeschlossen zu werden; so haben Wir durch ein besonderes Edict, die Rechte und Vorzüge aussprechen und festsetzen wollen, welche jene Uns nun angehörigen vormaligen deutschen Reichsstände, als eine ihrem Stande gemäße Auszeichnung genießen sollen.

1.

Zuvörderst wiederholen und bestätigen Wir hier alles dasjenige was ihnen und dem ehemals unmittelbaren Reichsadel in der zu Wien am 8ten Juni d. J. unterzeichneten deutschen Bundes-Acte, im XIV. Artikel versichert worden ist, welches von Wort zu Wort folgendermaßen lautet:

"Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechts-zustand zu verschaffen; so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:

- a) "daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden und

ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt."

- b) Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherrn in dem "Staate zu dem sie gehören; sie und ihre Familien bilden die privile-

— 106 —

"girteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.

- c) "Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörten Genuß herrühren, und nicht zu der Staats-Gewalt und den höheren Regierungs-Rechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1. "die unbeschränkte Freiheit ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bund gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staat zu "nehmen.
2. "Werden nach den Grundsätzen der frühern teutschen Verfassung die noch bestehenden Familien-Verträge aufrecht erhalten und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen.

"Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

3. "Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militairpflichtigkeit für sich und ihre Familie.
4. "Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeits-Pflege in erster, und, wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz der Forstgerichtsbarkeit, Ortpolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militair-Verfassung und der Ober-Aufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben.

"Dem ehemaligen Reichsadel werden die *sub* Nr. 1 und 2 angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit; Ortpolizei, Kirchen-Patronat und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach der Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

"In den durch den Frieden von Lüneville vom 9ten Februar 1801 von Teutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden bei Anwendung der obigen Grundsätze, auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen statt finden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen."

— 107 —

2.

Wollen Wir Uns fortwährend bei der teutschen Bundes-Versammlung dafür verwenden, daß den ehemals unmittelbaren Reichsständen, also auch jenen Uns angehörenden, einige Curiat-Stimmen *in Pleno* der teutschen Bundes-Versammlung beigelegt werden.

3.

Sollen sie nicht nur bei dem Besitz ihrer sämmtlichen Domainen und davon herrührenden Einkünfte geschützt, sondern auch die direkten Steuern ihnen belassen werden, jedoch sind diese einer Revision zu unterwerfen, und nach angemessenen Grundsätzen denen Unsrer Unterthanen gleich zu reguliren, nur zu des Landes Besten zu verwenden, auch ohne Unsere Genehmigung nicht zu erhöhen.

4.

Sollen sie für ihre Personen und Familien, desgleichen für ihre Domainen, der Steuerfreiheit von gewöhnlichen Personal- und Grundsteuern genießen, welches jedoch nicht auf außerordentliche und Kriegssteuern zu beziehen ist, zu welchen sie verhältnißmäßig mit beizutragen verbunden sind. Die indirekten Steuern, davon Niemand frei seyn kann, zieht der Staat, und läßt sie durch seine Behörden erheben.

5.

Soll ihnen die Benutzung der Jagden aller Art, desgleichen der Berg- und Hüttenwerke verbleiben, jedoch dergestalt, daß sie sich den Anordnungen des Staats fügen, und diesem den Verkauf der erzielten Metalle, Mineralien und Fabrikate nach den Marktpreisen lassen müssen.

6.

Sind ihre Unterthanen der Militair-Verfassung Unsers Staats unterworfen. Es bleibt den Standesherrn indessen frei, Ehrenwachen aus Männern die ihre Militairverpflichtung erfüllt haben, bestehend zu halten.

7.

In so fern sie ehemals zwei Instanzen hatten, und im Stande sind, die Gerichte entweder allein, oder in Verbindung mit ihren Agnaten

gehörig nach den Landesgesetzen zu konstituiren, soll ihnen dieses ferner gestattet werden. In der dritten Instanz wird solchen Falls bei Unsern Oberlandesgerichten Recht genommen, bei denen die Standesherrn selbst und die zu ihren Familien gehörenden Personen ihren privilegierten Gerichtsstand haben sollen. Die von ihren Gerichten erkannten Strafen, sind der Revision der Oberlandesgerichte unterworfen, jedoch wird den Standesherrn das Recht vorbehalten, auf Milderung oder Erlassung der Straferkenntnisse bei Uns anzutragen.

— 108 —

8.

Übrigens sind Sie Unsern Gesetzen und allgemeinen Polizei-, Handels- und anderen Anordnungen und der Oberaufsicht des Staats in allen Stücken unterworfen, jedoch soll die Ausübung und Execution von ihnen und ihren Behörden geschehen, zu welchem Ende Ihnen auch freistehen soll, verhältnismäßig einen oder mehrere Landräthe Uns durch Unsere Regierungen zur Genehmigung zu präsentiren.

Es ist Unser ernstlicher Königlicher Wille, daß dieser Unserer Verordnung, welche Wir für ein unveränderliches Gesetz Unser Königreichs erklären, allenthalben nachgelebt und solche treulich beobachtet werden. Wir gebieten solches demnach allen Unsern Behörden und Unterthanen, und wollen, daß diese Verordnung gehörig bekannt gemacht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchststeigenhändigen Unterschrift und begedrucktem Königl. Insiegel.

So geschehen Berlin, den 21. Juni 1815.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. **Hardenberg.**

No. 294

— 126 —

Patent wegen Besitzergreifung der oranischen Erbländer oder für dieselben erhaltenen Äquivalente. Vom 21sten Juni 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Thun hiermit jedermann kund:

Nachdem in Folge der Übereinkunft zwischen den auf dem Kongresse zu Wien vereinigten Mächten und in Folge der mit des Königs der Niederlande Majestät, so wie auch mit dem herzoglichen und fürstlichen Gesammthause Nassau besonders abgeschlossenen Traktaten, die alt-oranischen Erbländer Uns unter Vorbehalt einer Territorial-Ausgleichung mit dem Gesammthause Nassau zur Entschädigung zugefallen, und die in Rücksicht dieses Vorbehalts erforderlichen Gebietsveränderungen in freundschaftlicher Übereinkunft bestimmt, auch die Einwohner der hiernach an Uns übergehenden Bezirke und Örter der Pflichten gegen die bisherigen Landesherren entbunden worden sind: so nehmen Wir von den in der Anlage verzeichneten, vormals theils oranischen, theils unter der Hoheit des Gesammthauses Nassau gestandenen Ämtern, Distrikten und Ortschaften hierdurch Besitz, und einverleiben dieselben Unsern Staaten mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit.

Wir vereinigen dieselben mit Unserm Großherzogthum am Nieder-Rheine, lassen die Preußischen Adler an den Grenzen zur Bezeichnung Unserer Landesherrlichkeit aufrichten, und statt der Wappen der bisherigen Landesherrn, Unser Königliches Wappen anheften.

Da wir verhindert sind, die Erbhuldigung von den Einwohnern der benannten Länder und Ortschaften in Person einzunehmen: so ertheilen Wir Unserm Geheimen Staatsrath und General-Gouverneur **Sack** Vollmacht und Auftrag, dieselbe in Unserm Namen zu empfangen. Wir versichern sie dagegen alles des Schutzes, welchen Unsere Unterthanen in Unsern übrigen Staaten genießen.

Die Beamten bleiben, bei vorausgesetzter treuer Verwaltung, auf ihren Posten und im Genusse ihres Gehalts und ihrer Emolumente.

Jedermann behält den Besitz und Genuß seiner wohl erworbenen Privatrechte.

— 127 —

Wir werden mit sorgfältiger Berücksichtigung der älteren Verfassung und der örtlichen Verhältnisse diesen Ländern und Ortschaften

einer, ihren Bedürfnissen angemessenen ständischen Verfassung theilhaftig werden lassen, und dieselben der allgemeinen Verfassung anschließen, die Wir Unsern übrigen Staaten gewähren werden.

Unsere verwaltende Behörde im Großherzogthum am Niederrhein ist beauftragt, hiermit die Besitznahme auszuführen, und die solchergestalt in Besitz genommenen Länder und Ortschaften Unsern Ministerial-Behörden zur verfassungsmäßigen Verwaltung zu überweisen.

Hiernach geschieht Unser Königlicher Wille.

Gegeben Berlin, den 21sten Juni 1815.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. **Hardenberg.**

Benennung

der vormals theils oranischen, theils unter der Hoheit des Gesamthauses Nassau gestandenen Ämter, Distrikte und Ortschaften, welche dem Preußischen Staate einverleibt worden sind.

1. Das Fürstenthum Siegen mit den Ämtern Burbach und Neukirchen, mit Ausnahme eines Theils davon, der 12,000 Einwohner umfaßt, und der dem Herzoge und dem Fürsten von Nassau gehören wird.

2. Die Ämter Hohen-Solms, Greifenstein, Braunfels, Freusberg, Friedewald, Schönstein, Schönberg, Altenkirchen, Altenwied, Dierdorf, Neuerburg, Linz, Hammerstein, nebst Engers und Heddesdorf, die Stadt und Gebiet (Gemarkung) Neuwied, das Kirchspiel Hamm zu dem Amte Hachenberg gehörig, das Kirchspiel Hohnhausen, zum Amte Hersbach gehörig, und die auf dem rechten Rheinufer gelegenen Theile der Ämter Vallendar und Ehrenbreitstein.

No. 295

Der Vertragstext ist in der Quelle in deutscher und französischer Sprache in zwei Spalten gesetzt. Da der französische Text in der Quelle in Antiqua gesetzt ist, wird hier nur der deutsche Text wiedergegeben.

— 128 —

Vertrag zwischen Preußen und Rußland, in Betreff des Herzogthums Warschau. Vom 3ten Mai 1815.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit!

Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der Kaiser von Rußland, von dem Verlangen beseelt, die Bande noch fester zu schließen, die Ihre Heere und Völker in einem harten und mörderischen Kriege vereinten, dessen heiliger Zweck war, Europa den Frieden und den Nationen die Ruhe wieder zu geben, haben, um Ihre unmittelbaren Verbindlichkeiten zu erfüllen und aller Ungewißheit ein Ziel zu setzen, für nöthig erachtet, alles, was die, auf das Herzogthum Warschau sich beziehenden Vereinbarungen und die Ordnung der Dinge betrifft, die in dieser Hinsicht aus dem Vereine der Unterhandlungen auf dem Congress zu Wien und der Grundsätze von Gleichgewicht und Kräfte-Vertheilung entspringt, die daselbst in Verhandlung genommen und aufrecht erhalten worden sind, definitiv und durch einen feierlichen Vertrag festzustellen. Der Nationalgeist, der Vortheil des Handels, die Verhältnisse, die geeignet sind, Beständigkeit in die Verwaltung, Ordnung in die Finanzen, Wohlfahrt des Ganzen und der Einzelnen in die Provinzen Ihrer neuen Aneinandergrenzung zurückzubringen, alles ist zu Rathe gezogen worden; und, um dieses heilsame Werk zu vollenden, die Grenzen Ihrer Staaten definitiv zu

— 129 —

bestimmen und zu ziehn, und wegen aller der Stipulationen übereinzukommen, wodurch das Wohl beider Staaten gesichert zu werden vermag, haben Ihre Königliche und Kaiserliche Majestäten zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen, den Fürsten **von Hardenberg**, Ihren Staatskanzler, Ritter des großen preußischen schwarzen und rothen Adlerordens, des preußischen St. Johanniterordens und eisernen Kreuzes; des russischen St. Andreas-, St. Alexander-Newskyordens und St. Annenordens erster Classe; Großkrenz des königlich-hungarischen St. Stephans-Ordens, Inhaber des Großadlers der Ehrenlegion, Ritter des spanischen St. Carls-, des sardinischen hohen Annunziaten-, des schwedischen Seraphinen-, des dänischen Ele-

phanten-, des württembergischen goldnen Adler-Ordens, und mehrerer andern, Ihren ersten Bevollmächtigten am Congreß:

und Seine Majestät der Kaiser von Rußland, den Herrn Andreas Grafen **von Rasumoffsky**, Ihren wirklichen Geheimen Rath, Ritter des St. Andreas- und des St. Alexander-Newskyordens, Großkreuz des St. Wladimirordens erster Klasse, Ihren ersten Bevollmächtigten am Congreß;

welche, nach geschehener Auswechselung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen, Vollmachten, über folgende Artikel über-
eingekommen sind:

Da diese Artikel auf gemeinsamer, zu in Behufe der gegenseitigen Verträge zwischen. Preußen, Rußland, und

— 130 —

Östreich, gepflogener Unterhandlung beruhn, so sind sie, ihrer ganzen Gestalt und ihrem ganzen Inhalte nach, biß auf die, durch die Beschaffenheit der Dinge selbst begründeten Ausnahmen, in den, mit Sr. Kaiserlich-Königlichen Apostolischen Majestät geschlossenen Vertrag eingerückt.

Erster Artikel.

Derjenige Theil des Herzogthums Warschau, welchen Se. Majestät der König von Preußen mit aller Souverainetät und zum völligen Eigenthume, für Sich und Ihre Nachfolger, unter dem Titel: Großherzogthum Posen, besitzen werden, soll in der nachstehenden Linie begriffen seyn:

Die neue Grenzscheide hebt, an der Grenze von Ostpreußen, bei dem Dorfe Neuhoff an, folgt der Grenze von Westpreußen, so wie diese seit 1772. biß zum Tilsiter Frieden bestand, bis zum Dorfe Leibitsch, welches zum Herzogthume Warschau verbleibt; von da wird eine, die Örter Kompania, Grabowiec und Szytno zu Preußen lassende, bei letztgedachtem Orte über die Weichsel gehende Linie, an der andern Seite des, Szytno gegenüber, in die Weichsel fallenden Flusses, bis an die ehemalige Grenze des Netzdistriktes, bei Groß-Opoczko, gezogen, so daß Sluzewo dem Herzogthume, und Przybranowa Holländer und Maciejewo, Preußen gehört. Von Groß-Opoczko geht es über Chlewiska, welches Preußisch bleibt, zum Dorfe Przibislaw, und von da über die Dörfer Piasky, Chelmce, Wito-wiezky, Kobylinka,

— 131 —

Woyczyn, Orchowo, bis zur Stadt Powiedz.

Von Powiedz geht es weiter über die Stadt Slupce bis zu dem Punkte des Zusammenflusses der Wartha und der Prosna.

Von diesem Punkte folgt man dem Laufe der Prosna stromaufwärts bis zum Dorfe Koscielnawiez, eine Stunde Weges von der Stadt Kalisch.

Dort wird zu dieser Stadt, auf dem linken Prosna-Ufer, ein Gebiet im Halbkreise nach dem Abstände des Dorfes Koscielnawiez von der Stadt Kalisch gemessen, belassen, sodann in den Lauf der Prosna zurückgetreten und derselbe weiter stromaufwärts, durch die Städte Grabow, Wieruszow, Boleslawice verfolgt, bis bei dem Dorfe Gola, an der schlesischen Grenze, Pitschen gegenüber, die Linie endigt.

Zweiter Artikel.

Die Stadt Krakau wird, nebst dem Gebiete, welches in dem additionellen, zwischen den Höfen: Preußen, Rußland und Östreich gemeinsam unterzeichneten Verträge bezeichnet ist, für frei und unabhängig erklärt.

Dritter Artikel.

Das Herzogthum Warschau, mit Ausnahme der freien Stadt Krakau und ihres Gebiets, imgleichen des, auf dem rechten Weichsel-Ufer, an Seine Majestät den Kaiser von Östreich zurückgelangenden Bezirks und der Provinzen, worüber Kraft obiger Artikel ein Anderes verfügt worden, ist mit dem russischen Reiche vereinigt. Seine Constitution wird es damit unwider-

— 132 —

ruflich verbinden, damit es auf immerwährende Zeiten ein Besitzthum Sr. Majestät des Kaisers von Rußland und Seiner Erben und Nachfolger sey. Seine Kaiserliche Majestät behalten Sich vor, diesem Staate, im Genusse einer abgesonderten Verwaltung, diejenige innere Ausdehnung zu geben, die sie für angemessen erachten werden. Sie werden zu Ihren übrigen Titeln den Titel: Czar, König von Polen, dem Formulare gemäß, annehmen, welches bei den, mit Ihren übrigen Besitzungen verknüpften Titeln Gebrauches und Herkommens ist.

Den Polen, die, beziehungsweise, der hohen contrahirenden Theile Unterthanen sind, sollen Einrichtungen, welche die Erhaltung ihrer Nationalität sichern, nach den Formen bürgerlichen Daseyns zu Theile werden, die jede der Regierungen, denen sie angehören, ihnen zuzugestehen für angemessen erachten wird.

Vierter Artikel.

Die Einwohner und Eigenthümer in den Ländern, deren Trennung der gegenwärtige Vertrag zur Folge hat, sollen, wenn sie sich unter

einer andern Regierung niederlassen wollen, sechs Jahre hindurch die Freiheit haben über ihr bewegliches oder unbewegliches Eigenthum, es sey beschaffen wie es wolle, zu schalten, es zu verkaufen, das Land zu verlassen, und den Erlöß aus dergleichen Verkaufe, in baarem Gelde oder in sonstigen Werthmitteln, ungehindert und ohne Entrichtung irgend einigen Abzugsgeldes, außer Landes zu bringen.

— 133 —

Fünfter Artikel.

Eine völlige, allgemeine und besondere Amnestie soll zu Gunsten aller Individuen, wes Standes, Geschlechtes und Würden sie seyn mögen, statt haben.

Sechster Artikel.

Zufolge des vorhergehenden Artikels soll niemand in Zukunft, aus irgend welcher Ursache einer unmittelbaren oder mittelbaren, es sey zu welcher Zeit es wolle, an den politischen, bürgerlichen und Krieges-Ereignissen in Polen gehabt Theilnahme, auf irgend eine Weise zur Untersuchung gezogen, noch beunruhiget werden können. Alle diesfälligen Prozesse, Rechtsschritte oder Untersuchungen sollen als nicht geschehen betrachtet, die Beschlaglegungen oder vorläufigen Einziehungen aufgehoben und es soll keinem, aus einer solchen Angelegenheit herrührenden Acte Folge gegeben werden.

Siebenter Artikel.

Ausgenommen sind von diesen allgemeinen Bestimmungen wegen der Einziehungen, alle die Fälle, wo die Verordnungen oder in letzter Instanz ergangenen Erkenntnisse bereits zur gänzlichen Vollstreckung gelangt und durch die nachher eingetretenen Begebenheiten nicht etwa wieder zu nichte gemacht worden sind.

Achter Artikel.

Die Eigenschaft eines Unterthans gemischter Gattung (*sujet mixte*) in Hinsicht auf Eigenthum, wird anerkannt und aufrecht erhalten.

Neunter Artikel.

Jedes Individuum, welches unter

— 134 —

mehr als einer Landesherrschaft eigenthümliche Besitzungen hat, muß, binnen Jahresfrist vom Tage der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages an, bei dem Magistrate der nächsten Stadt, oder dem Kreishauptmanne des nächsten Kreises, oder der nächsten Civilbehörde, in dem, von ihm erkorenen Lande, die in Ansehung seines festen Wohnortes von ihm getroffene Wahl schriftlich erklären. Diese, von der

erwähnten Magistrats- oder sonstigen Behörde, der Provinzial-Ober-Behörde einzureichende Erklärung macht das Individuum für seine Person und seine Familie zu Unterthanen, ausschließlich, desjenigen Landesherrn, in dessen Staaten es seinen beständigen Wohnsitz aufgeschlagen hat.

Zehnter Artikel.

Was die Minderjährigen und andere, unter Vormundschaft oder Curatel stehende Personen betrifft, so sind die Vormünder oder Kuratoren, die nöthige Erklärung in der bestimmten Frist abzugeben, gehalten.

Eilfter Artikel.

Wenn irgend ein Individuum, gemischten Eigenthumsbesitzes, zu Ende der vorgeschriebenen Jahresfrist, die Abgabe der Erklärung über seinen beständigen Wohnort unterlassen haben sollte, so ist selbiges als Unterthan derjenigen Macht zu betrachten, in deren Staaten sich sein letzter Wohnort befand. Seine Nichtäußerung wird solchen Falles als stillschweigende Erklärung angesehen.

Zwölfter Artikel.

Jeder Eigenthümer gemischten Be-

— 135 —

sitzes, der einmal seines Wohnorts wegen Erklärung gethan, behält nichts desto weniger, binnen eines achtjährigen Zeitraumes vom Tage der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags an, die Freiheit, unter Abgebung einer neuen Wohnorts-Erklärung und Beibringung des Zulassungsbriefes (*Concession*) von seiten der Macht, unter deren Regierung er sich niederzulassen gedenkt, unter eine andere Landesherrschaft überzutreten.

Dreizehnter Artikel.

Der Eigenthümer gemischten Besitzes, der seine Wohnorts-Erklärung abgegeben hat, oder, als ob er sie abgegeben habe, in Gemäsheit der Bestimmungen des IXten Artikels angesehen wird, hat nicht nöthig, sich, es sey zu welcher Zeit es wolle, der etwanigen, in den Staaten eines Landesherrn, von dem er nicht Unterthan ist, ihm zuständigen Besitzungen zu entäußern. Er genießt in Ansehung solchen Eigenthumes aller, mit dem Besitze verknüpften Rechte. Er kann die Einkünfte davon, in dem Lande, worinn er sich seinen Wohnsitz erlesen, verzehren, ohne beim Herausbringen irgend einiger Abzugsgelder-Entrichtung unterworfen zu seyn. Er kann jene Besitzungen verkaufen und den Betrag hinüberbringen, ohne daß ihm davon etwas inne behalten werden darf.

Vierzehnter Artikel.

Die in dem vorstehenden Artikel, in Betreff der Abzugsfreiheit, bemerkten Vorrechte erstrecken sich jedoch nur auf das Vermögen, welches ein solcher

— 136 —

Eigenthümer zur Zeit der Ratification des gegenwärtigen Vertrages besitzt.

Fünfzehnter Artikel.

Inzwischen kommen eben diese Vorrechte in Ansehung jeder, in dem einen von beiden Staaten durch Erbschaft, Heirath oder Schenkung gemachten Erwerbung eines, zur Zeit der Ratification des gegenwärtigen Vertrages einem Eigenthümer gemischten Besizes zuletzt gehörig gewesenem Gutes, in Anwendung.

Sechzehnter Artikel.

Fällt einem Individuum, welches jetzt nur in einem von beiden Staaten einen Besitz hat, in dem andern, durch Erbschaft, Vermächniß, Schenkung, Heirath, irgend einiges Vermögen zu, so wird ein solches Individuum dem Eigenthümer gemischten Besizes gleichgestellt und ist, binnen der vorgeschriebenen Frist, über seinen beständigen Wohnsitz Erklärung zu thun verbunden. Diese Jahresfrist läuft von dem Tage, wo von ihm der gesetzmäßige Beweis seiner Erwerbung beigebracht wird.

Siebzehnter Artikel.

Dem Eigenthümer gemischten Besizes oder seinem Bevollmächtigten stehet frei, sich zu jeder Zeit von der einen seiner Besitzungen nach der andern zu begeben, und zu dem Ende ist der beiden Höfe Wille, daß der Gouverneur der zunächst gelegenen Provinz, auf Ansuchen der Partheien, die nöthigen Pässe ertheile. Diese Pässe reichen hin, um von dem einen Gebiete sich in das andere zu begeben, und werden gegenseitig anerkannt.

— 137 —

Achtzehnter Artikel.

Die Eigenthümer, deren Besitzungen die Grenze durchschneidet, werden hinsichtlich dieser Besitzungen nach den liberalsten Grundsätzen behandelt.

Die Eigenthümer solcher gemischten Besitzungen, ihre Dienstboten und die Einwohner sollen berechtigt seyn, sich, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Gebiets, mit ihrem Ackergeräthe, ihrem Viehe, ihren Werkzeugen etc. etc. von dem einen Theile der, solchergestalt durch die Grenze durchschnittenen Besizung nach dem andern

zu begeben, desgleichen ihre Erndtefrüchte, alle Erzeugnisse des Bodens, ihr Vieh und alle ihre Fabricate, ohne Erforderniß von Pässen, ungehindert und gebühren- und abgabefrei, herüber und hinüber zu bringen.

Diese Begünstigung ist jedoch auf die natürlichen und Gewerbsfleiß-Erzeugnisse aus den, solchermaaßen von der Grenzlinie durchschnittenen Länderei-Bezirken beschränkt. Auch erstreckt sie sich nur auf die Ländereien, die einem und demselben Eigenthümer innerhalb eines, auf beiden Seiten eine Meile (zu funfzehn auf einen Grad) weiten, von der Grenzlinie durchschnittenen, Raumes gehören.

Neunzehnter Artikel.

Die Unterthanen der einen und der andern von beiden Mächten, namentlich die Viehtreiber und Hirten, sollen der Rechte, Freiheiten und Privilegien, deren sie im Vergangenen sich erfreuten, ferner genießen. Gleichmäßig

— 138 —

soll dem täglichen Grenzverkehr zwischen den Anwohnern, kein Hinderniß in dem Weg gelegt werden.

Zwanzigster Artikel.

Das Gericht des Wohnorts entscheidet, zwischen Privatpersonen, auch über die, solcher Ländereien wegen, entstehenden Streitigkeiten. Aber das Gericht des Bezirks, worin das streitige Eigenthum liegt, läßt das Erkenntniß vollstrecken. Diese Verfügung soll zehen Jahre lang bestehn, nach deren Ablaufe die beiden hohen Höfe, erforderlichen Falles, wegen einer andern Vorschrift, zu einigen sich vorbehalten.

Ein und zwanzigster Artikel.

Das Gebietsrecht über die, auf der Bett-Breite eines, die Grenze bildenden Flusses errichteten Mühlen, Fabriken und Hüttenwerke, übt der Landesherr aus, auf dessen Gebiete das Dorf oder der Ort liegt, wozu sie gehören.

Machen sie ein Privateigenthum aus, so wird den, mit der Grenzbeziehung beauftragten Commissarien das Geschäft zugewiesen, was in Absicht auf das Gebietsrecht angemessen ist, nach den Regeln gegenseitiger Billigkeit, und den Örtlichkeiten, zu bestimmen.

Es versteht sich, daß neue Werke dieser Art, ohne die gegenseitige Einwilligung der Regierungen an den beiden Ufern, nicht errichtet werden können.

— 139 —

Zwei und zwanzigster Artikel.

Die Schifffahrt auf allen Strömen und Kanälen Polens der Vorzeit (Jahres 1772), ihrer ganzen Ausdehnung nach, bis zu ihrer Mündung, sowohl abwärts, als aufwärts, diese Ströme mögen bereits schiffbar seyn, oder künftig schiffbar gemacht werden, imgleichen auf den Kanälen, die etwa werden angelegt werden, soll dergestalt frei seyn, daß sie keinem Einwohner der, unter preussischer und russischer Botmäßigkeit stehenden, polnischen Provinzen untersagt werden kann.

Dieselben, zu Gunsten der Unterthanen beider hohen Mächte aufgestellten Grundsätze, sollen auf den Besuch der Häfen durch die gedachten Unterthanen, Anwendung finden: versteht sich, daß hier nur von den Häfen die Rede ist, wohin sie mittelst der Schifffahrt auf den bemeldeten Strömen, Canälen und Flüssen, und, Behufs des Einlaufens in den Hafen von Königsberg, mittelst der Schifffahrt auf dem Haff, gelangen können.

Drei und zwanzigster Artikel.

Das Recht des Schiffsziehens und Anlegens an den Stromufern und am Rande der Flüsse und Canäle, sollen alle in Rede stehende Unterthanen gemein haben. Die Schiffer müssen jedoch den, das innere Schifffahrtsverkehr betreffenden, polizeilichen Anordnungen, sich fügen.

Vier und zwanzigster Artikel.

Um desto mehr die Freiheit und Lebendigkeit der Schifffahrt zu sichern und

— 140 —

sie fortan jeder Fessel zu entheben, sind die beiden hohen contrahirenden Theile übereingekommen, nur eine einzige Art von Schifffahrts-Abgaben festzustellen, die nach Raum- nach Tonnen-Gehalt des Gefäßes, oder nach dem Gewichte seiner Ladung bemessen seyn soll.

Beide Theile werden Commissarien zur Regulirung dieser Abgabe ernennen, bei der ein sehr mäßiger, lediglich dazu bestimmter Satz, die in Rede stehenden Ströme und Kanäle in schiffbarem Stande zu erhalten, zum Grunde gelegt werden soll. Wenn diese Abgabe von den beiden Höfen einmal genehmiget ist, so kann sie nur durch gemeinsames Übereinkommen wieder abgeändert werden. Dasselbe gilt von den, zur Erhebung dieser Abgabe anzuordnenden Zoll-Ämtern. Der in solcher Art festgesetzte Zoll wird auf dem Gebiete jeder von beiden contrahirenden Mächten, beziehungsweise für die Rechnung einer jeden von ihnen, erhoben.

Wenn jedoch eine der beiden contrahirenden Mächte, auf ihre Kosten, einen neuen Kanal anlegt, so können den Unterthanen Seiner Preußischen Majestät niemals höhere Schiffahrts-Abgaben, als den Unterthanen Seiner Majestät des Kaisers von Rußland auferlegt werden. Es hat in dieser Hinsicht eine gänzliche Erwiederung statt.

Fünf und zwanzigster Artikel.

Dem, in dem vorhergehenden Artikel angenommenen Grundsatz zufolge sollen alle und jede beschwerliche Gerechtsame der Niederlage, des Um-

— 141 —

schlages, des Stapels, des Nicht-Lichtens, und andere solcher Art, die, im Widerspiele mit der Freiheit der Schiffarth auf den obgedachten Strömen, Flüssen und Canälen ihrer ganzen Ausdehnung nach, etwa bestanden haben mögen, für immer abgeschafft seyn.

Sechs und zwanzigster Artikel.

Was die Gerechtsame und Vorrechte einiger Städte und ihrer Häfen betrifft, die den Eigenthums-Rechten Eintrag thun könnten und daher mit den, gegenseitig angenommenen Grundsätzen, im Widerspruche stehen würden, so ist man übereingekommen, daß sie von einer, aus Commissarien beider Höfe bestehenden Commission geprüft werden sollen, damit wegen dessen, was abzuschaffen nöthig, Übereinkunft getroffen, und dem Handel die, zu seinem Gedeihen erforderliche Freiheit und Regsamkeit verschafft werde.

Die hierzu anzuordnenden Commissarien sollen unverzüglich ernannt werden und ihre Arbeit soll spätestens sechs Monate nach dem Tage der Ratification des gegenwärtigen Vertrages, beendigt, durchgesehen und genehmiget seyn.

Sieben und zwanzigster Artikel.

Einer jeden von beiden Mächten soll freistehen, bei der andern Consuln und Handels-Agenten anzustellen, aber mit dem Beding, daß selbige in den gebräuchlichen Formen dazu thun, daß sie anerkannt werden.

Acht und zwanzigster Artikel.

Um in allen Theilen Polens der Vorzeit so viel als möglich den Ak-

— 142 —

kerbau zu beleben, die Betriebsamkeit der Einwohner zu wecken und ihre Wohlfahrt zu festigen, sind die beiden hohen contrahirenden Theile, damit über Ihre wohlthätigen und väterlichen Absichten in diesem Betrachte kein Zweifel bleibe, übereingekommen, künftig und für

immer in allen Ihren polnischen Provinzen (seit 1772) alle dem, was der Boden und die Betriebsamkeit dieser Provinzen erzeugen und hervorbringen, den unbeschränktesten Umlauf zu gestatten. Die zu den Vereinbarungen ernannten Commissarien, welche in Gemäßheit der Bestimmungen des 26sten Artikels zu treffen sind, sollen ebenmäßig beauftragt werden, in der angezeigten sechsmonatlichen Zeit sich über einen Tarif zu einigen, nach welchem der Ein- und Ausgangs-Zoll von allen natürlichen Erzeugnissen des Grundes und Bodens, und von den Erzeugnissen der Manufakturen und Fabriken in jenen Provinzen, entrichtet werden soll. Dieser Zoll darf zehen vom hundert des Werthes der Waare am Absendungsorte, nicht übersteigen. Sollten die beiden Höfe die Belegung der gegenseitigen Getraideeinfuhr mit einer Zollabgabe angemessen finden, so soll diese, mit Zugrundelegung der mindest lästigen Sätze, von denselben Commissarien, nach den, ihnen zu ertheilenden Instruktionen, festgesetzt werden. Um vorzubeugen, daß nicht Fremde von den, zu Gunsten besagter Provinzen getroffenen Vereinbarungen Vortheil ziehn, ist beschlossen, daß alle, aus einem Staate in den andern gehende, in Erzeugnissen jener Provinzen beste-

— 143 —

hende Artikel von einem Ursprungsbeglaubigungs-Scheine begleitet seyn sollen, ohne den sie nicht eingelassen werden. In Ermangelung eines solchen Scheines von dem Consul, wenn dieser zu weit entfernt seyn sollte, wird ein dergleichen Schein der Orts-Obrigkeit zugelassen.

Neun und zwanzigster Artikel.

Was den Durchgangshandel betrifft, so soll selbiger in allen Theilen vom ehemaligen Polen vollkommen frei seyn. Er soll mit dem mächtigsten Zolle belegt werden. Dieselbe, in dem 26sten und 28sten Artikel bezeichnete, Commission soll die Art und Weise bestimmen, wornach jener Betrag darzuthun ist, und wegen der sichersten Mittel Vorsorge treffen, wodurch alle Art von Aufenthalte bei der Abfertigung auf den Zollämtern, und von sonstigen — wie es auch seyn möge, gearteten — Bedrückungen, vermieden wird.

Dreißigster Artikel.

Die Bestimmungen, welche in den obigen, den Handel und die Schifffahrt betreffenden Artikeln festgesetzt sind, lassen sich nicht theilweise in Anwendung bringen. Demnach dauert, bis zu dem Zeitpunkte (der nicht über das sechsmonatliche Ziel hinaus seyn kann), wo die erwähnte Commission ihr Geschäft beendigt haben wird, die Schifffarth auf dem Fuße, worauf sie sich in der letzten Zeit befand, fort. In Ansehung des Einfuhrhandels wird jeder von beiden Staaten

während dieser Zwischenzeit die ihm gut dünkenden Maasregeln ergreifen.

— 144 —

Ein und dreißigster Artikel.

Die Regulirung der Schulden und die Festsetzung der Verhältnisse, nach welchen jede der contrahirenden Mächte zu einer Handlung mitwirken soll, auf welcher der Wohlstand der Einzelnen, die Ordnung in den Finanzen und die Anwendung der Verträge beruht, haben die besondere Aufmerksamkeit der beiden hohen Höfe auf sich gezogen. Man ist daher, um mit der, bei dergleichen Bestimmungen erforderlichen Genauigkeit zu Werke zu gehen, übereingekommen, die Schulden in alte — nämlich die des Königs Stanislaus August und der vormaligen Republik Polen — und in neue — nämlich die des Herzogthums Warschau — zu theilen.

Zwei und dreißigster Artikel.

Was die erste Gattung betrifft, so ist, da der ganze Theil dieser Schulden, den Preußen zufolge des Tractates von 1797. zu tragen hatte, in Seehandlungs-Obligationen, die unter dem Namen: **Reconnoissancen** bekannt sind, verwandelt worden ist, und Seine Majestät der König mit der Gesammtheit dieser Obligationen nebst den Zinsen davon, belastet bleiben wollen, die, desfalls Preußen, von dem Herzogthume Warschau, unter der Garantie Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, zu leistende Vergütung, in der angefügten Zusammenstellung A., an Capitale und Zinsen festgestellt worden. dem zufolge ist beschlossen worden, daß diese Zusammenstellung so, als ob sie dem gegenwärtigen Artikel Wort für Wort eingerückt wäre, betrachtet werden soll. sie ist zu dem Ende beson-

— 145 —

ders unterzeichnet worden, und die gesammte, daraus zu Gunsten Preußens hervorgehende Summe soll dieser Macht in acht gleichen und jährlichen Fristen, die Zinsen zu vier vom hundert gerechnet, ausgezahlt werden. Die Zahlungen werden, wie verstanden ist, so eingerichtet, daß nie Zinsen von Zinsen gezahlt werden dürfen. Die erste Fristenzahlung ist den 12/24. Juni 1816. fällig. In Erwägung des gegenwärtigen Zustandes der Dinge und der neuen Anstrengungen, welche die Umstände erheischen werden, sind jedoch die hohen contrahirenden Theile übereingekommen, die erste Zahlungsfrist, und so fortschreitend, in der angezeigten Ordnung, die ändern, wenn in dem vorbemerkten Zeitpunkte der Friede noch nicht wiederhergestellt seyn sollte, bis zu der Zeit, wo die beiderseitigen Truppen in ihre Heimath zurückkehren werden, hinauszurücken.

Drei und dreißigster Artikel.

Dem Herzogthume Warschau soll freistehen, Preußen Capital und Zinsen, wie beides in der erwähnten Zusammenstellung festgesetzt ist, entweder in Seehandlungs-Obligationen — **Reconnoissancen** genannt, wie auch in jeglichen andern, diese Reconnoissancen etwa zu vertreten fähigen Papieren, **oder** in baarem Gelde heimzuzahlen, in welchem letztern Falle Seine Preußische Majestät einen Abschlag von zehn vom Hunderte zugestehn. Dieser Abschlag kann auf die laufenden Zinsen nicht angewendet, doch können diese in laufenden Coupons entrichtet werden.

— 146 —

Vier und dreißigster Artikel.

Was die neuen Schulden des Herzogthumes Warschau betrifft, so übernehmen Se. Preußische Majestät, dabei nach dem Verhältnisse von drei Zehnthellen zuzutreten. Es versteht sich, daß der Preußische Hof, nach demselben Verhältnisse, an dem, aus der Liquidation, die statt haben wird, sich ergebenden Activbetrage Theil nimmt.

Fünf und dreißigster Artikel.

Da der Antheil, womit Seine Majestät der Kaiser von Rußland bei den älteren Schulden des Herzogthumes Warschau zuzutreten Sich verbinden, in der angefügten Zusammenstellung *B.* auseinander- und festgesetzt ist, so wird diese, als ob sie dem gegenwärtigen Artikel von Wort zu Wort eingereiht wäre, betrachtet, und die Kaiserlich-Russische Staatskasse wird den aus jener Zusammenstellung sich darlegenden Betrag, der Preußischen Regierung in derselben Reihenfolge, denselben Fristen und mit denselben Zinsen, als solches alles Behufs der, von der Staatskasse des Herzogthums Warschau, unter der Garantie Sr. Kaiserlichen Majestät, zu leistenden Gutthuungs-Zahlungen bestimmt und festgesetzt worden ist, unmittelbar zahlen, so daß die Staatskasse des Herzogthumes Warschau nur noch die Summe von achtzehn Millionen fünf hundert und drei und siebenzig tausend neun hundert und zwei und fünfzig und ein und zwanzig Dreißigtheile Gulden polnisch an Preußen zu entrichten behält.

— 147 —

Sechs und dreißigster Artikel.

Unmittelbar nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages soll eine Commission ernannt werden, die in Warschau zusammentreten wird. Sie wird aus einer hinlänglichen Anzahl von Commissarien und angestellten Mitarbeitern bestehn. Ihr Geschäft ist:

- 1) über das, was die auswärtigen Regierungen schuldig sind, eine genaue Bilanz aufzunehmen;

- 2) unter den contrahirenden Theilen, die, aus den Ansprüchen des einen und des andern von ihnen, sich erzeugenden Rechnungen gegenseitig zu reguliren;
- 3) die Forderungen der Unterthanen an die Regierungen zu liquidiren; kurz, allein, was auf Ermittlungen dieser Art Bezug hat, sich zu widmen.

Sieben und dreißigster Artikel.

Sobald die, in dem vorstehenden Artikel erwähnte Commission niedergesetzt ist, ernennt sie einen Ausschuß mit dem Auftrage, sofort zu den nöthigen Verfügungen Behufs der Wiedererstattung aller, es sei in baarem Gelde, oder in Rechtsbriefen und Urkunden bestehenden Cautionen zu schreiten, die von den Unterthanen eines der contrahirenden Theile bestellt worden, und in den Staaten des andern befindlich sind. Ein Gleiches geschieht in Ansehung der gerichtlichen und jeglicher andern Deposita, die etwa von einer Provinz in die andere hinüber gebracht worden sind. Sie werden den Gerichten der Lande, wohin sie gehören, wieder zugestellt.

— 148 —

Acht und dreißigster Artikel.

Alle in den Archiven des einen, oder des andern contrahirenden Theiles etwa befindlichen Urkunden, Plane, Karten und Rechtsbelege irgend einer Art, sollen gegenseitig der Macht, deren Gebiet sie betreffen, herausgegeben werden.

Ist eine dergleichen Urkunde für Beide erheblich, so behält sie der Theil, der sie besitzt, und der andere erhält eine beglaubigte, zu Rechte bekundigte Abschrift davon.

Neun und dreißigster Artikel.

Die Verwaltungs-Akten werden gesondert; jeder Contrahent erhält den, seine Staaten betreffenden Theil.

Nach derselben Regel wird in Ansehung der Hypotheken-Bücher und Hypotheken-Acten verfahren.

In dem, in dem nächstobigen Artikel bedachten Falle, wird gesetzmäßig bekundigte Abschrift ertheilt.

Vierzigster Artikel.

Hinsichtlich aller Arten Deposita, die während des Krieges von 1806. von den preußischen Beamten nach Königsberg in Sicherheit geschafft worden sind, soll, wenn ihre Zurückgewähr noch nicht bewerkstelligt ist, selbige unmittelbar nach den, in der Convention vom zehnten September ein tausend acht hundert und zehn bestimmten Grundsätzen, und demjenigen gemäß statt finden, was in den

Conferenzen der beiderseitigen, dieses Gegenstandes wegen, zu Warschau mit einander in Verhandlung gestandenen Commissarien, festgesetzt worden ist.

— 149 —

Ein und vierzigster Artikel.

Es soll sofort eine gemischte Militair- und Civil-Commission ernannt werden, um von der neuen Grenze eine genaue Karte aufzunehmen, eine örtliche Beschreibung davon zu machen, die Grenzpfähle zu errichten und die Winkel, die davon gebildet werden, zu bezeichnen, so daß in keinem Falle der geringste Zweifel, Streit, noch Schwierigkeit entstehen könne, wenn es in der Folgezeit auf die Wiedererrichtung eines, durch irgend einen Zufall zerstörten Grenzzeichens ankommen sollte.

Zwei und vierzigster Artikel.

Sogleich nach Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags sollen den Befehlshabern der Truppen in dem Herzogthum Warschau, und den betreffenden Behörden, die nöthigen Befehle zur Räumung der, an Se. Preußische Majestät zurückgelangenden Provinzen, und zur Übergabe dieser Länder an die Commissarien zugehn, die zu dem Ende bezeichnet seyn werden. Sie wird in der Art bewerkstelligt werden, daß sie binnen ein und zwanzig Tagen beendigt seyn kann.

Drei und vierzigster Artikel.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen darüber sollen in Zeit von sechs Tagen ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten ihn unterzeichnet und mit ihren Wapen besiegelt.

— 150 —

Geschehen zu Wien den dritten Mai im Jahre Christi Ein tausend acht hundert und funfzehn.

(Unterzeichnet:)

(L. S.) Fürst **von Hardenberg.**

(L. S.) Graf **von Rasumoffsky.**

— 152 —

dert sechs und sechszig tausend sechs hundert und sechs und sechszig und zwei Drittel; hierneben.....

Die Zinsen vom gesammten, obengedachten Theile belaufen sich vom 9ten Juli 1807. (dem Tage des Tilsiter Friedenstractats) bis zum 9ten April 1815., folglich in sieben Jahren und neun Monaten, während deren die polnischen Besitzungen Preußens demselben entzogen waren, zu vier Procent jährlich, auf 8,452,666

Da Preußen drei Zehentheile dieser Zinsrückstände, die als neue Schuld des Herzogthums angesehen werden, übernimmt, so muß von dem gesammten Rückstandsbetrage abgerechnet werden.....2,535,799

Bleibt zu erstatten an Preußen, an Zinsrückständen: Fünf Millionen neun hundert und sechszeihen tausend acht hundert und sieben und sechszig; hierneben.....

Gesammtbetrag dessen, was das Herzogthum an Preußen zu erstatten hat.....

Da aber Seine Majestät der Kaiser von Rußland kraft des XXXVsten Artikels des gegenwärtigen Vertrages Sich an-

Gulden polnisch.

17,266,666 $\frac{2}{3}$ 5,916,86723,183,533 $\frac{2}{3}$

— 153 —

heischig gemacht haben, für den Antheil, der Seiner Kaiserlichen Majestät nach der, auf den erwähnten XXX^{sten} Artikel sich beziehenden Zusammenstellung, zur Last fällt, die Erstattung unmittelbar aus Ihrer Kaiserlich-Russischen Staatskasse zahlen zu lassen, mit der Summe von

Gulden polnisch.

4,609,580 ⁷/₁₀

So bleibt der Staatskasse des Herzogthums Warschau nur noch zur Last die Summe von achtzehn Millionen fünf hundert und drei und siebenzig tausend neun hundert und zwei und fünfzig und ein und zwanzig Dreißigtheile ...

 18,573,952 ²¹/₃₀

Wien, den dritten Mai Ein tausend achthundert und funfzehn.

(Untorz.)

Fürst **von Hardenberg.**Graf **von Rasumoffsky.**

— 154 —

B.**Summen, welche die kaiserlich Russische Staatskasse gut zu thun hat.****Zusammenstellung, die sich auf den XXXVsten Artikel bezieht.**

Da der Theil, welchen Se. Majestät der Kaiser von Rußland, von wegen der Erwerbung von Bialystok, von den alten Schulden des Königs von Polen und der Republik Polen übernehmen, einem Zwölftheile der ursprünglichen, in Folge der Übereinkunft von 1797. Preußen zur Last gefallenen Schuld von 27,266,666 $\frac{2}{3}$ Gulden polnisch gleichkömmt, so beträgt solchemnach die, um deswillen, aus der kaiserlich Russischen Staatskasse unmittelbar zu vergütende Summe: zwei Millionen, zwei hundert und zwei und siebenzig tausend zwei hundert und zwei und zwanzig und ein Fünftel Gulden polnisch; hierneben.....	Gulden polnisch.
Rückständige Zinsen hiervon, zu vier Prozent, vom Tilsiter Frieden (den 9 ^{ten} Juli 1807), das ist, auf sieben Jahre und neun Monate: sieben hundert und vier tausend drei hundert und acht und achtzig Gulden polnisch; hierneben.....	2,272,222 $\frac{1}{5}$
	<u>704,388</u>

— 155 —

Da das Herzogthum Warschau seit dem Monate November 1812, das ist, zwei Jahre und vier Monate lang, für Rechnung Rußlands verwaltet worden ist, so machen Sich Seine Majestät der Kaiser anheischig, aus diesem Grunde aus der kaiserlich Russischen Staatskasse, an Stelle der des Herzogthums Warschau auf diese Zeit, sieben Zehnthelle der Zinsen des Capitals von 24,994,444 $\frac{3}{15}$ Gulden polnisch, womit das Herzogthum in Folge der durch den Tilsiter Frieden gemachten Erwerbungen belastet blieb, unmittelbar vergüten zu lassen, welches thut: die Summe von Einer Million sechs hundert und zwei und dreißig tausend neun hundert und siebenzig und ein halb, Gulden polnisch; hierneben Gesamtbetrag: Vier Millionen sechs hundert und neun tausend fünf hundert und achtzig und sieben Zehentheile, Gulden polnisch; hierneben.....

Gulden polnisch.

1,632,970 $\frac{1}{2}$

 4,609,580 $\frac{7}{10}$ ^a
^a korrigiert aus: 01

Wien den dritten Mai Ein tausend acht hundert und funfzehn.

(Untorz.)

Fürst **von Hardenberg.**Graf **von Rasumoffsky.**

— 156 —

Ratifikations-Urkunde

zu dem zwischen Preußen und Rußland am 3ten Mai 1815 geschlossenen und unterzeichneten Verträge über die polnischen Angelegenheiten.

Wir **Friedrich Wilhelm III.** von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc. thun hiermit kund, daß Wir, gleich Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland, von dem Verlangen beseelt, alles, was die Vereinbarungen in Ansehung des Herzogthumes Warschau und die Ordnung der Dinge betrifft, die in dieser Hinsicht aus dem Vereine der Unterhandlungen auf dem Congressse zu Wien und der Grundsätze von Gleichgewicht und Kräftevertheilung entspringt, die daselbst in Verhandlung genommen und aufrecht erhalten worden sind, definitiv und durch einen feierlichen Vertrag festzustellen, den Fürsten **von Hardenberg**, Unsern Staatskanzler, ernannt haben, um alles was diesen Gegenstand betrifft, zu verhandeln, abzuschließen und zu unterzeichnen; welcher, und der, von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland zu dem Ende ernannte Bevollmächtigte, Herr Andreas Graf **v. Rasumoffsky**, Ihr wirklicher geheimer Rath, am 3ten Mai einen, von zwei Anlagen — die Vergütungs-Summen betreffend, welche die Staatskasse des Herzogthumes Warschau und die kaiserlich-Russische

— 157 —

Staatskasse zu zahlen haben — begleiteten Vertrag in drei und vierzig Artikeln abgeschlossen und unterzeichnet haben, dessen Inhalt folgender ist:

(Hier folgt der Vertrag vom 3ten Mai sammt seinen Anlagen.)

Wir haben, nachdem Wir diesen Vertrag und seine Anlagen gelesen und erwogen, den Inhalt davon Unserem Willen gemäß befunden, und daher angenommen, genehmigt, bestätigt und ratificirt, so wie Wir ihn hiermit, für Uns und Unsere Nachfolger, annehmen, genehmigen, bestätigen und ratificiren, und auf Unser Königliches Wort versprechen, zu thun, daß er genau und getreulich in Erfüllung gebracht werde.

Zu Urkund dessen haben Wir Gegenwärtiges, von Uns eigenhändig unterzeichnet und durch Unsern Staatskanzler contrasignirt, mit Unserm Königlichen Wappen bedrucken lassen.

Geschehen zu Wien den Neunten Mai im Jahre Christi Ein tausend acht hundert und fünfzehn und Unserer Regierung im Achtzehnten.

(Unterzeichnet:)

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

(Contrasignirt:)

Fürst **von Hardenberg.**

Von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland ist dieser Vertrag gleichfalls ratificirt, und die beiderseitigen Ratifikationen sind bereits gegen einander ausgewechselt worden.

— 158 —

Beitretungs-Urkunde

des Kaiserlich-Österreichischen Hofes zu diesem Vertrage.

Seine Kaiserliche und Königliche Apostolische Majestät haben, auf die freundschaftliche Einladung Sr. Majestät des Königs von Preußen, dem zwischen Seiner gedachten Majestät und Seiner Kaiserlichen Majestät von Rußland, zu Wien den dritten Mai des Jahres Christi Ein tausend Acht hundert und fünfzehn geschlossenen Vertrage beizutreten, dessen von Wort zu Wort eingerückter Inhalt folgender ist:

(hier folgt der Vertrag mit seinen Anlagen)

da Seiner Kaiserlichen und Königlichen Apostolischen Majestät nichts mehr am Herzen liegt, als Seiner Majestät dem Könige von Preußen alle in Ihren Kräften stehende Beweise von Freundschaft zu geben, in Gemäßheit dessen den Herrn Clemens Wenzeslaw Lothar Fürsten **von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen**, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des Königl. Ungarischen St. Stephans-Ordens, Ritter des St. Andreas-, St. Alexander-Newski und des St. Annen-Ordens erster Klasse, Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter des Elephanten-Ordens, des hohen Annunziaten-, des schwarzen und rothen Adler-, des Seraphinen-, des Toskanischen St. Josephs-, des

— 159 —

St. Huberts-, des Württembergischen goldnen Adler-Ordens, des Badenschen Ordens der Treue, des St. Johanniter-Ordens und mehrerer

ändern, Kanzler des militairischen Marien-Theresien-Ordens, Curator der Akademie der schönen Künste, Kammerherrn, wirklichen Geheimenrath Seiner Majestät des Kaisers von Östreich, Königs von Ungarn und Böhmen, Ihren Staats-, Conferenz- und der auswärtigen Angelegenheiten Minister und Ihren ersten Bevollmächtigten am Congreß, mit der ausgedehntesten Vollmacht versehen, um in Ihrem Namen diesen Beitritt zu thun, welcher Bevollmächtigte dem zu Folge erklärt, daß Seine Kaiserliche und Königliche Apostolische Majestät mittelst der gegenwärtigen Urkunde dem oben gedachten Verträge beitreten und Sich gegen Seine Preußische Majestät förmlich und feierlich verpflichten, alle Verbindlichkeiten, die darin enthalten sind und sie angehen können, zu erfüllen.

Zu Urkund dessen haben Wir, Bevollmächtigter Seiner Kaiserlichen und Königlichen Apostolischen Majestät, in Kraft unserer Vollmacht, die gegenwärtige Urkunde unterzeichnet, sie mit unserm Wapen besiegeln lassen, und gegen eine Urkunde gleichen Inhaltes ausgewechselt, mittelst deren Seine Preußische Majestät dem, zwischen Seiner Kaiserlichen und Königlichen Apostolischen Majestät und Seiner Kaiserlichen Majestät von Rußland, zu Wien den dritten Mai des

— 160 —

Jahres Christi Ein tausend acht hundert und fünfzehn geschlossenen Verträge beitreten.

Geschehen zu Wien den vierten Mai, im Jahre Christi Ein tausend achthundert und funfzehn.

(Unterz.)

(L. S.) Fürst **von Metternich**.

Diese Beitretungs-Urkunde ist von Sr. Majestät dem Kaiser von Östreich ratificirt, und die diesfällige Urkunde ist gegen eine ähnliche Ratifications-Urkunde Sr. Majestät des Königs von Preußen, welche die Preußische Beitretungs-Urkunde zu dem am 3ten Mai 1815. zu Wien zwischen Rußland und Östreich besonders geschlossenen Verträge zum Gegenstande hat, bereits ausgewechselt worden.

No. 296

Der Vertragstext ist in der Quelle in deutscher und französischer Sprache in zwei Spalten gesetzt. Da der französische Text in der Quelle in Antiqua gesetzt ist, wird hier nur der deutsche Text wiedergegeben.

— 161 —

Vertrag zwischen Preußen, Östreich und Rußland, in Betreff der freien Stadt Krakau. Vom 3ten Mai 1815.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit!

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der Kaiser von Rußland und Seine Majestät der Kaiser von Östreich, gesonnen, dem Artikel Ihrer gegenseitigen Verträge Folge zu geben, welcher die Neutralität, die Freiheit und die Unabhängigkeit der Stadt Krakau und ihres Territoriums betrifft, haben zur Erfüllung Ihrer, diesem Gegenstande gewidmeten, wohlwollenden Absichten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen, den Fürsten **von Hardenberg**, Ihren Staatskanzler, Ritter des preußischen großen schwarzen und rothen Adlerordens, des preußischen St. Johanniterordens und des preußischen eisernen Kreuzes; des russischen St. Andreas- und St. Alexander-Newsky-Ordens und des russischen St. Annenordens erster Klasse; Groß-

— 162 —

kreuz des königlich-hungarischen St. Stephansordens, Groß-Adler der Ehrenlegion; Ritter des spanischen St. Karls-, des sardinischen hohen Annunziaten-, des schwedischen Seraphinen-, des dänischen Elephanten-, des württembergischen goldnen Adlerordens und mehrerer andern, Ihren ersten Bevollmächtigten am Kongreß;

Seine Majestät der Kaiser von Rußland, den Herrn Andreas Grafen **von Rasumoffsky**, Ihren wirklichen Geheimen Rath, Ritter des St. Andreas- und St. Alexander-Newsky-Ordens, Großkreuz des St. Wladimir-Ordens erster Klasse, Ihren ersten Bevollmächtigten am Kongreß;

Seine Majestät der Kaiser von Östreich, den Herrn Clemens Wenzeslaus Lothar Fürsten **von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen**, Ritter des goldnen Vlieses, Großkreuz des königlich-hungarischen St. Stephansordens, Ritter des St. Andreas -, St. Alexander-Newsky- und des St. Annen-Ordens erster Klasse, Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter des Elephanten-, des hohen Annunziaten-, des schwarzen und rothen Adler-, des Seraphinen-, des toskanischen St. Josephs-, des St. Huberts-, des württembergischen goldnen Adlerordens, des badenschen Ordens der Treue, des St. Johanniterordens und mehrerer andern,

Kanzler des militairischen Marien-Theresien-Ordens, Kurator der Akademie der schönen Künste, Seiner Majestät des Kaisers von Östreich, Königs von Ungarn und Böhmen, wirklichen Käm-

— 163 —

merer, Geheimen Rath, Ihren Staats-, Konferenz- und der auswärtigen Angelegenheiten Minister, und Ihren ersten Bevollmächtigten am Kongreß;

Welche, nach Auswechselung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel beschlossen, unterzeichnet und festgesetzt haben:

Erster Artikel.

Die Stadt Krakau mit ihrem Territorium soll, unter dem Schutze der drei hohen vertragschließenden Theile, auf immerwährende Zeiten als eine freie, unabhängige und streng neutrale Stadt angesehen werden.

Zweiter Artikel.

Das Territorium der freien Stadt Krakau erhält auf dem linken Weichselufer eine Linie zur Grenze, die, anhebend bei dem Dorfe Woliça, an der Stelle, wo die Mündung eines, nahe bei diesem Dorfe sich in die Weichsel ergießenden Baches ist, diesen Bach, stromaufwärts, entlang, über Clo, Koszielniki, bis Czulice geht, so daß diese Dörfer in dem Bezirke der freien Stadt Krakau begriffen sind. Von da läuft sie, längs der Dorfsmarkungen, über Dziskanowice, Garlice, Tomaszow, Karniowice, die ebenfalls im Krakauer Territorium bleiben, bis zu dem Punkte fort, wo die, die Distrikte von Krzeszowice und von Olkusz von einander scheidende Grenze beginnt; von da folgt sie dieser Grenze zwischen den gedachten beiden Distrikten, bis sie an die Grenzen von Preußisch-Schlesien stößt wo sie endet.

— 164 —

Dritter Artikel.

Da Seine Majestät der Kaiser von Östreich zu dem, was die Handelsverhältnisse und die Verhältnisse guter Nachbarschaft zwischen Gallizien und der freien Stadt Krakau zu erleichtern vermag, Ihrerseits besonders beitragen wollen, so gestehen sie der am Ufer liegenden Stadt Podgorze die Vorrechte einer freien Handelsstadt, so wie deren die freie Stadt Brody genießt, auf immerdar zu. Diese Handelsfreiheit soll sich auf einen Umkreis von fünfhundert Toisen, von der Aussenlinie (*barrière*) der Vorstädte der Stadt Podgorze gemessen, erstrecken. Dieser immerwährlichen Verwilligung zufolge, die jedoch den Souverainetätsrechten Seiner Kaiserlich-Königlichen Apostolischen Majestät keinen Eintrag thun soll, werden die östreichschen Zoll-

häuser nur an Orten, die ausserhalb jenes Umkreises liegen, errichtet werden. Auch soll daselbst kein Militäretablissement gebildet werden, wodurch die Neutralität von Krakau bedroht seyn, oder der Freiheit des Handels, deren Seine K. K. Apostolische Majestät die Stadt Podgorze und ihren Umkreis genießen lassen wollen, Zwang geschehen könnte.

Vierter Artikel.

Im Gefolge dieser Verwilligung haben Se. K. K. Apostolische Majestät den Entschluß^a gefaßt, der Stadt Krakau ebenmäßig zu gestatten, am rechten Weichselufer, an den Stellen, mittelst deren sie immer mit Podgorze Verbindung gepflogen, ihre Brücken anzulehnen und ihre Fahrzeuge zu befestigen. Die Kosten der Unterhaltung

^a korrigiert aus: Enschluß

— 165 —

des Ufers an den Stellen, wo ihre Brücken anker- oder taufest gemacht werden, trägt sie. Auch liegt ihr die Unterhaltung der Brücken, dergleichen der Boote und Prahme zum Übersetzen in der Jahreszeit, wo die Brücken nicht bestehend erhalten werden können, ob. Sollte jedoch hierbei Nachlässigkeit, Verwahrlosung oder übler Wille in den Veranstaltungen eintreten, so würden die drei Höfe, auf den Grund bekundeter diesfälligen Thatsachen, über eine Verwaltungsweise für Rechnung der Stadt, wodurch für die Zukunft alle dergleichen Mißbräuche verbannt würden, Sich einigen.

Fünfter Artikel.

Unmittelbar nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags wird eine gemischte, aus einer gleichen Anzahl von Commissarien und Ingenieuren bestehende Commission ernannt werden, die bestimmt ist, an Ort und Stelle die Gränzlinie zu ziehen, die Gränzpfähle zu setzen, eine Beschreibung von ihren Winkeln und ihrer Aufrichtung zu machen, und eine Karte sammt Ortsbeschreibung aufzunehmen, damit in keinem Falle solcherhalb künftig Schwierigkeit oder Zweifel seyn könne. Die Pfähle, welche das Territorium von Krakau bezeichnen werden, sollen numerirt und mit dem Wapen der angränzenden Mächte, so wie mit dem der freien Stadt Krakau, versehen seyn. Da die Gränze des östreichschen Territoriums, dem krakauschen gegenüber, von dem Thalweg der Weichsel gebildet wird, so sollen die, darauf Bezug habenden östreichschen

— 166 —

Gränzpfahle auf dem rechten Ufer dieses Stromes errichtet werden. Der Umkreis, welcher den, für frei für den Handel erklärten Landesbezirk von Podgorze in sich begreift, soll durch besondere Pfähle

bezeichnet werden, die das österreichische Wappen mit der Inschrift führen: freier Bezirk für den Handel, *Wolny okrąg dla handlu*.

Sechster Artikel.

Die drei Höfe verpflichten sich, zu allen Zeiten die Neutralität der freien Stadt Krakau und ihres Territoriums zu beobachten, und die Beobachtung derselben zu verfügen; keine bewaffnete Macht darf jemals unter irgend einem Vorwande dort einrücken.

Zur Erwidrung dessen ist verstanden und ausdrücklich festgesetzt, daß keinen, den Ländern des einen oder des andern der drei kontrahirenden Theile ungehörigen Überläufern, Ausreißern oder vom Gesetze verfolgten Leuten, in der freien Stadt Krakau und auf deren Territorium irgend einige Zuflucht oder Schutz gewährt werden darf, und daß auf das etwanige, von Seiten der Behörden, denen es zuständig, geschehende Auslieferungsverlangen dergleichen Individuen unverweilt werden festgenommen und unter guter Bedeckung, der Wache abgeliefert werden, die, sie an der Grenze in Empfang zu nehmen, den Auftrag haben wird.

Siebenter Artikel.

Da die drei Höfe die Verfassungsurkunde genehmiget haben, wonach die freie Stadt Krakau und deren Territorium regiert werden sollen und die den gegenwärtigen Artikeln, als ein

— 167 —

Bestandtheil derselben, angefügt ist, so nehmen Sie die darin beurkundete Verfassung unter Ihre gemeinsame Garantie. Sie verbinden sich überdem jede, einen Commissarius abzuordnen, der sich nach Krakau begeben wird, um daselbst gemeinschaftlich mit einem, auf eine Zeit lang und an Ort und Stelle, aus Individuen gebildeten Ausschusse zu arbeiten, die vorzüglich aus den öffentlichen Beamten, oder aus Personen von fest begründetem Rufe genommen werden sollen. Jede der drei Mächte wird zu dem Ende einen Candidaten aus einer der drei Klassen, dem Adel, der Geistlichkeit oder dem dritten Stande wählen. Der Vorsitz in diesem Ausschusse wird, wochenweise und abwechselnd, von einem der Commissarien der drei Höfe geführt. Das Loos wird über den ersten Vorsitz entscheiden und der Präsident aller mit dieser Eigenschaft verknüpften Rechte und alles dessen genießen, was ihr beigelegt ist.

Dieser Ausschuß wird sich mit der Entwicklung der in Rede stehenden Verfassungs-Grundlagen beschäftigen und sie in Anwendung bringen. Zu seinem Auftrage werden auch die ersten Beamten-Ernennungen gehören, versteht sich, Ernennungen solcher, die nicht etwa zum Senate von den hohen kontrahirenden Theilen ernannt worden

sind, welche, für dieses Mal, Sich die Wahl einiger bekannten Personen vorbehalten haben. Nicht minder wird jener Ausschuß sich angelegen seyn lassen, die neue Regierung der freien Stadt Krakau und ihres Territoriums, in Wirkung und Thätigkeit zu setzen.

— 168 —

Er wird sich unverzüglich in Kenntniß von der gegenwärtigen Verwaltung setzen und ist ermächtigt, daran alle Veränderungen, die das öffentliche Wohl erheischen möchte, vorzunehmen, bis dahin, daß dieser provisorische Zustand aufhören wird.

Achter Artikel.

Die Grundverfassung der freien Stadt Krakau und ihres Territoriums läßt ein Zoll-Privilegium oder eine Zölle-Anlegung zu ihren Gunsten nicht zu. Sie gestattet ihr jedoch die Wege- und Brücken-Gelder-Erhebung.

Neunter Artikel.

Um in Hinsicht der, von der freien Stadt Krakau zu erhebenden Brücken- und Passage-Gefälle, die mit den von ihr zu tragenden Lasten im Verhältnisse stehen müssen, eine gleichförmige Vorschrift festzusetzen, ist man übereingekommen, daß von der, im 7ten Artikel erwähnten Commission ein bleibender und gemeinschaftlicher Tarif angefertigt werden soll. Dieser Tarif kann nur die Ladungen, Last-, Zug- und Heerden-Vieh, niemals aber, es sey denn zu der Zeit, wo der Übergang auf Fahrzeugen geschieht, Personen zum Gegenstande haben.

Die Erhebungs-Bureaux werden auf dem linken Weichsel-Ufer errichtet.

Dieselbe Commission wird auch die Grundsätze wegen des Münzsorten-Courses feststellen.

Zehnter Artikel.

Alle Rechte, Verbindlichkeiten, Vortheile und Begünstigungen, die von den hohen contrahirenden Theilen, in den, auf die Eigenthümer gemischten

— 169 —

Besitzes (*sujets mixtes*), auf Amnestie und auf die Freiheit des Handels und der Schifffahrt sich beziehenden Artikeln festgesetzt sind, sind auch der Stadt Krakau und ihrem Territorium gemein.

Zur Erleichterung der Versorgung der Stadt Krakau und ihres Territoriums mit Lebensmitteln, sind die drei hohen Höfe außerdem übereingekommen, Brennholz, Kohlen und alle zu den ersten Nahrungs-

Bedürfnissen gehörige Gegenstände, nach dem Territorium der Stadt Krakau ungehindert aus- und dahin eingehen zu lassen.

Eilfter Artikel.

Eine Commission wird in den Ländereien der Geistlichkeit und des öffentlichen Schatzes die Grund- und Zins-Gefälle der Bauern auf die Weise reguliren, die am geeignetsten ist, den Zustand der letztern in Aufnahme zu bringen und zu verbessern.

Zwölfter Artikel.

Die freie Stadt Krakau behält für sich und auf ihrem Territorium das Post-Privilegium. Inzwischen stehet jedem der drei Höfe frei, nach seinem Gefallen, entweder sein eigenes Post-Amt in Krakau zur Beförderung der nach Ihren Staaten gehenden oder daher kommenden Pakete zu halten, oder blos dem Krakauer Post-Amte einen Secretair mit dem Auftrage beizugeben, über diesen Zweig des Postgeschäfts zu wachen. Was die Beförderungskosten für die durchgehenden Briefe und das Porto im Innern betrifft, so wird dieser Gegenstand, nach gemeinsam abgefaßten Instructionen, von der, im 7ten Artikel gedachten, Commission regulirt werden.

— 170 —

Dreizehnter Artikel.

Alles, was sich in der freien Stadt Krakau und auf ihrem Territorium an gewesenen National-Eigenthume des Herzogthumes Warschau befindet, soll, als solches, in Zukunft der freien Stadt Krakau gehören. Dieses Eigenthum wird eine ihrer Einnahmequellen ausmachen, und die Einkünfte davon sollen zur Unterhaltung der Akademie, zu andern wissenschaftlichen Anstalten und hauptsächlich dazu angewendet werden, die Mittel der öffentlichen Erziehung zu vervollkommen. Die Einkünfte an Brücken- und Wegegefällen sind, ihrer Natur nach, zur Unterhaltung der Brücken und öffentlichen Straßen, sowohl in der freien Stadt Krakau selbst, als auch auf ihrem Territorium, bestimmt. Die Verwaltungs-Behörde wird für diesen, für Verbindung und Handel so nöthigen Geschäftstheil, verantwortlich seyn.

Vierzehnter Artikel.

Da über die Einkünfte der freien Stadt Krakau in der Art Verfügung getroffen ist, daß der Überschuß über die Verwaltungs-Kosten auf die, im vorhergehenden Artikel bezeichneten Gegenstände verwendet werden soll, so kann die Stadt Krakau nicht verbunden seyn, zur Zahlung der Schulden des Herzogthumes Warschau beizutragen, und wird dagegen auch keinen Theil an demjenigen haben, was dem gedachten Herzogthume etwa auszuzahlen ist. Den Krakauer

Einwohnern soll jedoch freistehen, ihre Privat-Forderungen bei der Commission zu liquidiren, die mit der

— 171 —

Regulirung des Rechnungswesens beauftragt seyn wird.

Fünfzehnter Artikel.

Die Krakauer Akademie wird, in ihren Privilegien und in dem eigenthümlichen Besitze der zu ihr gehörigen Gebäude und Bibliothek, imgleichen desjenigen Vermögens bestätigt, welches sie an liegenden Gründen oder an hypothekarischen Capitalien besitzt. Den Bewohnern der angrenzenden polnischen Provinzen soll erlaubt seyn, sich nach dieser Akademie zu begeben, sobald diese, eine, den Absichten eines jeden der drei hohen Höfe entsprechende Einrichtung erhalten haben wird.

Sechszehnter Artikel.

Das Bißthum Krakau und das Domkapitel dieser freien Stadt, desgleichen die gesammte weltliche und Ordensgeistlichkeit, soll bestehen bleiben. Die ihr Eigenthum ausmachenden Capitalien, Stiftungen, Grundstücke, Einkünfte und Hebungen, sollen ihnen erhalten bleiben. Dem Senate soll jedoch freistehen, auf den December-Versammlungen eine, von der jetzt bestehenden, verschiedene Vertheilungsart vorzuschlagen, wenn erwiesen wäre, daß die gegenwärtige Verwendung der Einkünfte den Absichten der Stifter, besonders in dem, was sich auf den öffentlichen Unterricht und die unglückliche Lage der niedern Geistlichkeit bezieht, nicht gemäß sey. Jede hierin zu treffende Änderung ist denselben Förmlichkeiten, als die Annahme eines Staatsgrundgesetzes, unterworfen.

Siebzehnter Artikel.

Da die geistliche Gerichtsbarkeit des

— 172 —

Bißthums Krakau auf das österreichische und auf das preußische Gebiet sich nicht erstrecken soll, so bleibt die Nomination des Bischofs von Krakau unmittelbar Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland vorbehalten, welcher, für dieses Mal, nach Seiner Wahl, zur ersten Ernennung schreiten wird. In der Folge sollen das Domkapitel und der Senat das Recht haben, jeder zwei Candidaten zu präsentiren, aus welchen Seine gedachte Majestät den neuen Bischof wählen werden.

Achtzehnter Artikel.

Ein Exemplar der obigen Artikel, so wie der, einen Hauptbestandtheil derselben ausmachenden Verfassungs-Urkunde, soll durch die, im siebenten Artikel bezeichnete Commission, zum immerwäh-

renden Beweise der großmüthigen Grundsätze, welche die drei hohen Mächte Sich zu Gunsten der freien Stadt Krakau und ihres Territoriums zu eigen gemacht haben, im Archive dieser Stadt feierlich niedergelegt werden.

Neunzehnter Artikel.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen darüber sollen in Zeit von sechs Tagen ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben ihn die gegenseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und mit ihren Wapen besiegelt.

Geschehen zu Wien den dritten Mai des Jahres Christi Ein Tausend Acht Hundert und Funfzehn.

(Unterzeichnet:)

(L. S.) Fürst **von Hardenberg.**

(L. S.) Graf **von Rasumoffsky.**

— 173 —

(Zwischen Preußen und Östreich ist ein, bis auf das Alteniren in der Rangordnung, dem obigen gleichlautendes Exemplar, und zwar, wie folgt, unterzeichnet:)

(L. S.) Fürst **von Metternich.**

(L.S.) Fürst **von Hardenberg.**

Verfassungs-Urkunde der freien Stadt Krakau.

1.

Die römisch-katholische apostolische Religion wird als Religion des Landes in Kraft erhalten.

2.

Jeder christliche Gottesdienst ist frei und begründet keinen Unterschied in den gesellschaftlichen Rechten.

3.

Die gegenwärtig bestehenden Rechte der Landleute werden in Kraft erhalten. Vor dem Gesetze sind alle Bürger gleich, und alle werden auf gleiche Weise von ihm beschützt. Das Gesetz beschützt eben so alle geduldeten Arten der Gottesverehrung.

4.

Die Regierung der freien Stadt Krakau und ihres Territoriums wird einem Senate inwohnen, der aus zwölf Mitgliedern, die Senatoren heißen, und aus einem Präsidenten besteht.

5.

Neun Senatoren, den Präsidenten mit einbegriffen, werden von der Repräsentanten-Versammlung gewählt. Die übrigen vier werden vom Domka-

— 174 —

pitel und von der Akademie ausersehen, welche Körperschaften das Recht haben, jede zwei ihrer Mitglieder dazu, daß sie Sitz im Senate haben, zu ernennen.

6.

Sechs Senatoren sind es auf Lebenszeit. Der Präsident des Senats bleibt drei Jahre lang im Amte, kann aber wiedererwählt werden. Von den übrigen Senatoren tritt jährlich die Hälfte aus dem Senate, tun den Neugewählten Platz zu machen; das Alter bezeichnet die drei Mitglieder, welche zu Ende des ersten abgelaufenen Jahres ihre Stellen verlassen müssen, so, daß die jüngsten an Alter, zuerst austreten. Was die, von dem Domkapitel und der Akademie angestellten vier Senatoren betrifft, so bleiben zwei davon lebenslang im Amte, die beiden andern werden alljährlich durch neue ersetzt.

7.

Die Mitglieder der Weltgeistlichkeit und der Universität, desgleichen die Eigenthümer von Ländereien, Häusern oder sonst irgend eines dinglichen Besitzthumes, wenn sie fünfzig Gulden polnisch Grundsteuer bezahlen, die Innhaber von Fabriken und Manufakturen, die Großhändler und alle diejenigen, welche als Börsenmitglieder eingeschrieben sind, die ausgezeichneten Künstler in den schönen Künsten und die Schul-Professoren, sollen, sobald sie das erforderliche Alter angetreten haben, das staatsbürgerliche Recht haben, **zu wählen**. Sie können auch **erwählt werden**, wenn sie sonst den

— 175 —

übrigen, vom Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen Genüge leisten.

8.

Der Senat besetzt die Verwaltungsstellen und setzt, nach Willen, die durch seine Macht angestellten Beamten wieder ab. Er vergiebt auch alle geistlichen Pfründen, deren Verleihung dem Staate vorbehalten ist, vier Domherrn-Stellen ausgenommen, die den Fakultäts-

Doktoren, welche Lehrämter bekleiden, vorbehalten bleiben und von der Akademie besetzt werden.

9.

Die Stadt Krakau mit ihrem Territorium wird in Stadt- und Land-Gemeinden eingetheilt werden. Von den erstern wird, so viel es die Ortsumstände gestatten, eine jede wenigstens zwei tausend, von den letztern eine jede wenigstens drei tausend fünfhundert Seelen stark seyn. Jede dieser Gemeinden wird einen Gemeinde-Vorsteher haben, der frei erwählt wird und dem die Vollstreckung der Befehle der Regierung obliegt. In den Landgemeinden kann, wenn es die Umstände erfordern, der Gemeinde-Vorsteher mehrere Stellvertreter haben.

10.

Im Monate December jeden Jahres wird eine Repräsentanten-Versammlung gehalten, deren Sitzungen nicht über vier Wochen hinaus verlängert werden dürfen. Diese Versammlung übt alle Befugnisse der gesetzgebenden Gewalt aus, prüft die Jahresrechnungen der öffentlichen Verwaltung und stellt den Etat für jedes Jahr fest. Sie

— 176 —

wählt die Senats-Glieder nach dem deshalb festgesetzten Bildungs-Artikel. Sie wählt desselben gleichen die Richter. Sie hat das Recht, die öffentlichen Beamten, welche es auch seyen, wenn sie sich der Veruntreuung, der Erpressung, oder Mißbrauchs in Verwaltung ihrer Stellen verdächtig gemacht haben, (durch eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln) in Anklagestand zu setzen und bei dem obersten Gerichtshofe zu belangen.

11.

Die Repräsentanten-Versammlung besteht:

- 1) aus den Abgeordneten der Gemeinden, deren jede einen wählt;
- 2) aus drei vom Senate abgeordneten Mitgliedern;
- 3) aus drei vom Dom-Kapitel abgeordneten Prälaten;
- 4) aus drei von der Universität abgeordneten Fakultäts-Doktoren;
- 5) aus sechs in Amte stehenden Friedensrichtern, die nach der Reihe genommen werden.

Der Präsident der Versammlung wird aus den drei, vom Senate abgeordneten Mitgliedern gewählt. Kein Gesetzes-Entwurf, der dahin abzweckt, an einem Gesetze, oder einer bestehenden Verordnung, einige Änderung anzubringen, darf der Repräsentanten-Versammlung zur Berathschlagung vorgelegt werden, bevor er nicht im Senate mitgetheilt worden ist, und dieser die Vorlegung des Entwurfes durch Stimmenmehrheit genehmiget hat.

— 177 —

12.

Die Repräsentanten-Versammlung wird sich mit der Abfassung eines bürgerlichen und peinlichen Gesetzbuches und einer Ordnung für das gerichtliche Verfahren beschäftigen. Sie wird unverzüglich einen Ausschuß ernennen, welchem obliegt, diese Arbeit vorzubereiten, bei der die örtliche Beschaffenheit des Landes und der Geist seiner Einwohner gehörig beachtet bleiben müssen. Zwei Senatsglieder werden Mitglieder dieses Ausschusses seyn.

13.

Ist ein Gesetz nicht von sieben Achttheilen der Repräsentanten angenommen worden und der Senat befindet durch eine Mehrheit von neun Stimmen, daß Gründe der öffentlichen Wohlfahrt vorhanden sind, es einer nochmaligen Berathung der Gesetzgeber zu unterwerfen, so wird es an die Versammlung des nächstfolgenden Jahres zur Entscheidung gewiesen. Betrifft der Gegenstand das Finanzwesen, so bleibt, bis zur Einführung des neuen Gesetzes, das im verflossenen Jahre bestandne, in Kraft.

14.

Jeder, mindestens sechstausend Seelen enthaltende, Bezirk soll einen, von der Repräsentanten-Versammlung ernannten Friedensrichter haben. Seiner Amtsführung ist eine Dauer von drei Jahren gesetzt. Außer seiner Obliegenheit als Vermittler, soll er von Amts wegen über die Angelegenheiten der Minderjährigen, imgleichen über die Rechtsfälle wachen, welche die, dem Staate oder den öffentlichen Anstalten

— 178 —

gehörigen Gelder und Besitzthümer betreffen. Er wird in diesen beiden Beziehungen im Einverständnisse mit dem jüngsten Senator handeln, dem die Wahrnehmung des Besten der Minderjährigen, und alles dessen, was die, auf die Gelder und Besitzthümer des Staates sich beziehenden Rechtssachen betrifft, ausdrücklich übertragen seyn wird.

15.

Es soll ein Gerichtshof erster Instanz, und ein Appellationsgerichtshof^a eingesetzt werden. Drei Richter von dem erstern, und vier von dem Appellationsgerichtshofe, die Präsidenten beider Gerichtshöfe mit einbegriffen, haben ihre Stellen auf Lebenszeit. Die übrigen Richter, die einem jeden der beiden Gerichtshöfe in der, nach den Ortsumständen, erforderlichen Anzahl beigegeben werden, hängen von der freien Wahl der Gemeinden ab und werden ihr Amt nur binnen eines, durch die Bildungsgesetze bestimmten Zeitraumes verwalten.

^a korrigiert aus:
Apellationsgerichtshof

Diese beiden Gerichtshöfe entscheiden alle Rechtshändel, wie sie auch beschaffen, und wie auch die Personen geeigenschaftet seyn mögen. Wenn die Erkenntnisse beider Instanzen in ihren Entscheidungen gleichförmig sind, so hat keine Appellation weiter statt. Weichen ihre Entscheidungen, in der Sache selbst, von einander ab, oder befindet die Akademie, nach eingesehenen Acten, daß Grund vorhanden sey, sich über Verletzung der Gesetze oder wesentlicher Förmlichkeiten des Verfahrens in bürgerlichen Rechtssachen, zu beschweren, so wird, wie auch bei allen, auf Todesstrafe oder Enteh-

— 179 —

rung lautenden Erkenntnissen, die Sache nochmals vor das Appellationsgericht gebracht: alsdann aber werden der gewöhnlichen Richterzahl alle Friedensrichter der Stadt und vier Individuen beigesellt, von denen jede Hauptparthei die Hälfte nach Gefallen aus den Bürgern wählen kann. Drei Richter müssen gegenwärtig seyn, damit in erster — fünf, damit in zweiter — und sieben, damit in letzter Instanz erkannt werden könne.

16.

Der oberste Gerichtshof für die, im 10ten Artikel bedachten Fälle soll bestehen:

- 1) aus fünf durch das Loos gewählten Repräsentanten;
- 2) aus drei Mitgliedern des Senats, die er selbst ausersieht;
- 3) aus den Präsidenten der beiden Gerichtshöfe;
- 4) aus vier Friedensrichtern, nach der Reihe genommen;
- 5) aus drei Bürgern, die der angeklagte Beamte erkiefzt.

Zur Fällung des Urtheiles wird die Gegenwart von neun Mitgliedern erfordert.

17.

Das Verfahren in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen ist öffentlich. Bei der Instruction der Processe (und vornehmlich solcher, die im eigentlichen Sinne peinliche sind) soll die Geschworneneinrichtung Anwendung finden, die der Ortsbeschaffenheit des Landes, dem Grade der Bildung und der Sinnesart seiner Bewohner angeeignet werden wird.

— 180 —

18.

Die Rechtspflege ist unabhängig.

19.

Zu Ende des sechsten Jahres, von Bekanntmachung der Verfassungs-Urkunde an gerechnet, sollen die Bedingungen, um durch die Wahl der Repräsentanten, Senator werden zu können, folgende seyn:

- 1) das fünf und dreißigste Lebensjahr vollendet —
- 2) seine Studien auf einer, im Umfange des ehemaligen Königreichs Polen belegenen hohen Schule zurückgelegt —
- 3) das Amt eines Gemeindevorstehers zwei Jahre lang, eben so lange das Richteramt, und die Stelle eines Repräsentanten während zweier Sitzungen der Versammlung bekleidet zu haben;
- 4) ein, auf hundert und fünfzig Gulden polnisch, Grundsteuer geschütztes und wenigstens ein Jahr früher, als man erwählt wird, erworbenes unbewegliches Eigenthum zu besitzen.

Die Bedingungen, um das Richteramt zu erlangen, sind:

- 1) das dreißigste Jahr vollendet —
- 2) seine Studien auf einer der vorbemerkten hohen Schulen zurückgelegt und die Doktorwürde erlangt zu haben;
- 3) ein Jahr lang bei einem Gerichtsaktuar (*greffier*) gearbeitet zu haben, und eben so lange bei einem Sachwalter in Thätigkeit gewesen zu seyn;

— 181 —

- 4) ein unbewegliches Eigenthum von acht tausend Gulden polnisch an Werthe zu besitzen, das wenigstens ein Jahr früher, als man gewählt wird, erworben ist.

Um ein Richteramt in zweiter Instanz, oder die Präsidentenstelle bei einem von beiden Gerichtshöfen zu erlangen, muß man, ausser diesen Bedingungen, annoch die Stelle eines Richters in erster Instanz oder die eines Friedensrichters, zwei Jahre hindurch bekleidet haben und einmal Repräsentant gewesen seyn.

Um zum Repräsentanten einer Gemeinde gewählt zu werden, muß man

- 1) volle sechs und zwanzig Jahre alt seyn;
- 2) die vollständige Studien-Laufbahn auf der krakauer Akademie zurückgelegt haben;
- 3) ein unbewegliches, auf neunzig Gulden polnisch geschätztes, wenigstens ein Jahr früher, als man gewählt wird, erworbenes Eigenthum besitzen.

Alle in dem gegenwärtigen Artikel aufgestellten Bedingungen sind auf diejenigen Individuen, die, während das Herzogthum

Warschau bestand, von der königlichen Ernennung oder der Wahl der Bezirksversammlungen abhängige Stellen bekleidet haben, nicht mehr — und auch nicht auf diejenigen anwendbar, die aus Macht der contrahirenden Souveraine angestellt sind. Solche Individuen sind vollständig berechtigt, zu allen Stellen ernannt oder erkoren zu werden.

— 182 —

20.

Über alle Handlungen der Regierung, der Gesetzgebung und der Gerichtshöfe werden die Aufsätze in polnischer Sprache abgefaßt werden.

21.

Die Einnahme und Ausgabe der Akademie wird einen Theil des General-Etats der freien Stadt Krakau und ihres Territoriums ausmachen.

22.

Sicherheit und Polizei im Innern werden durch eine hinreichende Abtheilung der Stadtmiliz gehandhabt werden. Diese Abtheilung wird von Zeit zu Zeit abgelöst und von einem, bei Linientruppen gestandenen Officiere befehligt werden, der, nachdem er mit Auszeichnung gedient, diese Art von Versorgung empfängt.

Zur Handhabung der Sicherheit der Wege und des platten Landes, wird eine hinlängliche Anzahl Gensdarmen bewaffnet und beritten gemacht.

Geschehen zu Wien den dritten Mai des Jahres Christi Ein Tausend Acht Hundert und Fünfzehn.

(Unterz.)

(L. S.) Fürst v. **Hardenberg.**

(L. S.) Graf v. **Rasumoffsky.**

(Mit Östreich ist ein gleichlautendes Exemplar also gezeichnet:)

(L. S.) Fürst v. **Metternich.**

(L. S.) Fürst v. **Hardenberg.**

— 183 —

Ratifications-Urkunde

zu dem, zwischen Preußen, Rußland und Östreich am 3ten Mai 1815. geschlossenen und unterzeichneten Vertrag, in Betreff der freien Stadt Krakau.

(Mit Rußland ausgewechselt.)

Wir **Friedrich Wilhelm III.** von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc. etc. thun hiermit kund, daß Wir, mit Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland. und Sr. Majestät dem Kaiser von Östreich, des einstimmigen Sinnes, dem Artikel Unserer gegenseitigen Verträge Folge zu geben, welcher die Neutralität, Freiheit und Unabhängigkeit der Stadt Krakau und ihres Territoriums betrifft, zur Verhandlung, Abschließung und Unterzeichnung alles dessen, was auf diesen Gegenstand sich bezieht, den Fürsten von **Hardenberg**, Unsern Staatskanzler, ernannt haben, welcher, und der, von Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland hierzu ernannte Bevollmächtigte, Herr Andreas Graf v. **Rasumoffsky**, Ihr wirklicher Geheimer Rath etc. imgleichen der, von Sr. Majestät dem Kaiser von Östreich dazu ernannte Bevollmächtigte, Hr. Clemens Wenzeslaus Lothar, Fürst von **Metternich-Winneburg-Ochsenhausen** etc. den dritten Mai einen Vertrag in neunzehn Artikeln, begleitet von einer Verfassungs-Urkunde für die freie Stadt Krakau in zwei und zwanzig Artikeln, unterzeichnet haben, wovon der Inhalt folgt:

(Hier folgt der Vertrag und die Verfassungsurkunde.)

— 184 —

Wir haben, nachdem Wir diesen Vertrag und dessen Anlage gelesen und erwogen, sie Unserem Willen gemäß befunden und sie daher angenommen, genehmigt, bestätigt und ratificirt, so wie Wir sie hiermit, für Uns und Unsere Nachfolger, annehmen, genehmigen, bestätigen und ratificiren, und auf Unser Königliches Wort versprechen, zu thun, daß ihr Inhalt genau und getreulich in Erfüllung gebracht werde.

Zu Urkund dessen haben Wir Gegenwärtiges, von Uns eigenhändig unterzeichnet und durch Unsern Staatskanzler contrasignirt, mit Unserm Königlichen Wappen bedrucken lassen.

Geschehen zu Wien den Neunten Mai im Jahre Christi Ein Tausend Achthundert und Fünfzehn und Unserer Regierung im Achtzehnten.

(Unterzeichnet:)

(L.S.) **Friedrich Wilhelm.**

(contrasignirt:)

Fürst **von Hardenberg.**

(Mit Östreich ist ein, bis auf den Wechsel in der Rangordnung,
dem obigen gleichlautendes Exemplar, ausgewechselt worden.)

No. 302

— 193 —

Patent wegen Besitzergreifung der mit dem Preußischen Staate wieder vereinigten vormals Preußischen Provinzen im Nieder- und Obersächsischen Kreise.^a Vom 21sten Juni 1815.

^a fehlender Punkt eingefügt.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Thun hiermit jedermann kund:

Nachdem in Folge der mit Unsern Verbündeten bestehenden Traktaten und in Übereinkunft unser den auf dem Kongreß zu Wien vereinigt gewesenen Mächten, die von Uns vormals im Nieder- und Obersächsischen Kreise besessenen und in dem glorreichen Feldzuge des Jahres 1813. wieder eroberten Länder und Länderantheile an Uns zurückgefallen sind: so nehmen Wir Kraft dieses Patents in Besitz, und einverleiben Unseren Staaten mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit folgend benannte Länder, Distrikte und Ortschaften: Die **Altmark**, das Herzogthum **Magdeburg** auf dem linken Elbufer nebst dem **Saalkreise**, das Fürstenthum **Halberstadt** nebst den Herrschaften **Derenburg** und **Hasserode**, den vormals schon von Uns besessenen Theil der Grafschaften **Mannsfeld** und **Hohenstein**, die Grafschaft **Wernigerode**, die Städte und Gebiete **Quedlinburg**, **Nordhausen** und **Mühlhausen**, das **Eichsfeld** und die Stadt und Gebiet **Erfurt** mit ihrem Zubehör, so wie auch den **Kottbusser Kreis**.

Wir vereinigen überdies mit diesen Ländern folgende Enclaven, nämlich in Folge des zwischen Uns und des Königs von Großbritannien und Hannover Majestät abgeschlossenen Tauschvertrages die Ämter **Klötze** und **Elbingerode** und die Dörfer **Rüdigershagen** und **Gänseteich**; so wie auch in Folge der allgemeinen auf dem Kongresse zu Wien angenommenen Bestimmungen die vormalige Reichsbaronie **Schauen**.

— 194 —

Wir fügen Unsern Königlichen Titeln hinzu die Titel dieser Länder, lassen die Preußischen Adler an den Grenzen zur Bezeichnung Unserer Landesherrlichkeit aufrichten, und statt der bisher angehefteten Wappen, Unser Königliches Wappen anheften.

Da Wir verhindert sind, die Erbhuldigung persönlich anzunehmen, so ertheilen Wir Unserm Staatsminister **von der Reck** Vollmacht und Auftrag, dieselbe in Unserm Namen zu empfangen. Wir versichern dagegen den Einwohnern der hiermit in Besitz

genommenen Länder denjenigen Schutz, dessen Unsere Unterthanen in Unsern übrigen Staaten sich zu erfreuen haben.

Die Beamten bleiben, bei vorausgesetzter treuer Verwaltung, auf ihren Posten und im Genuß ihres Gehalts und ihrer Emolumente.

Jedermann behält den Besitz und Genuß seiner wohl erworbenen Privatrechte.

Wir werden mit sorgfältiger Berücksichtigung der älteren Verfassung und örtlichen Verhältnisse, die hiermit in Besitz genommenen Länder einer ständischen Verfassung, die ihren Bedürfnissen gemäß ist, theilhaftig werden lassen, und dieselbe der Verfassung anschließen, die Wir im Allgemeinen Unsern Staaten gewähren werden.

Die Behörden, welchen bereits vorläufig die Verwaltung der vorbenannten Länder von Uns übertragen ist, sind hierdurch angewiesen, nunmehr die vollständige Besitznahme auszuführen, und die solchergestalt in Besitz genommenen Länder und Distrikte Unsern Ministerial-Behörden zur verfassungsmäßigen Verwaltung zu überweisen.

Hiernach geschieht Unser Königlicher Wille.

Gegeben Berlin, den 21sten Juni 1815.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

No. 303

— 195 —

Patent wegen Besitzergreifung der mit der Preußischen Monarchie wieder vereinigten westphälischen Länder mit Einschluß der dazwischen liegenden Enklaven. Vom 21sten Juni 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc.

Thun hiermit Jedermann kund:

Nachdem Wir in Folge der mit Unsern Verbündeten bestehenden Traktaten und der Übereinkunft mit den auf dem Kongresse zu Wien vereinigt gewesenen Mächten nicht nur Unsre vormalige Besitzungen in Westphalen wieder an Unsre Staaten gebracht, sondern auch die dazwischen gelegenen, durch die verbündeten Heere eroberten, Landantheile und Bezirke damit vereinigt haben: so nehmen Wir in Kraft des gegenwärtigen Patents in Besitz und einverleiben Unsern Staaten mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit nachstehende Länder und Landantheile:

Diejenigen Theile des vormaligen Hochstifts **Münster**, welche durch den Hauptschluß der außerordentlichen Reichsdeputation vom 25sten Februar 1803. Unserm Königlichen Hause, den Herzogen von **Looz** und **Kroy**, den Fürsten von **Salm-Salm** und **Salm-Kyrburg** und den **Wild-** und **Rheingrafen** zur Entschädigung angewiesen worden sind; mit Ausnahme jedoch desjenigen Bezirks des Amts **Rheina**, der zwischen der Grafschaft Bentheim und der niedern Grafschaft Lingen auf beiden Seiten der Ems liegt, und zum Theil bereits unter Administration des Königreichs Hannover steht;

Ferner die Fürstenthümer **Minden**, **Paderborn** und Korvey; die Grafschaften **Mark**, **Ravensberg**, **Teklenburg**, **Steinfurt**, **Recklingshausen**, **Dortmund**, **Rittberg**, **Hohen-Limberg** und die obere Grafschaft **Lingen**;

Die Herrschaften **Rheda**, **Gütersloh**, **Anholt**, **Gehmen**, **Gronau**;

Die Stadt **Lippstadt** preußischen Antheils;

Das Amt **Reckeberg**;

Das Stift **Herford**, die Probstei **Kappenberg** und die Karthause **Weldern**.

Wir fügen Unsern Königlichen Titeln die Titel dieser Länder bei, lassen die preußischen Adler an den Grenzen zur Bezeichnung Unsrer Landesherrlichkeit aufrichten, und wo Wir es nöthig finden, Unser Wappen anheften.

— 196 —

Da Wir verhindert sind, die Erbhuldigung persönlich einzunehmen: so erhält Unser Staatsminister Freiherr **von der Reck** Vollmacht und Auftrag, dieselbe in Unserm Namen zu empfangen. Dagegen sichern Wir den Einwohnern der hierdurch von Uns in Besitz genommenen Länder allen den Schutz zu, dessen Unsre Unterthanen in Unsern übrigen Staaten sich zu erfreuen haben.

Die Beamten bleiben, bei vorausgesetzter treuer Verwaltung, auf ihren Posten und im Genuß ihres Gehalts und ihrer Emolumente.

Jedermann behält den Besitz und Genuß seiner wohl erworbenen Privatrechte.

Wir werden mit sorgfältiger Beachtung der frühern Verhältnisse dieser Länder, ihnen eine ständische Verfassung verleihen, welche ihren Bedürfnissen angemessen ist, und dieselbe an die allgemeine Verfassung anschließen, die Wir Unsern gesammten Staaten gewähren werden.

Der von Uns für diese Länder ernannte Ober-Präsident **von Vincke** ist von Uns angewiesen, mit Zuziehung des daselbst kommandirenden General-Lieutenants **von Heister** die Besitznahme hiernach auszuführen, und die solchergestalt in Besitz genommenen Länder Unsern Ministerialbehörden zur verfassungsmäßigen Verwaltung zu überweisen.

Hiernach geschieht Unser Wille.

Gegeben Berlin, den 21sten Juni 1815.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. **Hardenberg.**

No. 309

— 203 —

Patent wegen Besitzergreifung des mit der Preußischen Monarchie vereinigten Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen. Vom 19ten September 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Nachdem in Folge des, zwischen Uns und Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen unterm 7ten Juni d. J. zu Wien abgeschlossenen Traktats, Seine Königlich-Schwedische Majestät für Sich und Ihre Nachfolger in dem Schwedischen und Norwegischen Thron nach der Successions-Ordnung vom 20sten September 1810. das bisher von ihnen besessene Herzogthum Pommern nebst dem Fürstenthum Rügen, so wie alle dazu gehörigen Dependenzen, Inseln, Festungen, Städte und Landschaften an Uns und Unsere Nachfolger in dem Thron, feierlichst und für ewige Zeiten abgetreten haben, auch die Einwohner des genannten Herzog- und Fürstenthums ihrer Pflichten gegen ihren vormaligen Landesherrn ausdrücklich entlassen worden; so nehmen Wir in Kraft des gegenwärtigen Patents von dem Herzogthum Pommern, dem Fürstenthum Rügen und allen dazu gehörigen Dependenzen, Inseln, Festungen, Städten und Landschaften, so wie solche bisher von Seiner Königlich-Schwedischen Majestät besessen worden sind, Besitz, und einverleiben solche Unseren Staaten mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit für jetzt und auf ewige Zeiten.

Wir vervollständigen den schon bisher zu Unsern Königlichen Titeln gehörig gewesenen Titel eines Herzogs von Pommern durch Hinzufügung des Titels eines Fürsten von Rügen.

Wir lassen die Preußischen Adler an den Grenzen zur Bezeichnung Unserer Landesherrlichkeit aufrichten, und statt der bisher angehefteten Wappen Unser Königliches Wappen anschlagen.

Da Wir verhindert sind, die Erbhuldigung persönlich einzunehmen, so erhält Unser Staatsminister und Oberpräsident Freiherr **von Ingersleben** den Auftrag, dieselbe in Unserem Namen zu empfangen.

Dagegen sichern Wir den Einwohnern der hierdurch von Uns in Besitz genommenen Länder allen den Schutz zu, dessen Unsere Unterthanen in Unseren übrigen Staaten sich zu erfreuen haben.

Die Beamten bleiben, bei vorausgesetzter treuer Verwaltung, auf ihren Posten und im Genuß ihres Gehalts und ihrer Emolumente.

Jedermann behält den Besitz und Genuß seiner wohl erworbenen Privatrechte.

— 204 —

Was Wir künftighin in den Gesetzen und den Formen zu ändern beschließen, wird nur durch die Rücksicht auf die Wohlfahrt des ganzen Landes und der Einwohner aller Klassen begründet, auch sorgfältig mit eingebornen, der Landesverfassung kundigen, und patriotisch gesinnten Männern berathen werden.

Die ständische Verfassung werden Wir erhalten, und sie der allgemeinen Verfassung anschließen, welche Wir Unseren gesammten Staaten zu gewähren beabsichtigen.

Unser Staatsminister und Oberpräsident Freiherr **von Ingersleben** ist von Uns angewiesen, hiernach die Besitznahme des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen auszuführen, und die Verwaltung der solchergestalt in Besitz genommenen Länder, Unsern Ministerialbehörden in Berlin zu überweisen.

Hiernach geschieht Unser Wille.

So geschehen und gegeben zu Paris, den 19ten September 1815.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. **Hardenberg.**

Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. - Berlin
1815

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preussische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)